



Antwort

der Landesregierung

auf die

Große Anfrage der Fraktion der CDU

Situation von Menschen mit Behinderung in Schleswig-Holstein

– Drucksache 16/ 1505

Federführend ist das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren

Verzeichnis der Tabellen und Abbildungen	Seite
Tab. F2.1: Zahl der Menschen mit einer anerkannten Behinderung 2007 nach Kreisen und Alter	6
Tab. F2.2: Zahl der Frauen mit einer anerkannten Behinderung 2007 nach Kreisen und Alter	7
Tab. F2.3: Zahl der Männer mit einer anerkannten Behinderung 2007 nach Kreisen und Alter	7
Tab. F2.4: Menschen mit Behinderung 2007 nach dem Grad der Behinderung und Kreisen	8
Tab. F2.5: Zahl der behinderten Menschen 2007 mit einem Grad der Behinderung von 20 bis 40 nach Alter und Kreisen	8
Tab. F2.6: Zahl der schwerbehinderten Menschen (Grad der Behinderung 50 und mehr) 2007 nach Alter und Kreisen	9
Tab. F2.7: Frauen mit einer anerkannten Behinderung 2007 nach Art der Behinderung und Kreisen	9
Tab. F2.8: Männer mit einer anerkannten Behinderung 2007 nach Art der Behinderung und Kreisen	10
Tab. F2.9: Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen 2006 nach Alter und Geschlecht	10
Tab. F3.1: Zahl der Menschen mit einer anerkannten Behinderung 2007 und deren Anteil an der Gesamtbevölkerung nach Grad der Behinderung und Kreisen	11
Tab. F3.2: Anzahl der Empfängerinnen und Empfänger von Eingliederungshilfe für behinderte Menschen und ihr Anteil an der Gesamtbevölkerung nach Kreisen 2006	12
Tab. F4.1: Zahl und Anteil der Menschen mit einer anerkannten Behinderung in den Jahren 2003 bis 2007 nach Kreisen	12
Tab. F4.2: Zahl der Empfängerinnen und Empfänger von Eingliederungshilfe für behinderte Menschen und ihr Anteil an der Gesamtbevölkerung 2002 und 2006 nach Kreisen	13
Tab. F5: Verbände für Menschen mit Behinderung in Schleswig-Holstein	14
Tab. F6.1: Zahl der Einrichtungen und Zahl der vereinbarten Plätze in den Einrichtungen der Eingliederungshilfe 2006 nach Einrichtungstypen	16
Tab. F7.1: Zahl der Einrichtungen und Zahl der vereinbarten Plätze in den Einrichtungen der Eingliederungshilfe 2004 bis 2006 nach Einrichtungstypen	17
Tab. F7.2: Zahl der Einrichtungen und Zahl der vereinbarten Plätze in den voll- und teilstationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe 2004 bis 2006 nach Kreisen	Anhang 82
Tab. F7.3: Zahl der vollstationären Einrichtungen und Zahl der vereinbarten Plätze in den vollstationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe 2005 nach Kreisen	Anhang 83
Tab. F7.4: Zahl der teilstationären Einrichtungen und Zahl der vereinbarten Plätze in den teilstationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe 2005 nach Kreisen	Anhang 84
Tab. F7.5: Zahl der vollstationären Einrichtungen und Zahl der vereinbarten Plätze in den vollstationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe 2006 nach Kreisen	Anhang 85
Tab. F7.6: Zahl der teilstationären Einrichtungen und Zahl der vereinbarten Plätze in den teilstationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe 2006 nach Kreisen	Anhang 86
Tab. F9: Kinder in Tageseinrichtungen und öffentlich geförderter Kindertagespflege, die Eingliederungshilfeleistungen erhalten, nach Alter und Art der Behinderung (Stand 15.03.2007)	19
Tab. F11: Anzahl der Schülerinnen und Schüler an öffentlichen Förderschulen, öffentlichen Schulen für Geistigbehinderte sowie an sonstigen öffentlichen Sonderschulen im Schuljahr 2006/07	21

Tab. F14:	Empfängerinnen und Empfänger von Eingliederungshilfe unter 18 Jahren (SGB XII) nach Leistungen innerhalb und außerhalb von Einrichtungen sowie nach Kreisen 2006	23
Tab. F18:	Anzahl der Menschen mit Behinderung, die zurzeit im Landesdienst ausgebildet werden	25
Tab. F21:	Anzahl der Menschen mit Behinderung, die zurzeit im Landesdienst beschäftigt sind, und ihr Anteil an allen Beschäftigten	28
Tab. F25:	Menschen mit Behinderung unter 25 Jahren in Schleswig-Holstein ohne Ausbildungsplatz (Stand 08/2007)	30
Tab. F27:	Bestände von Arbeitslosen und schwerbehinderten Arbeitslosen in Schleswig-Holstein (Stand 08/2007)	31
Tab. F28:	Zugänge von Arbeitslosen und arbeitslosen Schwerbehinderten in Schleswig-Holstein für die Jahre 2002 bis 2007	31
Tab. F32:	Leistungen aus der Ausgleichsabgabe 2005 und 2006	33
Tab. F33:	Einnahmen aus der Ausgleichsabgabe für Schleswig-Holstein 2002 bis 2006	33
Tab. F34:	Zugang, Bestand und Abgang von Teilnehmerinnen und Teilnehmern unter 25 Jahren in Maßnahmen in Werkstätten für behinderte Menschen 2006 und 2007	34
Tab. F35:	Integrationsprojekte in Schleswig-Holstein (Stand 02/2007)	35
Abb. F35:	Integrationsprojekte in Schleswig-Holstein 2007	Anhang 87
Tab. F37.1:	Zahl der Menschen mit Behinderung, die 2006 in einer Werkstatt beschäftigt sind, nach Alter und Kreisen	36
Tab. F37.2:	Zahl der Menschen mit vorrangig geistiger/geistig mehrfacher Behinderung, die 2006 in einer Werkstatt beschäftigt sind, nach Alter und Kreisen	37
Tab. F37.3:	Zahl der Menschen mit vorrangig psychischer Behinderung, die 2006 in einer Werkstatt beschäftigt sind, nach Alter und Kreisen	37
Tab. F38:	Genehmigte (abgestimmte) und belegte Plätze sowie Belegungsquote in den WfbM in den Jahren 2002 bis 2006 nach Behinderungsarten	38
Tab. F40.1:	Altersstruktur der Menschen mit Behinderung, die 2006 in einer Werkstatt beschäftigt sind, nach Kreisen	39
Tab. F40.2:	Altersstruktur der Menschen mit vorrangig geistiger/geistig mehrfacher Behinderung, die 2006 in einer Werkstatt beschäftigt sind, nach Kreisen	40
Tab. F40.3:	Altersstruktur der Menschen mit vorrangig psychischer Behinderung, die 2006 in einer Werkstatt beschäftigt sind, nach Kreisen	40
Tab. F41:	Zahl und Anteil der Menschen mit Behinderung, die in den Jahren 2002 bis 2006 aus der Werkstatt ausgeschieden sind, nach Gründen für ihr Ausscheiden	41
Tab. F43:	Pflegeeinrichtungen nach SGB XI für Menschen mit Behinderung in Schleswig-Holstein	43
Tab. F44.1:	Alter der Werkstattbeschäftigten bei Eintritt in den Ruhestand	45
Tab. F44.2:	Werkstattbeschäftigte 2006 nach Altersgruppen	45
Tab. F47:	Empfängerinnen und Empfänger von Eingliederungshilfe für behinderte Menschen, die 18 Jahre und älter sind, nach Leistungen innerhalb und außerhalb von Einrichtungen sowie nach Kreisen 2006	48
Tab. F53:	Sozialpädiatrische Zentren in Schleswig-Holstein	52
Tab. F61:	Entwicklung der Nettoausgaben der Eingliederungshilfe in den Jahren 2002 bis 2006	56
Tab. F70:	Präferenzregelungen und Finanzierungsinstrumente für Menschen mit Behinderung	63
Tab. F73.1:	Förderung des Behindertensports durch das Innenministerium 2002 bis 2007	66
Tab. F73.2:	Förderung des RBSV durch das Sozialministerium 2006	66
Tab. F79:	Barrierefreiheit in den Einrichtungen im Bereich des MWV	75

Vorbemerkungen der Landesregierung

A) Zur Verfügbarkeit von Daten und Informationen

Die Fragen der Großen Anfrage beziehen sich teilweise auf Sachverhalte, die – in Gänze oder in Teilaspekten - ausschließlich von den Kreisen und kreisfreien Städten beantwortet werden können; sei es, weil sie Aufgabenträger der Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII sind, sei es, weil sie in anderer Hinsicht als Adressat angesprochen werden. Die Kommunen haben sich unter Hinweis auf die hohe Arbeitsbelastung nicht imstande gesehen, die sie betreffenden Fragen zu beantworten, auch soweit es um bewertende oder prognostische Aussagen geht. Soweit der Landesregierung Erkenntnisse vorlagen, hat sie die Beantwortung einzelner Fragen übernommen.

B) Zur Abgrenzung der Zielgruppe "Menschen mit Behinderung"

Der Begriff „Behinderung“ ist in § 2 Abs. 1 SGB IX definiert. Diese Definition bildet die wesentliche Grundlage für Leistungen aller Rehabilitationsträger nach dem § 6 SGB IX. Eine Statistik, die alle Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 Abs. 1 SGB IX unabhängig von einem Leistungsbezug erfasst, existiert nicht.

In der Statistik über schwerbehinderte Menschen (§ 131 SGB IX) werden alle Personen erfasst, die eine anerkannte Behinderung im Sinne des § 69 Abs. 1 SGB IX haben (Schwerbehindertenrecht). Mit der Schwerbehindertenstatistik werden aber einerseits nicht alle Menschen abgebildet, die eine Behinderung im Sinne des § 2 Abs. 1 SGB IX haben, da nicht jede/jeder Betroffene einen Antrag auf Anerkennung seiner Behinderung stellt; dies gilt auch für Empfängerinnen und Empfänger von Eingliederungshilfeleistungen. Andererseits umfasst dieser Personenkreis auch viele Menschen, die zwar eine anerkannte Behinderung haben und somit u. a. einen besonderen arbeitsrechtlichen Schutz genießen (z. B. besonderer Kündigungsschutz, zusätzliche Urlaubstage), die darüber hinaus aber keine Leistungen der Rehabilitationsträger nach § 6 SGB IX in Anspruch nehmen.

Die Bundesstatistik nach § 121 SGB XII (Sozialhilfe) kann die Gruppe der Menschen mit Behinderung ebenfalls nur unvollständig abbilden, denn sie bezieht sich lediglich auf Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen der Eingliederungshilfe (§§ 53 bis 60 SGB XII); auch dieser Personenkreis ist nicht identisch mit der Zahl der Menschen mit Behinderung. Problematisch bei der Empfängerinnen- und Empfänger-Statistik Eingliederungshilfe ist zudem, dass hier Mehrfachzählungen auftreten, da Leistungsempfängerinnen und -empfänger mehrerer verschiedener Leistungsarten der Eingliederungshilfe bei jeder Leistungsart statistisch erfasst werden. Eine Personenstatistik im engeren Sinne, die jede Leistungsempfängerin und jeden Leistungsempfänger auch bei Mehrfachbezug nur einmal ausweist, könnten somit nur die Kreise und kreisfreien Städte liefern. Dies wäre ihnen nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand möglich, da hierfür bei der bisher üblichen Art der Datenerfassung jede Akte einzeln geprüft werden müsste. Deshalb waren von den Kommunen hierzu keine Angaben zu erwarten (vgl. Vorbemerkung A).

Vor diesem Hintergrund ist die Beantwortung der Fragen 1 bis 4, soweit auf den Behinderungsbegriff des § 2 Abs. 1 SGB IX abgestellt wird, nicht möglich; im Folgenden können deshalb nur die Werte der zur Verfügung stehenden Statistiken (Schwerbe-

hindertenstatistik und Empfängerinnen- und Empfänger-Statistik Eingliederungshilfe) ausgewiesen werden. Bei der Interpretation der Daten müssen die jeweils gemachten Einschränkungen zu Aussagekraft und Zielgruppen berücksichtigt werden.

Von dieser eher statistisch gelenkten Betrachtung abgesehen, ist es sinnvoll, die Gruppe der Empfängerinnen und Empfänger von Eingliederungshilfeleistungen besonders in den Blick zu nehmen. Vor dem Hintergrund der aktuellen Diskussion im Land (Ausführungsgesetz zum SGB XII, Entwicklung eines Konzepts „Politik für Menschen mit Behinderung“) und auf Bundesebene (Beschlüsse der 84. Arbeits- und Sozialministerkonferenz vom November 2007 zur Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung) liegt der Schwerpunkt des politischen Interesses auch in den nächsten Jahren auf der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII.

I. Grundlagen

1. Wie viele Menschen mit Behinderung leben in Schleswig-Holstein?

Antwort:

In Schleswig-Holstein leben derzeit (Stand 9/2007) 465.017 Menschen, für die eine Feststellung im Sinne des § 69 Abs.1 SGB IX (Grad der Behinderung ab 20) getroffen wurde. Dabei gelten nur Menschen mit einem Grad der Behinderung ab 50 als schwerbehindert. In Schleswig-Holstein trifft dies für 63,7% aller Menschen mit einer anerkannten Behinderung zu.

Demgegenüber erhielten in Schleswig-Holstein zum Stichtag 31.12.2006 in insgesamt 22.046 Fällen Personen Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen.

2. Wie teilt sich diese Zahl auf nach Geschlecht, Altersgruppen, z.B. Kinder, Jugendliche, Erwachsene, Senioren, Art und Grad der Behinderung (Differenzierung nach Kreisen und kreisfreien Städten)?

Antwort:

Für die Gruppe der Menschen, die eine anerkannte Behinderung im Sinne des § 69 Abs.1 SGB IX haben, beleuchten die Tabellen F2.1, F2.2 und F2.3 die abgefragten Teilaspekte Alter und Geschlecht jeweils auf Ebene der Kreise und kreisfreien Städte (Stand 09/2007).

Tab. F2.1: Zahl der Menschen mit einer anerkannten Behinderung 2007 nach Kreisen und Alter

	unter 15	15 bis unter 18	18 bis unter 25	25 bis unter 45	45 bis unter 60	60 bis unter 65	65 und älter	Gesamt
Flensburg	168	69	227	1.707	3.405	1.669	7.379	14.624
Kiel	523	187	473	4.428	8.693	4.323	20.155	38.782
Lübeck	486	174	460	4.074	8.970	4.827	26.375	45.366
Neumünster	222	74	228	1.469	2.940	1.469	7.357	13.759
Kreisfreie Städte gesamt	1.399	504	1.388	11.678	24.008	12.288	61.266	112.531
Dithmarschen	330	128	374	2.629	5.017	2.405	11.924	22.807
Herzogtum Lauenburg	431	138	392	3.098	6.640	3.330	17.238	31.267
Nordfriesland	387	150	415	2.783	5.472	2.717	13.038	24.962
Ostholstein	454	166	420	3.312	8.280	4.265	21.530	38.427
Pinneberg	710	234	532	3.949	9.014	5.205	26.119	45.763
Plön	298	111	277	2.012	4.431	2.416	10.870	20.415
Rendsburg-Eckernförde	697	296	788	4.555	9.060	4.556	19.986	39.938
Schleswig-Flensburg	537	209	610	3.718	7.033	3.485	14.465	30.057
Segeberg	649	200	511	4.103	8.988	5.037	21.054	40.542
Steinburg	344	95	314	2.091	4.491	2.259	12.003	21.597
Stormarn	456	151	430	3.235	7.460	4.128	20.851	36.711
Kreise gesamt	5.293	1.878	5.063	35.485	75.886	39.803	189.078	352.486
Schleswig-Holstein	6.692	2.382	6.451	47.163	99.894	52.091	250.344	465.017

Tab. F2.2: Zahl der Frauen mit einer anerkannten Behinderung 2007 nach Kreisen und Alter

	unter 15	15 bis unter 18	18 bis unter 25	25 bis unter 45	45 bis unter 60	60 bis unter 65	65 und älter	Gesamt
Flensburg	72	26	94	834	1.673	818	3.963	7.480
Kiel	205	91	217	2.159	4.259	2.017	11.227	20.175
Lübeck	186	79	207	1.936	4.355	2.220	14.775	23.758
Neumünster	88	38	93	646	1.377	669	3.744	6.655
Kreisfreie Städte gesamt	551	234	611	5.575	11.664	5.724	33.709	58.068
Dithmarschen	138	53	145	1.131	2.117	954	5.676	10.214
Herzogtum Lauenburg	197	52	147	1.407	3.140	1.492	8.601	15.036
Nordfriesland	156	57	175	1.210	2.506	1.206	6.146	11.456
Ostholstein	177	71	181	1.557	3.936	1.934	10.959	18.815
Pinneberg	312	92	227	1.899	4.384	2.448	13.250	22.612
Plön	134	48	117	942	2.089	1.069	5.290	9.689
Rendsburg-Eckernförde	293	134	308	2.155	4.184	2.019	9.577	18.670
Schleswig-Flensburg	251	76	250	1.731	3.301	1.584	6.971	14.164
Segeberg	263	90	219	1.913	4.377	2.322	10.433	19.617
Steinburg	138	37	125	949	1.957	950	5.707	9.863
Stormarn	197	61	197	1.534	3.559	1.884	10.725	18.157
Kreise gesamt	2.256	771	2.091	16.428	35.550	17.862	93.335	168.293
Schleswig-Holstein	2.807	1.005	2.702	22.003	47.214	23.586	127.044	226.361

Tab. F2.3: Zahl der Männer mit einer anerkannten Behinderung 2007 nach Kreisen und Alter

	unter 15	15 bis unter 18	18 bis unter 25	25 bis unter 45	45 bis unter 60	60 bis unter 65	65 und älter	Gesamt
Flensburg	96	43	133	873	1.732	851	3.416	7.144
Kiel	318	96	256	2.269	4.434	2.306	8.928	18.607
Lübeck	300	95	253	2.138	4.615	2.607	11.600	21.608
Neumünster	134	36	135	823	1.563	800	3.613	7.104
Kreisfreie Städte gesamt	848	270	777	6.103	12.344	6.564	27.557	54.463
Dithmarschen	192	75	229	1.498	2.900	1.451	6.248	12.593
Herzogtum Lauenburg	234	86	245	1.691	3.500	1.838	8.637	16.231
Nordfriesland	231	93	240	1.573	2.966	1.511	6.892	13.506
Ostholstein	277	95	239	1.755	4.344	2.331	10.571	19.612
Pinneberg	398	142	305	2.050	4.630	2.757	12.869	23.151
Plön	164	63	160	1.070	2.342	1.347	5.580	10.726
Rendsburg-Eckernförde	404	162	480	2.400	4.876	2.537	10.409	21.268
Schleswig-Flensburg	286	133	360	1.987	3.732	1.901	7.494	15.893
Segeberg	386	110	292	2.190	4.611	2.715	10.621	20.925
Steinburg	206	58	189	1.142	2.534	1.309	6.296	11.734
Stormarn	259	90	233	1.701	3.901	2.244	10.126	18.554
Kreise gesamt	3.037	1.107	2.972	19.057	40.336	21.941	95.743	184.193
Schleswig-Holstein	3.885	1.377	3.749	25.160	52.680	28.505	123.300	238.656

Die Tabellen F2.4 bis F2.6 sowie F2.7 und F2.8 zeigen die abgefragten Aspekte Grad der Behinderung im Sinne des § 69 Abs.1 SGB IX und Alter bzw. Geschlecht und Art der Behinderung jeweils auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte (Stand 09/2007). Die Abweichungen der Gesamtzahlen in den Tabellen erklären sich durch die Übernahme früherer Datenbestände in die heute bestehende Datenbank oder - im Falle der Tabellen F2.7 und F2.8 - durch Mehrfachzählungen aufgrund der Abfrageparameter. Da ein behinderter Mensch auch mehrere Behinderungen auf-

weisen kann, ergibt sich hier die Zahl von insgesamt 560.095 Menschen mit einer Behinderung im Sinne des § 69 Abs.1 SGB IX, von denen 275.725 Frauen und 284.370 Männer sind (vgl. die Tabellen F2.7 und F2.8).

Tab. F2.4: Menschen mit Behinderung 2007 nach dem Grad der Behinderung und Kreisen

	Grad der Behinderung									Gesamt
	20	30	40	50	60	70	80	90	100	
Flensburg	1.293	2.263	1.457	3.036	1.573	1.258	1.411	425	1.912	14.628
Kiel	4.445	7.499	3.114	7.487	3.963	2.942	3.323	1.420	4.595	38.788
Lübeck	3.985	6.778	4.292	9.002	4.728	3.683	3.997	1.762	7.144	45.371
Neumünster	1.789	2.732	1.123	2.502	1.356	1.000	1.153	487	1.619	13.761
Kreisfreie Städte gesamt	11.512	19.272	9.986	22.027	11.620	8.883	9.884	4.094	15.270	112.548
Dithmarschen	2.642	4.124	1.842	4.592	2.178	1.713	1.843	744	3.132	22.810
Herzogtum Lauenburg	3.032	5.168	3.220	6.116	3.136	2.301	2.645	1.006	4.651	31.275
Nordfriesland	2.730	4.559	2.005	4.729	2.284	1.882	2.248	887	3.641	24.965
Ostholstein	3.425	6.017	3.805	7.644	3.934	2.803	3.194	1.352	6.258	38.432
Pinneberg	5.175	8.432	3.728	9.216	4.544	3.568	3.819	1.464	5.824	45.770
Plön	2.343	4.119	1.633	3.970	1.947	1.444	1.664	728	2.570	20.418
Rendsburg-Eckernförde	3.606	6.579	3.683	8.221	4.142	2.981	3.880	1.185	5.672	39.949
Schleswig-Flensburg	2.562	4.703	2.884	6.004	2.946	2.100	2.867	948	5.058	30.072
Segeberg	3.934	6.865	4.236	7.978	3.867	2.621	3.363	1.281	6.399	40.544
Steinburg	2.455	4.056	1.725	4.132	2.003	1.572	1.842	673	3.140	21.598
Stormarn	3.442	5.978	3.584	7.312	3.517	2.626	3.066	1.275	5.919	36.719
Kreise gesamt	35.346	60.600	32.345	69.914	34.498	25.611	30.431	11.543	52.264	352.552
Schl.-Holstein	46.858	79.872	42.331	91.941	46.118	34.494	40.315	15.637	67.534	465.100

Tab. F2.5: Zahl der behinderten Menschen 2007 mit einem Grad der Behinderung von 20 bis 40 nach Alter und Kreisen

	unter 15	15 bis unter 18	18 bis unter 25	25 bis unter 45	45 bis unter 60	60 bis unter 65	65 und älter	Gesamt
Flensburg	23	15	57	644	1.446	657	2.171	5.013
Kiel	94	45	132	1.827	4.299	2.028	6.630	15.055
Lübeck	76	33	110	1.658	4.273	2.042	6.860	15.052
Neumünster	41	14	50	627	1.464	771	2.676	5.643
Kreisfreie Städte gesamt	234	107	349	4.756	11.482	5.498	18.337	40.763
Dithmarschen	72	31	101	1.113	2.518	1.091	3.681	8.607
Herzogtum Lauenburg	72	23	90	1.347	3.369	1.439	5.078	11.418
Nordfriesland	90	35	120	1.154	2.748	1.282	3.864	9.293
Ostholstein	76	40	100	1.463	4.052	1.741	5.774	13.246
Pinneberg	154	71	163	1.690	4.557	2.438	8.260	17.333
Plön	74	28	93	875	2.315	1.144	3.564	8.093
Rendsburg-Eckernförde	105	63	170	1.679	4.001	1.917	5.926	13.861
Schleswig-Flensburg	103	41	139	1.363	2.932	1.379	4.185	10.142
Segeberg	129	29	143	1.711	4.431	2.240	6.351	15.034
Steinburg	76	32	102	923	2.220	1.058	3.824	8.235
Stormarn	73	37	111	1.375	3.542	1.752	6.110	13.000
Kreise gesamt	1.024	430	1.332	14.693	36.685	17.481	56.617	128.262
Schleswig-Holstein	1.258	537	1.681	19.449	48.167	22.979	74.954	169.025

Tab. F2.6: Zahl der schwerbehinderten Menschen (Grad der Behinderung 50 und mehr) 2007 nach Alter und Kreisen

	unter 15	15 bis unter 18	18 bis unter 25	25 bis unter 45	45 bis unter 60	60 bis unter 65	65 und älter	Gesamt
Flensburg	145	54	170	1.063	1.959	1.012	5.208	9.611
Kiel	429	142	341	2.601	4.394	2.295	13.525	23.727
Lübeck	410	141	350	2.416	4.697	2.785	19.515	30.314
Neumünster	181	60	178	842	1.476	698	4.681	8.116
Kreisfreie Städte gesamt	1.165	397	1.039	6.922	12.526	6.790	42.929	71.768
Dithmarschen	258	97	273	1.516	2.499	1.314	8.243	14.200
Herzogtum Lauenburg	359	115	302	1.751	3.271	1.891	12.160	19.849
Nordfriesland	297	115	295	1.629	2.724	1.435	9.174	15.669
Ostholstein	378	126	320	1.849	4.228	2.524	15.756	25.181
Pinneberg	556	163	369	2.259	4.457	2.767	17.859	28.430
Plön	224	83	184	1.137	2.116	1.272	7.306	12.322
Rendsburg-Eckernförde	592	233	618	2.876	5.059	2.639	14.060	26.077
Schleswig-Flensburg	434	168	471	2.355	4.101	2.106	10.280	19.915
Segeberg	520	171	368	2.392	4.557	2.797	14.703	25.508
Steinburg	268	63	212	1.168	2.271	1.201	8.179	13.362
Stormarn	383	114	319	1.860	3.918	2.376	14.741	23.711
Kreise gesamt	4.269	1.448	3.731	20.792	39.201	22.322	132.461	224.224
Schleswig-Holstein	5.434	1.845	4.770	27.714	51.727	29.112	175.390	295.992

Tab. F2.7: Frauen mit einer anerkannten Behinderung 2007 nach Art der Behinderung und Kreisen

	Verlust oder Teilverlust von Gliedmaßen	Funktionseinschränkung von Gliedmaßen	Funktionseinschränkung der Wirbelsäule und des Rumpfes, Deformierung des Brustkorbs	Blindheit und Sehbehinderung	Sprach- oder Sprechstörungen, Taubheit, Schwerhörigkeit, Gleichgewichtsstörungen	Verlust einer Brust oder beider Brüste, Entstellungen u. a.	Beeinträchtigung der Funktion von inneren Organen bzw. Organsystemen	Querschnittslähmung, zerebrale Störungen, geistig-seelische Behinderungen, Suchtkrankheiten	Sonstige und ungenügend bezeichnete Behinderungen	Gesamt
Flensburg	386	1.505	1.680	539	517	298	2.301	1.416	1.576	10.218
Kiel	651	3.251	3.257	1.399	867	421	6.000	3.488	4.623	23.957
Lübeck	1.198	6.135	5.514	1.796	1.326	521	7.860	4.293	4.888	33.531
Neumünster	229	972	852	444	266	112	1.763	1.082	1.420	7.140
Kreisfreie Städte gesamt	2.464	11.863	11.303	4.178	2.976	1.352	17.924	10.279	12.507	74.846
Dithmarschen	385	1.878	1.849	691	492	268	2.858	1.586	1.786	11.793
Herzogtum Lauenburg	666	3.051	2.703	1.004	666	377	4.236	2.158	3.065	17.926
Nordfriesland	470	2.078	2.141	783	493	345	3.133	1.804	2.292	13.539
Ostholstein	863	4.064	3.717	1.146	768	402	5.229	3.096	3.835	23.120
Pinneberg	822	4.122	5.025	1.566	961	901	6.741	2.948	4.111	27.197
Plön	328	1.593	1.324	572	330	197	2.822	1.375	2.200	10.741
Rendsburg-Eckernförde	934	3.508	3.552	1.275	901	613	5.478	3.126	4.126	23.513
Schleswig-Flensburg	684	2.586	2.614	924	724	429	3.616	3.065	3.173	17.815
Segeberg	856	3.762	3.147	1.154	733	417	5.082	3.184	3.835	22.170
Steinburg	338	1.741	1.736	653	413	298	2.741	1.440	1.795	11.155
Stormarn	802	3.659	3.205	1.174	792	439	5.264	2.844	3.731	21.910
Kreise gesamt	7.148	32.042	31.013	10.942	7.273	4.686	47.200	26.626	33.949	200.879
Schl.-Holstein	9.612	43.905	42.316	15.120	10.249	6.038	65.124	36.905	46.456	275.725

Tab. F2.8: Männer mit einer anerkannten Behinderung 2007 nach Art der Behinderung und Kreisen

	Verlust oder Teilverlust von Gliedmaßen	Funktionseinschränkung von Gliedmaßen	Funktionseinschränkung der Wirbelsäule und des Rumpfes, Deformierung des Brustkorbs	Blindheit und Sehbehinderung	Sprach- oder Sprechstörungen, Taubheit, Schwerhörigkeit, Gleichgewichtsstörungen	Verlust einer Brust oder beider Brüste, Entstellungen u. a.	Beeinträchtigung der Funktion von inneren Organen bzw. Organsystemen	Querschnittslähmung, zerebrale Störungen, geistig-seelische Behinderungen, Suchtkrankheiten	Sonstige und ungenügend bezeichnete Behinderungen	Gesamt
Flensburg	419	1.308	1.361	407	488	11	2.440	1.440	1.556	9.430
Kiel	848	2.546	2.337	870	882	24	5.928	3.652	4.164	21.251
Lübeck	1.278	4.471	4.399	1.128	1.292	13	7.464	4.260	4.517	28.822
Neumünster	290	988	827	333	314	7	2.103	1.300	1.374	7.536
Kreisfreie Städte gesamt	2.835	9.313	8.924	2.738	2.976	55	17.935	10.652	11.611	67.039
Dithmarschen	556	2.086	2.695	569	652	11	3.671	2.128	2.296	14.664
Herzogtum Lauenburg	793	3.284	3.007	693	757	7	4.921	2.492	3.161	19.115
Nordfriesland	588	2.332	2.671	626	612	15	3.943	2.439	2.517	15.743
Ostholstein	1.027	4.011	3.754	789	742	9	6.134	3.648	4.053	24.167
Pinneberg	969	4.036	5.081	1.073	1.082	20	7.915	3.236	4.236	27.648
Plön	424	1.553	1.381	437	407	16	3.404	1.665	2.227	11.514
Rendsburg-Eckernförde	1.233	3.910	3.803	1.042	1.080	21	7.076	3.915	4.503	26.583
Schleswig-Flensburg	1.005	2.784	2.831	734	843	19	4.754	3.603	3.435	20.008
Segeberg	941	3.556	3.368	782	802	12	5.920	3.772	4.022	23.175
Steinburg	465	1.887	2.155	524	480	12	3.619	1.927	2.110	13.179
Stormarn	850	3.451	3.173	810	733	17	5.724	3.149	3.628	21.535
Kreise gesamt	8.851	32.890	33.919	8.079	8.190	159	57.081	31.974	36.188	217.331
Schl.-Holstein	11.686	42.203	42.843	10.817	11.166	214	75.016	42.626	47.799	284.370

Tabelle F2.9 zeigt, unterschieden nach Alter und Geschlecht, wie viele Schleswig-Holsteinerinnen und -Holsteiner im Jahre 2006 (Stand 31.12.) Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen erhalten haben. Eine weitere Differenzierung nach Kreisen und kreisfreien Städten ist in der amtlichen Statistik nicht ausgewiesen und aufgrund fehlender Angaben aus den Kommunen (s. Vorbemerkung A) für die erfragten Merkmale somit nicht möglich.

Tab. F2.9: Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen 2006 nach Alter und Geschlecht

Empfänger/Innen		unter 18 Jahre	18 bis unter 40 Jahre	40 bis unter 65 Jahre	65 Jahre und älter	Gesamt
weiblich	Anzahl	1.986	3.316	3.153	421	8.876
männlich	Anzahl	3.747	4.639	4.376	408	13.170
Gesamt	Anzahl	5.733	7.955	7.529	829	22.046
Weiblich	Anteil in %	22,4%	37,4%	35,5%	4,7%	100%
männlich	Anteil in %	28,5%	35,2%	33,2%	3,1%	100%
Gesamt	Anteil in %	26,0%	36,1%	34,2%	3,8%	100%

3. Welchen Anteil an der schleswig-holsteinischen Gesamtbevölkerung nehmen Menschen mit Behinderung ein (Differenzierung nach Kreisen und kreisfreien Städten)?

Antwort:

Von den 2.834.641 Einwohnerinnen und Einwohnern Schleswig-Holsteins (Stand 30.06.2007) haben 168.852 Menschen (6,0%) eine Behinderung von 20 bis 40 Grad und 295.535 Menschen (10,4%) eine Schwerbehinderung mit einem Grad der Behinderung ab 50 (Stand 09/2007). Der Anteil der Menschen mit einer Behinderung im Sinne des § 69 Abs.1 SGB IX an der Gesamtbevölkerung in den Kreisen und kreisfreien Städten stellt sich wie in Tabelle F3.1 aufgezeigt dar.

Tab. F3.1: Zahl der Menschen mit einer anerkannten Behinderung 2007 und deren Anteil an der Gesamtbevölkerung nach Grad der Behinderung und Kreisen

	behinderte Menschen (20 bis 40 Grad)		schwerbehinderte Menschen (ab 50 Grad)		Gesamt (ab 20 Grad)	
	Anzahl	Anteil in %	Anzahl	Anteil in %	Anzahl	Anteil in %
Flensburg	5.001	5,8	9.609	11,1	14.610	16,8
Kiel	15.047	6,4	23.632	10,0	38.679	16,4
Lübeck	15.027	7,1	30.265	14,3	45.292	21,5
Neumünster	5.644	7,2	8.099	10,4	13.743	17,6
Kreisfreie Städte gesamt	40.719	6,7	71.605	11,7	112.324	18,4
Dithmarschen	8.611	6,3	14.196	10,4	22.807	16,7
Herzogtum Lauenburg	11.402	6,1	19.808	10,6	31.210	16,7
Nordfriesland	9.280	5,6	15.635	9,4	24.915	14,9
Ostholstein	13.210	6,4	25.142	12,2	38.352	18,6
Pinneberg	17.330	5,8	28.420	9,5	45.750	15,2
Plön	8.083	6,0	12.294	9,1	20.377	15,0
Rendsburg-Eckernförde	13.842	5,1	26.041	9,6	39.883	14,6
Schleswig-Flensburg	10.133	5,1	19.889	10,0	30.022	15,1
Segeberg	15.014	5,8	25.461	9,9	40.475	15,7
Steinburg	8.231	6,1	13.362	9,9	21.593	15,9
Stormarn	12.997	5,8	23.682	10,5	36.679	16,3
Kreise gesamt	128.133	5,8	223.930	10,1	352.063	15,8
Schleswig-Holstein	168.852	6,0	295.535	10,4	464.387	16,4

Demgegenüber zeigt Tabelle F3.2 die Zahl der Empfängerinnen und Empfänger von Eingliederungshilfeleistungen für Menschen mit Behinderung in den Kreisen und kreisfreien Städten Schleswig-Holsteins für das Jahr 2006 und deren Anteil an der Gesamtbevölkerung.

Tab. F3.2: Anzahl der Empfängerinnen und Empfänger von Eingliederungshilfe für behinderte Menschen und ihr Anteil an der Gesamtbevölkerung nach Kreisen 2006

	Anzahl EmpfängerInnen	Anteil an der Gesamtbevölkerung in %
Flensburg	1.131	1,31
Kiel	2.258	0,96
Lübeck	2.305	1,09
Neumünster	1.001	1,28
Kreisfreie Städte gesamt	6.695	1,10
Dithmarschen	1.176	0,86
Herzogtum Lauenburg	1.152	0,62
Nordfriesland	1.440	0,86
Ostholstein	1.275	0,62
Pinneberg	1.682	0,56
Plön	950	0,70
Rendsburg-Eckernförde	2.088	0,77
Schleswig-Flensburg	1.612	0,81
Segeberg	1.308	0,51
Steinburg	823	0,61
Stormarn	1.845	0,82
Kreise gesamt	15.351	0,69
Schleswig-Holstein	22.046	0,78

4. a. Wie haben sich Zahl und Anteile von Menschen mit Behinderung in Schleswig-Holstein in den letzten fünf Jahren entwickelt (Differenzierung nach Kreisen und kreisfreien Städten)?

Antwort:

Tab. F4.1: Zahl und Anteil der Menschen mit einer anerkannten Behinderung in den Jahren 2003 bis 2007 nach Kreisen

	2003		2004		2005		2006		2007	
	Anzahl	Anteil in %	Anzahl	Anteil in %	Anzahl	Anteil in %	Anzahl	Anteil in %	Anzahl	Anteil in %
Flensburg	13.098	15,4	13.886	16,2	13.998	16,3	14.302	16,5	14.610	16,8
Kiel	35.603	15,3	37.051	15,9	37.447	16,0	38.122	16,3	38.679	16,4
Lübeck	42.914	20,2	44.404	20,9	44.351	20,9	44.805	21,2	45.292	21,5
Neumünster	12.440	15,7	13.021	16,6	13.244	17,0	13.522	17,3	13.743	17,6
Kreisfreie Städte ges.	104.055	17,1	108.362	17,8	109.040	17,9	110.751	18,1	112.324	18,4
Dithmarschen	20.214	14,7	21.357	15,5	21.740	15,8	22.310	16,3	22.807	16,7
Herzogtum Lauenburg	27.521	14,9	29.175	15,7	29.743	16,0	30.541	16,3	31.210	16,7
Nordfriesland	21.915	13,2	23.302	14,0	23.821	14,2	24.445	14,6	24.915	14,9
Ostholstein	34.087	16,6	36.303	17,6	36.749	17,8	37.583	18,2	38.352	18,6
Pinneberg	41.035	13,8	43.192	14,5	44.050	14,7	45.141	15,1	45.750	15,2
Plön	17.638	13,1	18.699	13,8	19.294	14,2	19.908	14,7	20.377	15,0
Rendsburg-Eckernförde	33.997	12,5	36.684	13,4	37.621	13,8	38.886	14,3	39.883	14,6
Schleswig-Flensburg	25.369	12,7	27.456	13,7	28.270	14,2	29.185	14,6	30.022	15,1
Segeberg	34.883	13,7	37.194	14,5	38.044	14,8	39.504	15,3	40.475	15,7
Steinburg	19.200	14,0	20.308	14,8	20.741	15,2	21.319	15,7	21.593	15,9
Stormarn	32.486	14,7	34.267	15,3	34.917	15,6	35.994	16,0	36.679	16,3
Kreise gesamt	308.345	13,9	327.937	14,8	334.990	15,1	344.816	15,5	352.063	15,8
Schleswig-Holstein	412.400	14,6	436.299	15,4	444.030	15,7	455.567	16,1	464.387	16,4

Tabelle F4.1 zeigt, wie sich die Zahl der Menschen mit Behinderung im Sinne des § 69 Abs. 1 SGB IX und ihr Anteil an der Gesamtbevölkerung in den Kreisen und kreisfreien Städten in den letzten 5 Jahren entwickelt hat. Dabei geben die Einwohnerzahlen jeweils den Stand vom 30.9. des entsprechenden Jahres wieder. Die Zahl der Menschen mit Behinderung bezieht sich ebenfalls auf den September desselben Jahres (Ausnahme 2007: Hier geben die Bevölkerungszahlen den Stand vom 31.03.2007 wieder).

Die Zahl der Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen der Eingliederungshilfe in Schleswig-Holstein ist im Zeitraum 2002 bis 2006 von 19.697 auf 22.046, d. h. um 11,9% gestiegen. Ihr Anteil an der Gesamtbevölkerung ist im gleichen Zeitraum von 0,70% auf 0,78% angestiegen (vgl. Tab. F4.2).

Tab. F4.2: Zahl der Empfängerinnen und Empfänger von Eingliederungshilfe für behinderte Menschen und ihr Anteil an der Gesamtbevölkerung 2002 und 2006 nach Kreisen

	Empfänger/Innen 2002		Empfänger/Innen 2006		Veränderung 2002 zu 2006		
	Anzahl	Anteil an der Bevölkerung in %	Anzahl	Anteil an der Bevölkerung in %	der Anzahl		des Anteils an der Gesamtbevölkerung
					absolut	in %	in %-Punkten
Flensburg	881	1,04	1.131	1,31	250	28,4	0,27
Kiel	2.099	0,90	2.258	0,96	159	7,6	0,06
Lübeck	2.237	1,05	2.305	1,09	68	3,0	0,04
Neumünster	720	0,91	1.001	1,28	281	39,0	0,37
Kreisfreie Städte gesamt	5.937	0,97	6.695	1,10	758	12,8	0,13
Dithmarschen	866	0,63	1.176	0,86	310	35,8	0,23
Herzogtum Lauenburg	940	0,51	1.152	0,62	212	22,6	0,11
Nordfriesland	1.264	0,76	1.440	0,86	176	13,9	0,10
Ostholstein	1.520	0,74	1.275	0,62	-245	-16,1	-0,12
Pinneberg	1.565	0,53	1.682	0,56	117	7,5	0,03
Plön	740	0,55	950	0,70	210	28,4	0,15
Rendsburg-Eckernförde	1.746	0,64	2.088	0,77	342	19,6	0,13
Schleswig-Flensburg	1.315	0,66	1.612	0,81	297	22,6	0,15
Segeberg	1.566	0,62	1.308	0,51	-258	-16,5	-0,11
Steinburg	706	0,52	823	0,61	117	16,6	0,09
Stormarn	1.532	0,69	1.845	0,82	313	20,4	0,13
Kreise gesamt	13.760	0,62	15.351	0,69	1.591	11,6	0,07
Schleswig-Holstein	19.697	0,70	22.046	0,78	2.349	11,9	0,08

Bei den Daten, die dem Statistischen Amt von den örtlichen Trägern der Sozialhilfe jährlich gemeldet werden, ist für die Jahre 2003, 2004 und 2005 von keiner korrekten Erfassung auszugehen, sodass die Daten dieser Jahre insgesamt wenig aussagekräftig sind. Dies hängt weitgehend mit gesetzlichen Änderungen (2003 wurde das Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsunfähigkeit – Grundsicherungsgesetz – eingeführt, welches Auswirkungen auf Leistungen des BSHG hatte) und entsprechend geänderten statistischen Erfassungsmerkmalen zusammen. Insbesondere das SGB XII hat die Erhebungsmerkmale der Sozialhilfestatistik grundlegend geändert. Wie in fast allen anderen Bundesländern war es auch den Kreisen und kreisfreien Städten in Schleswig-Holstein nicht möglich, die Umstellung für 2005 vollständig vorzunehmen. Auf eine komplette Zusammenstellung der

Daten zwischen den beiden dokumentierten Jahren 2002 und 2006 wurde deshalb in Tabelle F4.2 verzichtet.

b. Von welcher Entwicklung ist auszugehen?

Antwort:

Bezogen auf den Bereich der Menschen mit einer anerkannten Behinderung im Sinne des § 69 Abs. 1 SGB IX ist von einer kontinuierlich steigenden Entwicklung auszugehen. Gleiches gilt nach Einschätzung aller Bundesländer auch für die Zahl der Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen.

5. Welche Verbände für Menschen mit Behinderung gibt es in Schleswig-Holstein?

Antwort:

Diese Frage kann nicht abschließend beantwortet werden, weil es insoweit auch auf das Selbstverständnis von Verbänden ankommt. Neben den Wohlfahrtsverbänden sind hier in erster Linie die in folgender Tabelle F5 wiedergegebenen 25 Verbände zu nennen (ohne Ortsverbände oder -vereine).

Tab. F5: Verbände für Menschen mit Behinderung in Schleswig-Holstein

Name des Verbandes
Blinden- und Sehbehindertenverein Schleswig-Holstein e. V.
Bundesverband für Rehabilitation und Interessenvertretung Behinderter, Landesverband Schleswig-Holstein e. V.
Bundesverband Selbsthilfe Körperbehinderter
Deutsche Gesellschaft für Muskelkranke, Landesverband Schleswig-Holstein e. V.
Deutsche Gesellschaft für soziale Psychiatrie, Landesverband Schleswig-Holstein e. V.
Deutsche Gesellschaft für Familienbildung und Beratung, Landesverband Schleswig-Holstein e. V.
Deutsche Multiple Sklerose Gesellschaft, Landesverband Schleswig-Holstein e. V.
Deutsche Rheuma-Liga, Landesverband Schleswig-Holstein e. V.
Deutsche Vereinigung Morbus Bechterew, Landesverband Schleswig-Holstein e. V.
Deutscher Diabetikerbund, Landesverband Schleswig-Holstein e. V.
Deutscher Kinderschutzbund, Landesverband Schleswig-Holstein
Deutscher Schwerhörigenbund, Landesverband Schleswig-Holstein e. V.
Gehörlosen-Verband Schleswig-Holstein e. V.
Hilfe für das autistische Kind, Landesverband Schleswig-Holstein e. V.
Johanniter Unfallhilfe e. V., Landesverband Nord
Landesverband der Psychiatrie-Erfahrenen
Landesverband für die Rehabilitation der Aphasiker
Landesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte Schleswig-Holstein e. V.
Landesverband Schleswig-Holstein der Angehörigen und Freunde psychisch Kranker e. V.
Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung, Landesverband Schleswig-Holstein e. V.
mixed pickles e. V.
Pro Familia, Landesverband Schleswig-Holstein e. V.
Rehabilitations- und Behindertensportverband Schleswig-Holstein e. V.
Sozialverband Deutschland, Landesverband Schleswig-Holstein e. V.
Verband der Kehlkopfloren der Bundesrepublik Deutschland, Landesverband Schleswig-Holstein e. V.

II. Einrichtungen der Eingliederungshilfe

6. **Wie viele Einrichtungen der Eingliederungshilfe welcher Art und mit welcher Aufgabenstellung gibt es in Schleswig-Holstein (Differenzierung nach Kreisen und kreisfreien Städten)?**
7. **a. Wie hat sich das Angebot an Einrichtungen der Eingliederungshilfe quantitativ und strukturell in den letzten fünf Jahren entwickelt (Differenzierung nach Kreisen und kreisfreien Städten sowie nach Einrichtungszahlen, Einrichtungsarten, Platzangeboten)?**

Antwort: (Gemeinsame Beantwortung der Fragen 6 und 7a)

Hinsichtlich einer spezifizierten Darstellung von Arten der Einrichtungen der Eingliederungshilfe gibt es keine bundesweiten Vorgaben. Aus diesem Grund werden hier die Arten der Einrichtungen der Eingliederungshilfe nach den Kriterien unterschieden, auf die sich die Partner des Landesrahmenvertrages in Schleswig-Holstein geeinigt hatten.

Die Daten der folgenden Tabellen sind den Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen nach §§ 75 ff. SGB XII entnommen worden, die das MSGF als überörtlicher Träger der Sozialhilfe bis Ende 2006 mit den Trägern der Einrichtungen abgeschlossen hat. Da nicht für alle Einrichtungen jährlich neue Vereinbarungen abgeschlossen werden, sind bei einzelnen Einrichtungen die Platzzahlen aus den Vorjahren übernommen worden. Bei größeren Einrichtungen, die zum Teil auch über mehrere Standorte verteilt sind, sind die einzelnen Einrichtungsteile den jeweiligen Einrichtungstypen nach § 3 des Landesrahmenvertrages für Schleswig-Holstein (LRV-SH) zugeordnet worden.

Tabelle F6.1 gibt zunächst einen Überblick darüber, wie viele Einrichtungen der Eingliederungshilfe welcher Art in Schleswig-Holstein existieren und wie viele Plätze diese vorhalten. In der Regel beschreibt der Einrichtungstyp, für welche Zielgruppe Angebote welcher Art vorgehalten werden (Spalte 2 in Tab. F6.1). Darüber hinausgehende Angebote, für die kein Einrichtungstyp nach dem LRV-SH definiert wurde (z. B. Angebote in Internaten), werden benannt und ebenfalls in Spalte 2 aufgeführt. Tabelle F7.1 zeichnet für alle vorhandenen Einrichtungen und Einrichtungstypen die Entwicklung von Anzahl und Platzzahl für die Jahre 2004 bis 2006 nach.

Die Tabelle F7.2 im Anhang zeigt zudem auf, wie sich das vollstationäre und das teilstationäre Angebot jeweils auf die Kreise und kreisfreien Städten verteilt und wie es sich in den Jahren 2004 bis 2006 entwickelt hat. Die Tabellen F7.3 bis F7.6 im Anhang differenzieren darüber hinaus das Angebot für die Jahre 2005 und 2006 nach den einzelnen Einrichtungstypen (für das Jahr 2004 sind vergleichbar kleingliedrige Daten nicht erhoben worden).

2006 gab es 658 Einrichtungen der Eingliederungshilfe mit insgesamt 25.338 Plätzen (vgl. Tab. F6.1; für eine Unterscheidung nach Kreisen vgl. Tab. F7.2 im Anhang); eine kurze Beschreibung von Art und Aufgabenstellung (Einrichtungstypen nach § 3 LRV-SH) ist der Spalte 2 der Tabelle F6.1 zu entnehmen.

Tab. F6.1: Zahl der Einrichtungen und Zahl der vereinbarten Plätze in den Einrichtungen der Eingliederungshilfe 2006 nach Einrichtungstypen

Einrichtungstyp nach § 3 LRV-SH	Bezeichnung des Einrichtungstyps	Zahl der Einrichtungen	Zahl der vereinbarten Plätze
A I. 1	Stationäre heilpädagogische Einrichtung für Kinder und Jugendliche	11	314
A I. 2	Wohnstätte für Menschen mit Behinderungen	70	3.883
A I. 3	Wohnstätte für Menschen mit besonderem Hilfebedarf	27	1.091
A I. 4	Lebens- und Arbeitsgemeinschaften, in denen erwachsene Menschen mit Behinderung leben und arbeiten	19	425
A II. 1	Vollstationäre Einrichtung für Menschen mit seelischer Behinderung	70	2.072
A II. 2	Vollstationäre Einrichtung für Menschen mit Suchterkrankung	28	765
A II. 3	Wohnrichtung für Menschen mit einer Psychose/Sucht	4	73
	sonstige vollstationäre Einrichtung	16	446
	Vollstationäre Einrichtungen für Hilfen zum Übergang	4	150
	Internate	5	268
	Vollstationäre Einrichtungen gesamt	254	9.487
B I. 1	Kindertagesstätte mit heilpädagogischen Kleingruppen	36	821
B I. 2	Kindertagesstätte mit integrativen Kindergartengruppen	176	1.083
B I. 3	Einzelintegration im Kindergarten (einzelne Plätze in vorhandenen Kindertagesstätten, Zahl der Einrichtungen wird nicht erhoben)	k.A.	993
B I. 4	Werkstätten für Menschen mit Behinderung	32	9.914
B I. 5	Tagesförderstätten unter dem verlängerten Dach der WfbM	22	318
B I. 8	Ergänzende Fördermaßnahmen in Pflegeeinrichtungen	8	193
B II. 1	Wohngemeinschaften für Menschen mit einer seelischen Behinderung	42	725
B II. 2	Wohngemeinschaften für Menschen mit einer Suchterkrankung	18	285
B II. 3	Tagesstätte für Menschen mit einer seelischen Behinderung	17	388
B II. 4	Sonstige Beschäftigungsstätte für Menschen mit seelischer Behinderung	20	469
B II. 5	sonstige Beschäftigungsstätte für Menschen mit einer Suchterkrankung	4	67
	sonstige teilstationäre Einrichtungen einschl. teilstationärer Angebote in Internaten	29	595
	Teilstationäre Einrichtungen gesamt	404	15.851
	Alle Einrichtungen gesamt	658	25.338

Eine Entwicklung kann nur für die Jahre 2004 bis 2006 dargestellt werden. Im Jahr 2006 sind im Vergleich zu 2004 33 Einrichtungen mehr zu verzeichnen (vgl. Tab. F7.1; für eine Unterscheidung nach Kreisen vgl. wiederum Tab. F7.2 im Anhang oder noch differenzierter nach Einrichtungstypen Tab. F7.3 bis F7.6 im Anhang). Die Platzzahlen stiegen dabei um 6%. Die Entwicklung zwischen 2004 und 2006 ist ebenfalls aus Tabelle F7.2 ersichtlich.

Tab. F7.1: Zahl der Einrichtungen und Zahl der vereinbarten Plätze in den Einrichtungen der Eingliederungshilfe 2004 bis 2006 nach Einrichtungstypen

Einrichtungstyp nach § 3 LRV-SH	Bezeichnung des Einrichtungstyps	2004		2005		2006		2004 bis 2006		
		Zahl der Einrichtungen	Zahl der vereinbarten Plätze	Zahl der Einrichtungen	Zahl der vereinbarten Plätze	Zahl der Einrichtungen	Zahl der vereinbarten Plätze	Veränderung der Anzahl der Einrichtungen	Veränderung der Platzzahl	Veränderung der Platzzahl in %
A I. 1	Stationäre heilpädagogische Einrichtung für Kinder und Jugendliche	10	264	11	314	11	314	1	50	19%
A I. 2	Wohnstätte für Menschen mit Behinderungen	68	3.882	72	3.893	70	3.883	2	1	0%
A I. 3	Wohnstätte für Menschen mit besonderem Hilfebedarf	26	1.087	26	1.079	27	1.091	1	4	0%
A I. 4	Lebens- und Arbeitsgemeinschaften, in denen erwachsene Menschen mit Behinderung leben und arbeiten	19	395	19	425	19	425	0	30	8%
A II. 1	Vollstationäre Einrichtung für Menschen mit seelischer Behinderung	71	2.103	68	1.967	70	2.072	-1	-31	-1%
A II. 2	Vollstationäre Einrichtung für Menschen mit Suchterkrankung	25	686	28	693	28	765	3	79	12%
A II. 3	Wohnrichtung für Menschen mit einer Psychose/Sucht	3	61	3	63	4	73	1	12	20%
	sonstige vollstationäre Einrichtung	12	324	16	415	16	446	4	122	38%
	Vollstationäre Einrichtungen für Hilfen zum Übergang	4	158	4	150	4	150	0	-8	-5%
	Internate	6	300	6	311	5	268	-1	-43	-14%
	Vollstationäre Einrichtungen ges.	244	9.260	253	9.310	254	9.487	1	177	2%
B I. 1	Kindertagesstätte mit heilpädagogischen Kleingruppen	36	826	36	826	36	821	0	-5	-1%
B I. 2	Kindertagesstätte mit integrativen Kindergartengruppen	157	987	165	1.043	176	1.083	19	96	10%
B I. 3	Einzelintegration im Kindergarten (einzelne Plätze in vorhandenen Kindertagesstätten)	k.A.	822	k.A.	958	k.A.	993	k.A.	171	21%
B I. 4	Werkstätten für Menschen mit Behinderung	31	9.193	32	9.547	32	9.914	1	721	8%
B I. 5	Tagesförderstätten unter dem verlängerten Dach der WfbM	17	211	20	282	22	318	5	107	51%
B I. 8	Ergänzende Fördermaßnahmen in Pflegeeinrichtungen	8	193	8	193	8	193	0	0	0%
B II. 1	Wohngemeinschaften für Menschen mit einer seelischen Behinderung	44	752	41	713	42	725	-2	-27	-4%
B II. 2	Wohngemeinschaften für Menschen mit einer Suchterkrankung	19	249	19	266	18	285	-1	36	14%
B II. 3	Tagesstätte für Menschen mit einer seelischen Behinderung	19	347	19	357	17	388	-2	41	12%
B II. 4	Sonstige Beschäftigungsstätte für Menschen mit seelischer Behinderung	22	390	22	398	20	469	-2	79	20%
B II. 5	sonstige Beschäftigungsstätte für Menschen mit einer Suchterkrankung	4	64	4	72	4	67	0	3	5%
	sonstige teilstationäre Einrichtungen einschl. teilstationärer Angebote in Internaten	24	519	25	529	29	595	5	76	15%
	Teilstationäre Einrichtungen ges.	381	14.553	391	15.184	404	15.851	23	1.298	9%
	Alle Einrichtungen gesamt	625	23.813	644	24.494	658	25.338	33	1.525	6%

b. Inwieweit ist das Angebot bedarfsgerecht?**c. Inwieweit besteht Handlungsbedarf?**

Antwort: (gemeinsame Beantwortung der Fragen 7b und c)

Die Beurteilung der Bedarfsgerechtigkeit der Angebote fällt in die Verantwortung der Kreise und kreisfreien Städte als Aufgabenträger nach dem SGB XII. Von den Kommunen liegt hierzu keine Aussage vor (s. Vorbemerkung A).

Die Landesregierung geht mit den Aufgabenträgern davon aus, dass der mit dem SGB IX eingeleitete Paradigmenwechsel bei den Leistungen für Menschen mit Behinderung die Nachfrage nach Leistungen der Eingliederungshilfe und damit die Angebotsstruktur in Schleswig-Holstein erheblich verändern wird. Die damit auch verbundene Betonung des Vorrangs ambulanter vor stationären Leistungen wird zu einem vermehrten Bedarf an ambulanten Leistungsangeboten führen. Die Landesregierung sieht es als eine ihrer wesentlichen sozialpolitischen Aufgaben an, diesen Weiterentwicklungsprozess zu unterstützen. Dazu hat sie Anfang 2007 ein Konzept zur Weiterentwicklung der Politik für Menschen mit Behinderung mit der Leitorientierung Inklusion vorgelegt. Kostenträger und Leistungserbringer sehen ihrerseits Handlungsbedarf und haben Konzepte mit vergleichbarer Zielrichtung erarbeitet (Konzeption der Kommunalen Landesverbände zur Gestaltung der Eingliederungshilfe ab 2007, Diskussionspapier der LAG der Wohlfahrtsverbände vom November 2007).

III. Kinder mit Behinderung in Kindertagesstätten

8. a. Wie viele Anträge auf Frühförderung wurden in den Kreisen und kreisfreien Städte in 2006 gestellt?

b. Wie viele davon wurden positiv beschieden und wie viele negativ (Differenzierung nach Kreisen und kreisfreien Städten)?

c. Über welchen Zeitraum sind die Frühfördermaßnahmen genehmigt worden, aufgeteilt nach Kreisen und kreisfreien Städten (Differenzierung nach: bis zu einem halben Jahr, bis zu einem Jahr, über ein Jahr hinaus)?

Antwort:

Die Kommunen haben zu dieser Frage keine Antwort gegeben (s. Vorbemerkung A).

9. Wie viele Kinder mit Behinderung gehen in Kindertagesstätten bzw. integrative Kindertagesstätten (Differenzierung nach Einrichtungen sowie nach Kreisen und kreisfreien Städten)?

Antwort:

Die Kommunen haben zu dieser Frage keine Antwort gegeben (s. Vorbemerkung A). Im Folgenden wird mit den Daten der Kinder- und Jugendhilfestatistik 2007 ein Überblick über die Gesamtsituation in Schleswig-Holstein gegeben. Tabelle F9 zeigt, wie viele Kinder, die in Tageseinrichtungen oder öffentlich geförderter Kindertagespflege betreut werden, Leistungen aus der Eingliederungshilfe erhalten, weil sie körperlich/geistig (SGB XII) oder seelisch (§ 35a SGB VIII) behindert oder von einer solchen Behinderung bedroht sind. Zudem ist ersichtlich, wie hoch jeweils der Anteil dieser betreuten Kinder mit Behinderung im Verhältnis zu allen entsprechend betreuten Kindern derselben Altersgruppe ist.

Tab. F9: Kinder in Tageseinrichtungen und öffentlich geförderter Kindertagespflege, die Eingliederungshilfeleistungen erhalten, nach Alter und Art der Behinderung (Stand 15.03.2007)

Alter	Kinder mit Eingliederungshilfe wegen körperlicher/geistiger Behinderung (SGB XII)		Kinder mit Eingliederungshilfe wegen seelischer Behinderung (§ 35a SGB VIII)		Kinder mit Eingliederungshilfe insgesamt SGB XII und § 35a SGB VIII	
	Anzahl	Anteil in %	Anzahl	Anteil in %	Anzahl	Anteil in %
Unter 1	3	1,0	3	1,0	6	2,1
1 bis unter 2	13	0,9	5	0,4	18	1,3
2 bis unter 3	103	2,5	8	0,2	111	2,7
3 bis unter 4	392	2,3	53	0,3	445	2,6
4 bis unter 5	691	3,0	133	0,6	824	3,6
5 bis unter 6	928	3,7	205	0,8	1.133	4,5
6 bis unter 7	766	4,5	181	1,1	947	5,6
7 bis unter 8	110	3,8	24	0,8	134	4,7
8 bis unter 11	28	0,7	59	1,5	87	2,2
11 bis unter 14	8	1,7	25	5,3	33	7,0
Gesamt	3.042	3,2	696	0,7	3.738	3,9
Unter 3	119	2,0	16	0,3	135	2,3
3 bis unter 8	2.887	3,4	596	0,7	3.483	4,1

IV. Kinder und Jugendliche mit Behinderung im Schulalter

10. Wie viele Kinder und Jugendliche mit Behinderungen befinden sich in Jugendhilfemaßnahmen?

Antwort:

Das Merkmal "Behinderung" ist - abgesehen von den Kindertageseinrichtungen (vgl. Antwort zu Frage 9) - bisher kein Kriterium in der Jugendhilfestatistik. Hinsichtlich der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35a SGB VIII werden statistische Erhebungen nach § 101 Abs. 1 SGB VIII beginnend erst ab dem laufenden Jahr 2007 durchgeführt. Für andere Arten von Behinderung sieht das SGB VIII weder Leistungen noch eine statistische Erfassung vor. Sonstige Behinderungen junger Menschen sind auch bei der Aufnahme in Einrichtungen der Jugendhilfe kein Erfassungskriterium. Es liegen demnach zu diesem Zeitpunkt keine Daten vor, mit der diese Frage beantwortet werden könnte.

Die Kommunen haben zu dieser Frage keine Antwort gegeben (s. Vorbemerkung A).

11. Wie viele Kinder und Jugendliche mit Behinderung in Schleswig-Holstein besuchen welchen Schultyp (Differenzierung nach Kreisen und kreisfreien Städten)?

Antwort:

Die Förderzentren in Schleswig-Holstein haben zwei Aufgabenbereiche:

1. Schülerbezogen: Sie stellen die Förderung der Kinder und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf unabhängig vom Förderort (in Integration oder im Unterricht im Förderzentrum) sicher, arbeiten präventiv in Kindertagesstätten und Schulen und begleiten den Übergang in die berufliche Bildung.
2. Systembezogen: Sie unterstützen die Schulen in ihrem Einzugsbereich in Fragen der individuellen Förderung und Förderdiagnostik.

Der Paradigmenwechsel im allgemein bildenden Schulwesen vom frühzeitigen Trennen zum längeren gemeinsamen Lernen und die damit verbundene inhaltliche und strukturelle Weiterentwicklung der Schulen erforderte in der Folge auch eine Neuausrichtung der sonderpädagogischen Förderung. Der Prozess hin zu mehr Integration und Prävention und der damit verbundenen Umwandlung der traditionellen Sonderschulen in Förderzentren ist in Schleswig-Holstein weit fortgeschritten und erfährt durch das neue Schulgesetz einen erneuten Impuls.

Die sonderpädagogische Förderung erfolgt in Deutschland in neun sonderpädagogischen Förderschwerpunkten (KMK-Empfehlungen):

- Lernen
- Sprache
- Emotionale und soziale Entwicklung
- Geistige Entwicklung

- Körperliche Entwicklung
- Sehen
- Hören
- Förderung bei 'Langfristig Kranken'
- Förderung bei 'Autismus'

In der nachfolgenden Tabelle F11 (Auszug aus der amtlichen Schulstatistik des Landes Schleswig-Holstein) wird die Anzahl der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Förderzentren dargestellt.

Tab. F11: Anzahl der Schülerinnen und Schüler an öffentlichen Förderschulen, öffentlichen Schulen für Geistigbehinderte sowie an sonstigen öffentlichen Sonderschulen im Schuljahr 2006/07

	Anzahl der Schülerinnen und Schüler an öffentlichen...		
	Förderschulen	Schulen für Geistigbehinderte	sonstigen Sonderschulen
Flensburg	202	197	88
Kiel	473	199	97
Lübeck	469	155	232
Neumünster	264	122	0
Kreisfreie Städte gesamt	1.408	673	417
Dithmarschen	429	169	7
Herzogtum Lauenburg	352	201	99
Nordfriesland	459	164	62
Ostholstein	506	294	152
Pinneberg	653	207	0
Plön	363	138	115
Rendsburg-Eckernförde	557	322	110
Schleswig-Flensburg	538	140	154
Segeberg	362	228	126
Steinburg	342	156	0
Stormarn	442	125	0
Kreise gesamt	5.003	2.144	825
Schleswig-Holstein	6.411	2.817	1.242

12. a. Gibt es Schulassistenz in Schleswig-Holstein?

b. Wenn ja, wo und in welchem Umfang?

Antwort: (Gemeinsame Beantwortung der Fragen 12a und b)

Der Einsatz von schulischen Assistenzkräften für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen oder sonderpädagogischem Förderbedarf ist möglich. Detaillierte Zahlen über deren Verwendung liegen dem MBF jedoch nicht vor. Assistenzkräfte, die aus individuellen Gründen pflegerische Aufgaben einer Schülerin oder eines Schülers übernehmen, werden vom Schulträger und im Rahmen der Eingliederungshilfe von den Sozial- und Jugendhilfeträgern finanziert.

Zwar sind die Förderzentren im Rahmen der Feststellung sonderpädagogischen Förderbedarfs an der Prüfung beteiligt, ob eine Assistenzkraft aus schulischer Sicht

notwendig ist, die unmittelbare Zuständigkeit für die Assistenzkräfte liegt jedoch bei den Schulträgern sowie den Sozial- und Jugendämtern. Da die Kommunen auch hierzu keine Angaben gemacht haben (s. Vorbemerkung A), ist eine weitergehende Beantwortung dieser Frage nicht möglich.

Lehrkräfte hingegen leisten keine Assistenz Tätigkeit für Schülerinnen und Schüler. Gleichwohl unterstützen sie Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen in besonderem Maße im Rahmen des Unterrichts.

13. Wie viele Kinder und Jugendliche mit Behinderung nahmen in den letzten fünf Jahren welche Hilfeleistungen nach dem Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) im Bereich der Hilfen zur Erziehung wahr (Differenzierung nach Kreisen und kreisfreien Städten)?

Antwort:

Statistische Daten zu dieser Frage liegen nicht vor (vgl. Antwort zu Frage 10).

Die Kommunen haben zu dieser Frage keine Antwort gegeben (s. Vorbemerkung A).

V. Kinder und Jugendliche mit Behinderung in stationären Einrichtungen

14. Wie viele Kinder und Jugendliche mit Behinderung befinden sich in stationären Einrichtungen welcher Art (Differenzierung nach Kreisen und kreisfreien Städten)?

VI. Ambulante Hilfen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung

15. Wie viele Kinder und Jugendliche mit Behinderung erhalten ambulante Hilfen welcher Art und nach welchen Rechtsgrundlagen (Differenzierung nach Kreisen und kreisfreien Städten)?

Antwort: (Gemeinsame Beantwortung der Fragen 14 und 15)

Die folgenden Angaben beziehen sich ausschließlich auf Leistungen nach dem SGB XII; Kinder und Jugendliche, die Leistungen aufgrund einer seelischen Behinderung im Sinne des § 35a SGB VIII erhalten, sind aus den unter Frage 10 genannten Gründen nicht erfasst.

Der Begriff der Einrichtung wird in § 75 Abs. 1 SGB XII definiert. Danach sind Einrichtungen stationäre und teilstationäre Einrichtungen im Sinne von § 13 SGB XII. Ambulante Leistungen bzw. Dienste werden vom Einrichtungsbegriff nicht erfasst, diese Hilfen werden außerhalb von Einrichtungen erbracht. Die Sozialhilfestatistik unterscheidet daher lediglich nach Hilfen innerhalb von Einrichtungen und Hilfen außerhalb von Einrichtungen. Die gewünschte Differenzierung nach Kreisen und kreisfreien Städten ist nur für die Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen der Eingliederungshilfe (SGB XII) unter 18 Jahren möglich; das heißt, eine weitere Unterscheidung nach Kindern und Jugendlichen kann nicht erfolgen.

Tab. F14: Empfängerinnen und Empfänger von Eingliederungshilfe unter 18 Jahren (SGB XII) nach Leistungen innerhalb und außerhalb von Einrichtungen sowie nach Kreisen 2006

	Empfänger/Innen von Eingliederungshilfe unter 18 Jahren	
	innerhalb von Einrichtungen	außerhalb von Einrichtungen
Flensburg	232	20
Kiel	91	253
Lübeck	364	307
Neumünster	96	219
Kreisfreie Städte gesamt	783	799
Dithmarschen	143	95
Herzogtum Lauenburg	205	119
Nordfriesland	256	170
Ostholstein	220	124
Pinneberg	426	183
Plön	167	107
Rendsburg-Eckernförde	177	167
Schleswig-Flensburg	96	263
Segeberg	227	121
Steinburg	96	16
Stormarn	321	461
Kreise gesamt	2.334	1.826
Schleswig-Holstein	3.117	2.625

VII. Ausbildung von Menschen mit Behinderung

16. Wie viele Menschen mit Behinderung suchen zurzeit einen Ausbildungsplatz (differenziert nach Alter und Wohnort)?

Antwort:

In Schleswig-Holstein suchen nach Auskunft der Regionaldirektion Nord der Bundesagentur für Arbeit (RD Nord) derzeit insgesamt 344 Menschen mit Behinderung einen Ausbildungsplatz (Stand 08/2007). Davon sind 321 Menschen mit Behinderung unter 25 Jahre und 23 Menschen über 25 Jahre alt. Eine wohnortbezogene Differenzierung liegt nicht vor.

17. a. Wie viele Menschen mit Behinderung werden bei öffentlichen Arbeitgebern ausgebildet (Differenzierung nach Kreisen und kreisfreien Städten)?

b. Welcher Ausbildungsquote entspricht das?

Antwort: (Gemeinsame Beantwortung der Fragen 17a und b)

Die Kommunen als die – neben dem Land (vgl. Antwort zu Frage 18 und 21) - größten öffentlichen Arbeitgeber in Schleswig-Holstein haben zu dieser Frage keine Antwort gegeben (s. Vorbemerkung A).

In der GMSH erfolgt die Ausbildung in Kiel zurzeit nur im kaufmännischen Bereich. Als Ausbildungsberufe werden der Immobilienkaufmann/die Immobilienkauffrau und der Bürokaufmann/die Bürokauffrau angeboten. Von derzeit 6 Auszubildenden in der GMSH ist ein Auszubildender behindert. Darüber hinaus wird in Kooperation mit der Deutschen Angestellten-Akademie (DAA) einer Auszubildenden mit Behinderung die Absolvierung des praktischen Ausbildungsteils in der GMSH ermöglicht. Insgesamt entspricht dies einer Ausbildungsquote von 17%.

18. Wie stellt sich die Ausbildung von Menschen mit Behinderung im Landesdienst, differenziert nach den einzelnen Ressorts und insgesamt, in absoluten Zahlen und Anteilen (Ausbildungsquoten) dar?

Antwort:

Es werden zurzeit 33 Menschen mit Behinderung im Landesdienst (ohne Landesrechnungshof) ausgebildet. Bei einer Zahl von insgesamt 3.157 Ausbildungsstellen entspricht dies einer Ausbildungsquote von 1,05%. Tabelle F18 zeigt, dass die Situation in den einzelnen Ressorts sehr unterschiedlich ist.

Bei diesen Angaben muss berücksichtigt werden, dass die ermittelten Ausbildungs- und Beschäftigungsquoten in den Tabellen F18 und F21 gängige Prozentwerte darstellen und nicht der Quote nach § 71 Abs. 1 SGB IX entsprechen. Nach der Berechnung nach § 71 Abs. 1 SGB IX geht es um Arbeitsplätze, die im Einzelfall auch mehr-

fach angerechnet werden können. Die o. g. Fragen haben dagegen als Bezugsgröße die Menschen im Landesdienst und nicht "anrechenbare Arbeitsplätze" i. S. d. SGB IX.

Tab. F18: Anzahl der Menschen mit Behinderung, die zurzeit im Landesdienst ausgebildet werden

Ressort *	Zahl der Ausbildungsplätze im Landesdienst	Anzahl der Menschen mit Behinderung in Ausbildung	Ausbildungsquote in %
Landtag		0	0,00
Staatskanzlei		0	0,00
Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa		11	5,19
Ministerium für Bildung und Frauen		10	0,55
Innenministerium		6	0,89
Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume		2	4,00
Finanzministerium		3	1,24
Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Verkehr		1	0,67
Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren		0	0,00
Landesdienst gesamt	3.157	33	1,05

*) Der Landesrechnungshof hat erklärt, dass er sich von der Großen Anfrage nicht angesprochen sieht.

19. Mit welchen Maßnahmen fördert die Landesregierung die Möglichkeiten Jugendlicher mit Behinderung, bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern in Ausbildung zu kommen?

Antwort:

Das Wirtschaftsministerium fördert im Rahmen des „Zukunftsprogramms Arbeit“ zusätzliche **betriebliche Ausbildungsplätze** für benachteiligte Jugendliche. Hierzu zählen Altbewerberinnen und Altbewerber mit maximal Hauptschulabschluss, Ausbildungsabbrecherinnen und Ausbildungsabbrecher, Auszubildende aus Insolvenzbetrieben und Jugendliche mit einem Leistungsanspruch nach dem SGB II. Gewährt werden Zuschüsse zu den Kosten der Ausbildung in Höhe von 120 € monatlich, je nach Zielgruppe für maximal 12 oder 24 Monate. Von dieser Förderung können bei Vorliegen der Voraussetzungen auch Jugendliche mit Behinderung profitieren, die in einem Ausbildungsberuf nach Berufsbildungsgesetz oder Handwerksordnung ausgebildet werden.

Bewerberinnen und Bewerber für einen **Ausbildungsplatz beim Land Schleswig-Holstein** werden ohne eine leistungsbezogene Vorauswahl zum Eignungstest eingeladen, sofern sie die grundsätzlichen Vorbildungsvoraussetzungen für eine Einstellung in die betreffende Funktionsebene nachgewiesen haben. Soweit dies erforderlich ist, werden die schriftlichen Tests angepasst an die Behinderung der Bewerberin oder des Bewerbers. So werden z. B. Einzeltests durchgeführt, ein größeres Schriftbild gewählt, ein Laptop zur Verfügung gestellt oder längere Pausen gewährt. Häufig stehen keine geeigneten schwerbehinderten Bewerberinnen und Bewerber für die

Besetzung der Ausbildungsplätze zur Verfügung. Vor diesem Hintergrund ist es nicht möglich, die Besetzung von Ausbildungsplätzen mit 20% schwerbehinderten Bewerberinnen und Bewerbern im Sinne von § 12c Abs. 1 Haushaltsstrukturgesetz 2007/2008 zu erreichen.

Gleichwohl hat die Entwicklung der letzten Jahre gezeigt, dass vor dem Hintergrund der Bemühungen der Landesregierung zur Verringerung der Personalausgaben damit auch eine Verringerung der Personalbedarfe naturgemäß einhergehen musste. Dies drückte sich generell in rückläufigen Ausbildungsbedarfen aus und wird sich auch zukünftig in diese Richtung entwickeln. So hatte das Innenministerium beispielsweise bei der landeszentralen Ausbildung von Nachwuchskräften in der allgemeinen Verwaltung für die Funktionsebenen des mittleren und gehobenen Dienstes von einer Einstellung im Jahre 2006 gänzlich abgesehen. Diese Entwicklung wirkt sich auch auf die Möglichkeit zur Einstellung von Jugendlichen mit Behinderungen negativ aus. Ebenfalls beispielhaft konnten im Gegenzug Jugendliche mit Behinderungen aufgrund der besonderen Anforderungen des Polizeivollzugsdienstes nur bedingt an den zeitweilig höheren Ausbildungszahlen für diese Laufbahn partizipieren.

Für Jugendliche mit Behinderung, die sich für eine **Ausbildung in der Steuerverwaltung** interessieren, bietet die Teilnahme an den jährlich stattfindenden Nordjob-Ausbildungsmessen gute Informationsmöglichkeiten. In Ausschreibungstexten zur Anwerbung von Nachwuchskräften für die Steuerverwaltung wird auf die Förderung von Menschen mit Behinderung hingewiesen. Bei Einstellungsverfahren werden die geltenden rechtlichen Vorgaben beachtet. So werden u. a. behinderte Bewerberinnen und Bewerber ungeachtet ihrer Schulnoten zu Vorstellungsgesprächen u. ä. eingeladen und bei entsprechender Eignung bevorzugt eingestellt.

20. a. Welche Hilfen bietet die Landesregierung, Ausbildungsplätze barrierefrei zu gestalten?

Antwort:

Bei Aufnahme einer Ausbildung, ob bei einem öffentlichen oder bei einem privaten Arbeitgeber, ist in der Regel die Agentur für Arbeit oder ein anderer Rehabilitationsträger für behinderungsbedingt notwendige Maßnahmen im Einzelfall vorrangig zuständig. Soweit eine ergänzende Zuständigkeit des Integrationsamtes gegeben ist (oder alleinige Zuständigkeit des Integrationsamtes bei Einstellung von Beamtenanwärterinnen und -anwärtern) wird statistisch nicht zwischen Förderung eines Arbeits- und Ausbildungsplatzes unterschieden.

Werden schwerbehinderte Menschen zur Ausbildung im **Innenressort** eingestellt, so ist in den einschlägigen Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften geregelt, dass schwerbehinderten Nachwuchskräften oder diesen Gleichgestellten, die infolge ihrer Behinderung anderen gegenüber im Nachteil sind, für die geforderten Leistungsnachweise angemessene Erleichterungen gewährt werden können. Für diese Entscheidung sind üblicherweise die Prüfungsausschüsse oder Prüfungsämter zuständig. Es wird darüber hinaus im Einzelfall geprüft, welche Maßnahmen vor Ort erfor-

derlich sind, um eine der individuellen Behinderung Rechnung tragende Ausbildung zu ermöglichen.

Seitens des Innenministeriums gibt es keine weiteren Hilfen, um Ausbildungsplätze barrierefrei auszugestalten. In der eigenen Ausbildung im Ressort werden die Ausbildungsstationen allerdings so ausgewählt, dass eine barrierefreie Ausbildung dann möglich ist. Die Möglichkeiten des Landesamtes für soziale Dienste bleiben in diesem Zusammenhang unbenommen.

Die nachgeordneten Behörden des **Finanzministeriums** müssen nicht nur barrierefreie Ausbildungsplätze/-möglichkeiten haben, sondern auch den Ansprüchen des Publikumsverkehrs (z. B. mit behinderten Steuerpflichtigen) gerecht werden. Dementsprechend sind die Finanzämter beispielsweise durch bauliche Veränderungen und Maßnahmen wie behindertengerecht gestaltete Eingangsbereiche, Fahrstühle, Behinderten-WC (um-)gestaltet worden. In einzelnen Fällen sind Finanzämter in entsprechend barrierefreie Neubauten umgezogen. Insofern ist grundsätzlich jeder Ausbildungsplatz in der Steuerverwaltung z. T. seit mehr als 5 Jahren barrierefrei ausgestattet.

In der GMSH wird schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern durch bauliche und betriebliche Maßnahmen (wie z. B. Beschaffungen von Rampen für Rollstuhlfahrerinnen und -fahrer, barrierefreie Internetseiten u. v. m.) ein barrierefreies Arbeiten ermöglicht. In den letzten 5 Jahren konnte ein Ausbildungsplatz in der GMSH barrierefrei ausgestattet werden.

b. Wie viele Ausbildungsplätze konnten in den letzten 5 Jahren mit Hilfe des Landes barrierefrei ausgestattet werden?

Antwort:

Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber können auf Antrag für die barrierefreie Ausgestaltung von Ausbildungsplätzen Mittel aus der Ausgleichsabgabe erhalten. Diese Leistungen sind in der Antwort zu Frage 32 in den Gesamtzahlen der Tabelle F32 enthalten, können aber nicht detailliert dargestellt werden.

VIII. Beschäftigung von Menschen mit Behinderung

21. a. Wie viele Menschen mit Behinderung sind bei öffentlichen Arbeitgebern beschäftigt (bitte differenziert nach Ministerien sowie übergeordneten Einrichtungen und nach Kreisen und kreisfreien Städten)?

b. Welcher Beschäftigungsquote entspricht das?

Antwort: (Gemeinsame Beantwortung der Fragen 21a und b)

Für den Bereich des **Landesdienstes** sind die Zahlen der beschäftigten Menschen mit Behinderung für die einzelnen Ressorts sowie ihre jeweils nachgeordneten Bereiche und die entsprechenden Beschäftigungsquoten der Tabelle F21 zu entnehmen. Die Ressorts sind verpflichtet, dem Innenministerium, dem Integrationsamt und der Agentur für Arbeit eine jährliche Meldung über die Anzahl der behinderten Beschäftigten zu machen.

Tab. F21: Anzahl der Menschen mit Behinderung, die zurzeit im Landesdienst beschäftigt sind, und ihr Anteil an allen Beschäftigten

Ressort (einschließlich nachgeordneten Bereichen)*	Anzahl der Beschäftigten im Landesdienst	davon: Anzahl der beschäftigten Menschen mit Behinderung	Beschäftigungsquote in %
Landtag	124	12	9,68
Staatskanzlei	295	31	10,51
Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa	5.042	276	5,47
Ministerium für Bildung und Frauen	27.652	990	3,58
Innenministerium	9.101	470	5,16
Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume	2.436	190	7,80
Finanzministerium	5.164	409	7,92
Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Verkehr	7.503	377	5,02
Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren	987	119	12,06
Landesdienst gesamt	58.304	2.874	4,93

*) Der Landesrechnungshof hat erklärt, dass er sich von der Großen Anfrage nicht angesprochen sieht.

In der GMSH sind derzeit 110 Menschen mit einer Behinderung beschäftigt. Dies entspricht einer Beschäftigungsquote von 9,95%. Die GMSH erfüllt seit ihrer Gründung im Jahr 1999 jedes Jahr die geforderte Beschäftigungsquote von 6,00%.

Die Kommunen haben in ihrer Rolle als öffentlicher Arbeitgeber hierzu keine Antwort gegeben (s. Vorbemerkung A).

22. Wie wirkt sich eine eventuelle Nichterfüllung der Beschäftigungsquote 2006 von Menschen mit Behinderungen auf Haushalte der jeweiligen öffentlichen Institution aus?

Antwort:

Die Zahlung der Ausgleichsabgabe von 105 bis 260 € pro unbesetztem Pflichtarbeitsplatz an das zuständige Integrationsamt Neumünster erfolgt für alle obersten Landesbehörden zentral durch das Innenministerium. Im Jahre 2006 wurde nach einer Korrekturberechnung für die Jahre 2005 und 2006 dem Land Schleswig-Holstein die bereits für diese Jahre gezahlte Ausgleichsabgabe nach § 77 SGB IX i. H. v. 240.607 € zwischenzeitlich erstattet. Eine Ausgleichsabgabe nach § 77 SGB IX für das Jahr 2006 war daher tatsächlich nicht zu leisten. Insofern sind Auswirkungen auf den Landeshaushalt nicht eingetreten.

Die Kommunen haben zu dieser Frage keine Antwort gegeben (s. Vorbemerkung A).

23. In wieweit werden auch die Leistungen von Werkstätten und Integrationsbetrieben in Anspruch genommen, um die erforderliche Quote zu erfüllen?

Antwort:

In der Berechnung einer möglichen Ausgleichsabgabe haben auch Aufträge der Landesbehörden an **anerkannte Werkstätten** für behinderte Menschen nach § 140 SGB IX i. H. v. 35.691 € Eingang gefunden. Eine Anrechnung solcher Aufträge auf die Ausgleichsabgabe erfolgt regelmäßig. Im Ergebnis für das Jahr 2006 war allerdings keine Ausgleichsabgabe zu leisten (vgl. Antwort zu Frage 22).

Integrationsprojekte sind gem. § 132 SGB IX rechtlich und wirtschaftlich selbständige Unternehmen (Integrationsunternehmen), unternehmensinterne oder von öffentlichen Arbeitsgebern geführte Betriebe (Integrationsbetriebe) oder Abteilungen (Integrationsabteilungen) zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Die Beschäftigten, von denen abweichend von der Pflichtplatzquote gem. § 71 Abs. 1 SGB IX mindestens 25% schwerbehindert sein müssen, erhalten sozialversicherungspflichtige Arbeitsverträge und unterliegen den gleichen arbeitsrechtlichen Regelungen wie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in anderen Betrieben des ersten Arbeitsmarktes.

Aufträge für Leistungen durch Integrationsprojekte können – anders als Aufträge an eine Werkstatt für Menschen mit Behinderung – nicht auf eine von der Arbeitgeberin oder vom Arbeitgeber möglicherweise zu zahlende Ausgleichsabgabe angerechnet und damit auch nicht „zur Erfüllung der Pflichtplatzquote“ herangezogen werden.

Die **GMSH** nimmt gelegentlich Leistungen (z. B. Gartenzaunbau, Grünflächenpflege oder Aktenvernichtung) von Werkstätten und Integrationsbetrieben in Anspruch. Ziel ist es aber nicht, hierdurch die erforderliche Quote zu erfüllen (s. o.).

Die Kommunen haben zu dieser Frage keine Antwort gegeben (s. Vorbemerkung A).

IX. Arbeitslosigkeit von Menschen mit Behinderung

24. Wie viele Menschen mit Behinderung in Schleswig-Holstein sind gegenwärtig arbeitslos?

Antwort:

Ende Juli 2007 waren in Schleswig-Holstein insgesamt 5.173 schwerbehinderte Menschen arbeitslos. Dies entspricht einem Anteil an der Gesamtzahl der Arbeitslosen von 4,5%.

25. Wie viele der gegenwärtig arbeitslosen Menschen mit Behinderung sind jugendlich ohne Ausbildung?

Antwort:

Im August 2007 waren nach Auskunft der Bundesagentur für Arbeit, Regionaldirektion Nord, in Schleswig-Holstein insgesamt 321 jugendliche Menschen mit Behinderung auf der Suche nach einem Ausbildungsplatz. Eine genaue Aufschlüsselung nach einzelnen Altersstufen kann der Tabelle F25 entnommen werden. Bei gegenwärtig insgesamt 5.173 schwerbehinderten Menschen ohne Arbeit (vgl. Antwort zu Frage 27) beträgt der Anteil behinderter Jugendlicher ohne Ausbildung 6,2%.

Tab. F25: Menschen mit Behinderung unter 25 Jahren in Schleswig-Holstein ohne Ausbildungsplatz (Stand 08/2007)

Jugendliche und junge Erwachsene mit Behinderung ohne Ausbildung im Alter von...	Anzahl
Bis 15 Jahre	0
16 Jahren	13
17 Jahren	39
18 Jahren	62
19 Jahren	67
20 Jahren	46
21 Jahren	36
22 Jahren	28
23 Jahren	20
24 Jahren	10
Gesamt	321

26. Wie haben sich die entsprechenden Zahlen und Anteile (Quoten) in den letzten fünf Jahren entwickelt?

Antwort:

Die Bundesagentur für Arbeit (Regionaldirektion Nord) konnte hierzu keine Angaben machen. Andere Informationen liegen der Landesregierung nicht vor.

27. Wie stellen sich Zahlen und Quoten arbeitsloser Menschen mit Behinderung im Vergleich zu Zahlen und Quoten der Arbeitslosen insgesamt dar?

Antwort:

In Tabelle F27 finden sich die Angaben, die die Bundesagentur für Arbeit (Regionaldirektion Nord) hierzu machen konnte.

Tab. F27: Bestände von Arbeitslosen und schwerbehinderten Arbeitslosen in Schleswig-Holstein (Stand 08/2007)

	Anzahl Arbeitslose insgesamt	davon: Anzahl schwerbehinderte Arbeitslose	Anteil der Schwerbehinderten an den Arbeitslosen in %	davon: Anzahl schwerbehinderte arbeitslose Frauen	Anteil Frauen an den schwerbehinderten Arbeitslosen in %
2002	121.630	4.840	4,0	1.871	38,7
2003	136.139	5.222	3,8	1.941	37,2
2004	137.808	5.414	3,9	1.983	36,6
2005	152.203	5.529	3,6	2.206	39,9
2006	129.891	5.342	4,1	2.201	41,2
2007*	114.222	5.173	4,5	2.181	42,2

*) Für das Jahr 2007 ist der Durchschnitt aus den Monaten Januar bis Juni 2007 gebildet worden.

28. a. Wie viele Menschen mit Behinderung sind im Jahr 2006 arbeitslos geworden?

b. Welchem Anteil an der Gesamtzahl neuer Arbeitsloser entspricht das?

29. Wie haben sich die entsprechenden Zahlen und Anteile in den letzten fünf Jahren entwickelt?

Antwort: (Gemeinsame Beantwortung der Fragen 28a, b und 29)

In Tabelle F28 finden sich die Angaben, die die Bundesagentur für Arbeit, Regionaldirektion Nord, hierzu machen konnte. Die Übersicht zeigt die Zugänge an Arbeitslosen und schwerbehinderten Arbeitslosen für die Jahre 2002 bis 2007.

Tab. F28: Zugänge von Arbeitslosen und arbeitslosen Schwerbehinderten in Schleswig-Holstein für die Jahre 2002 bis 2007

	Zugänge Arbeitslose insgesamt	davon: Zugänge von Schwerbehinderten	Anteil der Schwerbehinderten in %
2002	235.437	7.007	3,0
2003	254.508	7.761	3,0
2004	281.316	8.594	3,1
2005	271.814	7.836	2,9
2006	254.732	8.159	3,2
2007*	159.494	5.470	3,4

*) Für das Jahr 2007 ist der Durchschnitt aus den Monaten Januar bis Juni 2007 gebildet worden.

30. Wie viele Menschen mit Behinderung erhielten 2006 Arbeitslosengeld II (ALGII)?

Antwort:

Die Bundesagentur für Arbeit (Regionaldirektion Nord) kann zu diesem Bereich aktuell keine Daten liefern. Andere Informationen liegen der Landesregierung nicht vor.

- 31. a. Wie viele Menschen mit Behinderung haben 2006 einen Antrag auf ALG II gestellt?**
- b. Wie viele dieser Anträge sind ablehnend entschieden worden?**
- c. Was waren die Gründe?**

Antwort:

Die Bundesagentur für Arbeit (Regionaldirektion Nord) kann zu diesem Bereich aktuell keine Daten liefern. Andere Informationen liegen der Landesregierung nicht vor.

X. Beschäftigungspflichten

32. a. Wie viele private und öffentliche Arbeitgeber (Betriebe) erhalten Leistungen aus der Ausgleichsabgabe?

Antwort:

Tabelle F32 gibt Auskunft darüber, wie oft und in welcher Höhe in den Jahren 2005 und 2006 Leistungen aus der Ausgleichsabgabe bewilligt worden sind. Eine statistische Differenzierung zwischen öffentlichen und privaten Arbeitgebern findet nicht statt. Grundsätzlich können alle Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber Leistungen aus Mitteln der Ausgleichsabgabe erhalten, soweit nicht andere Kostenträger vorrangig zuständig sind.

Tab. F32: Leistungen aus der Ausgleichsabgabe 2005 und 2006

	Anzahl der Bewilligungen an Arbeitgeber	Höhe der geleisteten Mittel
2005	389	ca. 2.100.000 €
2006	398	ca. 2.650.000 €

b. Wie stellt sich die Situation für das Land dar?

Antwort:

Auf Satz 2 der Antwort zu Frage 32a wird verwiesen.

33. Was wurde in den zurückliegenden fünf Jahren mit der Mehreinnahme aus der Ausgleichsabgabe in Schleswig-Holstein finanziert?

Antwort:

Es gab in den letzten fünf Jahren – wie auch in den Jahren davor - keine Mehreinnahmen aus der Ausgleichsabgabe. Die Einnahmen aus der Ausgleichsabgabe für die Jahre 2002 bis 2006 stellen sich nach der Statistik der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH) für Schleswig-Holstein wie in Tabelle F33 gezeigt dar.

Tab. F33: Einnahmen aus der Ausgleichsabgabe für Schleswig-Holstein 2002 bis 2006

Jahr	Einnahmen Ausgleichsabgabe
2002	14.933.603 €
2003	14.134.654 €
2004	13.574.161 €
2005	12.031.651 €
2006	11.652.518 €

Von den Einnahmen der Ausgleichsabgabe sind grundsätzlich 30% an das BMAS in den sog. Ausgleichsfond abzuführen. Als Übergangsregelung beträgt diese Quote zurzeit noch 34%. Die Einnahmen der Ausgleichsabgabe sind zweckgebundene Einnahmen, die nur für die Verwendungszwecke nach § 102 SGB IX i. V. m. der Schwerbehinderten-ausgleichsabgabeverordnung verausgabt werden dürfen. Dabei lag der Schwerpunkt der letzten Jahre auf der Förderung von Integrationsunternehmen.

XI. Werkstätten und Integrationsbetriebe

34. a. Wie viele Jugendliche mit Behinderungen befinden sich in Ausbildungsmaßnahmen in Werkstätten für Menschen mit Behinderung (WfB)?

b. Wie viele davon wären nach dem Schulgesetz berufsschulpflichtig?

Antwort: (Gemeinsame Beantwortung der Fragen 34a und b)

Prinzipiell sind alle Jugendlichen unter 18 Jahren nach dem Verlassen der allgemein bildenden Schule berufsschulpflichtig. Die Anzahl der Jugendlichen unter 18 Jahren in Werkstätten für behinderte Menschen ist ebenso wie die Zahl der unter 25-Jährigen in Ausbildung aus der Tabelle F34 ersichtlich (Daten der Bundesagentur für Arbeit, Stand 22.10.2007).

Tab. F34: Zugang, Bestand und Abgang von Teilnehmerinnen und Teilnehmern unter 25 Jahren in Maßnahmen in Werkstätten für behinderte Menschen 2006 und 2007

	unter 25 Jahre			davon unter 18 Jahre		
	Juni 2006	Mai 2007	Juni 2007	Juni 2006	Mai 2007	Juni 2007
Zugang	17	17	16	6	4	3
Bestand	783	819	816	103	95	88
Abgang	29	24	16	3	k. A.*	k. A.*

*) Daten aus der Arbeitslosenstatistik sind Sozialdaten (§ 35 SGB I) und unterliegen dem Sozialdatenschutz gem. § 16 BStatG. Aus diesem Grund werden Zahlenwerte kleiner 3 und korrespondierende Zellen anonymisiert.

35. Wie viele Menschen mit Behinderung in Schleswig-Holstein arbeiten in Integrationsprojekten gemeinnütziger Träger (einschließlich Werkstattträgern), aufgeteilt nach jeweiligen Branchen, Betriebsgrößen und Betrieben, der Anzahl der dort beschäftigten behinderten Menschen sowie insgesamt (Differenzierung nach Kreisen und kreisfreien Städten)?

Antwort:

Die Gemeinnützigkeit von Integrationsprojekten im Sinne des § 132 Abs. 1 SGB IX ist gesetzlich nicht vorgeschrieben. Mehrere Integrationsprojekte in Schleswig-Holstein werden z. B. als GmbH unternehmerisch geführt. Die folgende Tabelle F35 und die Abbildung F35 im Anhang geben Auskunft über die Integrationsprojekte in Schleswig-Holstein (Stand 02/2007), ihre Lage, Größe und Ausrichtung.

Tab. F35: Integrationsprojekte in Schleswig-Holstein (Stand 02/2007)

Name des Integrationsprojektes	Gründung	Kreis/ kreisfreie Stadt	Arbeitsplätze gesamt	Davon für Menschen mit Behinderung	Branche
FDS Flensburg (Flensburger Versorgungs- u. Dienstleistungs-Service) Mürwiker Werkstätten GmbH	1996, 01/2001 Übernahme von BIB gGmbH	Flensburg	62	28	Kfz-Werkstatt, Fahrradladen, Garten- u. Landschaftsbau, Malerbetrieb Kfz-Aufbereitung u. Pflege
Start GmbH (Modellprojekt BMA)	1998	Rendsburg-Eckernförde	26	16	Dienstleistung u. Gastronomie
DIP GmbH, Bad Oldesloe (Gesellschaft für Dienstleistungen) Diakonie-Hilfswerk, Hako-Werke, Hr. Reinhard Jäger	01/2000	Stormarn	13	11	Feinwerktechnik u. Maschinenbau
Alpha gGmbH, ehemals Studio M Moden GmbH, Elmshorn (Selbsthilfefirma)	11/2001	Pinneberg	17	9	Textil, aufgelöst 01/2006
Dienstleistungsgesellschaft Kappeln St. Nikolaiheim Sundsacker e. V., Diakonie-Hilfswerk Rendsburg	12/2001	Schleswig-Flensburg	102	11	logistische-, Vor-Ort Dienstleistungen
Lebensmittelpunkt gGmbH Rendsburg Schleife NGD	01/2003	Rendsburg-Eckernförde	10	5	Lebensmittelmarkt
Schreibers Erde, Altenholz NGD	03/2003	Rendsburg-Eckernförde	14	6	Kompostierung, Landmarkt
Integrationsbetriebe Kiel gGmbH (ehem. Kabel Technik Kiel GmbH) Drachensee gGmbH	03/2003	Kiel	35	13	Elektromontage
Di.Hako-Tec GmbH, Trappenkamp Diakonie-Hilfswerk, Hako-Werke	07/2003	Segeberg	20	14	Metallarbeiten (Drehen, Fräsen, Zerspanung)
Dialog im Dunkeln, Rendsburg Fa. con_sens	09/2003 bis 06/2004	Rendsburg-Eckernförde	47	45	Weiterbildungs- und Qualifizierungsprojekt, zeitlich befristet
Café im Alten Pastorat Heide Herbert Feuchte Stiftungsverbund	09/2003	Dithmarschen	7	2	Gastronomie
Cafeundmehr gGmbH Café „Neues Amt“, Scharbeutz Diakonie Hilfswerk	11/2003	Ostholstein	5	2	Gastronomie
„Lichtblick“ Kino Oldenburg Ostholsteinische Behindertenhilfe	2004	Ostholstein	10	4	Kino
Autopflege & Co gGmbH Norderstedt NGD	02/2004	Segeberg	16	11	Autopflege, Lackierungen, Schleifarbeiten für Lufthansa
Hotel Alter Kreisbahnhof Schleswig, Integra gGmbH –NGD	03/2004	Schleswig-Flensburg	27	11	Gastronomie
Scheer Heizsysteme und Produktionstechnik GmbH, Wöhrden Prof. Dr. Constantin Kinias	05/2004	Dithmarschen	30	7	Heizsysteme
Kneese Erlebniseinkauf gGmbH Geesthacht Lebenshilfswerk Kreis Herzogt.Lauenburg	08/2004	Herzogtum Lauenburg	10	5	Naturkostfachmarkt
Cafeundmehr gGmbH Café „Kammereck“, Timmendorfer Strand Diakonie Hilfswerk	01/2005	Ostholstein	5	3	Gastronomie
Treffpunkt zur Weiche gGmbH NGD	2006	Flensburg	10	7	Gastronomie
Schattensprache Fa. con_sens	01/2007	Rendsburg-Eckernförde	28	26	Weiterbildungs- und Qualifizierungsprojekt
Gesamt			494	236	

36. Wie viele der Jugendlichen mit Behinderung, die in den letzten fünf Jahren berufsvorbereitende Maßnahmen abgeschlossen haben, verbleiben in den WfB und wie viele gingen in andere Maßnahmen und in welche (Differenzierung nach Jahren)?

Antwort:

Die Bundesagentur für Arbeit (Regionaldirektion Nord) kann zu diesem Bereich aktuell keine Daten liefern. Andere Informationen liegen der Landesregierung nicht vor.

37. Wie viele Menschen mit Behinderung arbeiten in den WfB (Differenzierung nach Kreisen und kreisfreien Städten, Alter und Behinderungsarten) in Schleswig-Holstein?

Antwort:

Die Kommunen haben zu dieser Frage keine Antwort gegeben (s. Vorbemerkung A). Die Angaben der folgenden Tabellen F37.1 bis F37.3 basieren auf der jährlichen Erhebung des MSGF bei den Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM). In der Erhebung weisen die WfbM bei mehrfacher Behinderung jene Behinderungsart aus, die vorrangig vorliegt. Da es keine eigenständigen Werkstätten für Menschen mit einer körperlichen Behinderung gibt, werden die wenigen dementsprechenden Personen, die werkstattfähig sind und eine solche Einrichtung besuchen können, entweder in Werkstätten für Menschen mit geistiger oder in Werkstätten für Menschen mit psychischer Behinderung beschäftigt und statistisch diesen zugerechnet. Lediglich eine WfbM in Ostholstein betreibt eine Außenstelle mit 21 Plätzen speziell für Menschen mit einer körperlichen Behinderung, die statistisch beim Hauptstandort berücksichtigt werden, einer Werkstatt für Menschen mit geistiger Behinderung.

Tab. F37.1: Zahl der Menschen mit Behinderung, die 2006 in einer Werkstatt beschäftigt sind, nach Alter und Kreisen

	bis 20 Jahre	21 bis 25 Jahre	26 bis 40 Jahre	41 bis 50 Jahre	51 bis 60 Jahre	61 bis 65 Jahre	66 Jahre u. älter	Gesamt
Flensburg	88	93	314	204	91	10	0	800
Kiel	71	128	360	219	105	17	19	919
Lübeck	109	166	489	333	182	25	4	1.308
Neumünster	22	40	135	84	27	3	0	311
Kreisfreie Städte ges.	290	427	1.298	840	405	55	23	3.338
Dithmarschen	90	83	319	203	57	5	0	757
Herzogtum Lauenburg	46	54	203	112	51	5	0	471
Nordfriesland	89	89	260	175	52	12	0	677
Ostholstein	35	56	219	172	64	4	0	550
Pinneberg	37	49	182	115	30	5	0	418
Plön	22	54	197	120	30	5	0	428
Rendsburg-Eckernförde	162	198	549	394	187	25	1	1.516
Schleswig-Flensburg	78	136	376	192	67	7	1	857
Segeberg	57	96	274	199	76	7	2	711
Steinburg	52	48	200	146	49	5	2	502
Stormarn	60	51	159	119	42	6	0	437
Kreise gesamt	728	914	2.938	1.947	705	86	6	7.324
Schleswig-Holstein	1.018	1.341	4.236	2.787	1.110	141	29	10.662

Tab. F37.2: Zahl der Menschen mit vorrangig geistiger/geistig mehrfacher Behinderung, die 2006 in einer Werkstatt beschäftigt sind, nach Alter und Kreisen

	bis 20 Jahre	21 bis 25 Jahre	26 bis 40 Jahre	41 bis 50 Jahre	51 bis 60 Jahre	61 bis 65 Jahre	66 Jahre u. älter	Gesamt
Flensburg	88	89	275	164	74	10	0	700
Kiel	63	103	257	163	83	17	19	705
Lübeck	109	159	449	285	161	22	4	1.189
Neumünster	22	35	107	66	26	3	0	259
Kreisfreie Städte ges.	282	386	1.088	678	344	52	23	2.853
Dithmarschen	84	70	273	173	47	5	0	652
Herzogtum Lauenburg	46	50	170	87	38	5	0	396
Nordfriesland	84	77	216	149	49	10	0	585
Ostholstein	34	51	189	147	52	4	0	477
Pinneberg	37	46	157	98	26	5	0	369
Plön	22	50	154	97	22	5	0	350
Rendsburg-Eckernförde	152	179	444	331	167	25	1	1.299
Schleswig-Flensburg	72	128	331	160	55	6	1	753
Segeberg	53	86	237	177	66	7	2	628
Steinburg	51	42	171	127	41	5	2	439
Stormarn	57	50	144	101	39	6	0	397
Kreise gesamt	692	829	2.486	1.647	602	83	6	6.345
Schleswig-Holstein	974	1.215	3.574	2.325	946	135	29	9.198

Tab. F37.3: Zahl der Menschen mit vorrangig psychischer Behinderung, die 2006 in einer Werkstatt beschäftigt sind, nach Alter und Kreisen

	bis 20 Jahre	21 bis 25 Jahre	26 bis 40 Jahre	41 bis 50 Jahre	51 bis 60 Jahre	61 bis 65 Jahre	66 Jahre u. älter	Gesamt
Flensburg	0	4	39	40	17	0	0	100
Kiel	8	25	103	56	22	0	0	214
Lübeck	0	7	40	48	21	3	0	119
Neumünster	0	5	28	18	1	0	0	52
Kreisfreie Städte ges.	8	41	210	162	61	3	0	485
Dithmarschen	6	13	46	30	10	0	0	105
Herzogtum Lauenburg	0	4	33	25	13	0	0	75
Nordfriesland	5	12	44	26	2	1	2	92
Ostholstein	1	5	30	25	11	1	0	73
Pinneberg	0	3	25	17	4	0	0	49
Plön	0	4	43	23	8	0	0	78
Rendsburg-Eckernförde	10	19	105	63	16	4	0	217
Schleswig-Flensburg	6	8	45	32	12	1	0	104
Segeberg	4	10	37	22	10	0	0	83
Steinburg	1	6	29	19	8	0	0	63
Stormarn	3	1	15	18	3	0	0	40
Kreise gesamt	36	85	452	300	97	7	2	979
Schleswig-Holstein	44	126	662	462	158	10	2	1.464

38. a. Wie haben sich Zahl und Quoten vorhandener und besetzter Plätze in den WfB in den letzten fünf Jahren bis heute entwickelt?

Antwort:

Die Kommunen haben zu dieser Frage keine Antwort gegeben (s. Vorbemerkung A). Die Angaben der Tabelle F38 basieren deshalb wiederum auf der jährlichen Erhebung des MSGF bei den Werkstätten.

Tab. F38: Genehmigte (abgestimmte) und belegte Plätze sowie Belegungsquote in den WfbM in den Jahren 2002 bis 2006 nach Behinderungsarten

		Gesamt			Vorrangig geistig/geistig mehrfach Behinderte			Vorrangig psychisch Behinderte		
		Plätze Abgestimmt	Plätze Belegt	Belegungs-Quote ^{b)}	Plätze Abgestimmt	Plätze Belegt	Belegungs-Quote ^{b)}	Plätze Abgestimmt	Plätze Belegt	Belegungs-Quote ^{b)}
	2002	8.265	9.044	109%	k. A. ^{a)}	k. A. ^{a)}	k. A. ^{a)}	k. A. ^{a)}	k. A. ^{a)}	k. A. ^{a)}
	2003	8.338	9.488	114%	7.285	8.337	114%	1.053	1.151	109%
	2004	8.461	9.895	117%	7.421	8.655	117%	1.040	1.240	119%
	2005	8.838	10.311	117%	7.704	8.934	116%	1.134	1.377	121%
	2006	9.118	10.662	117%	7.880	9.198	117%	1.238	1.464	118%
Veränderung gegenüber dem Vorjahr	2003	+1%	+5%	+5%Pkt.	k. A. ^{a)}	k. A. ^{a)}	k. A. ^{a)}	k. A. ^{a)}	k. A. ^{a)}	k. A. ^{a)}
	2004	+2%	+4%	+3%Pkt.	+2%	+4%	+3%Pkt.	-1%	+8%	+10%Pkt.
	2005	+5%	+4%	±0%Pkt.	+4%	+3%	-1%Pkt.	+9%	+11%	+2%Pkt.
	2006	+3%	+3%	±0%Pkt.	+2%	+3%	+1%Pkt.	+9%	+6%	-3%Pkt.

Anmerkungen:

a) Eine differenzierte Erhebung nach Behinderungsarten erfolgt erst ab dem Jahr 2003.

b) Wegen der Aufnahmeverpflichtung der WfbM nach § 137 SGB IX liegt die Belegungsquote bei über 100%.

b. In welchem Verhältnis stehen Platzbedarf und Angebot?

Antwort:

In den zurückliegenden Jahren überstieg im Mittel die Zahl der von den Werkstätten aufzunehmenden Menschen mit Behinderung die Zahl der genehmigten Plätze.

39. a. Wie haben sich Zahl und Quoten vorhandener und besetzter Plätze in Integrationsbetrieben in den letzten fünf Jahren bis heute entwickelt?

Antwort:

Die Entwicklung der letzten fünf Jahre kann aus Tabelle F35 (Spalten 2, 4 und 5) abgelesen werden. Zur Vereinfachung sind die aufgeführten Integrationsbetriebe nach ihrer Gründung (Spalte 2) chronologisch geordnet.

b. In welchem Verhältnis stehen Platzbedarf und Angebot?

Antwort:

Auf die Beschäftigung in einem Integrationsprojekt besteht kein Rechtsanspruch, da diese selbst Betriebe des allgemeinen Arbeitsmarktes sind und sie ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter – wie jede andere Arbeitgeberin oder jeder andere Arbeitgeber auch – nach einem Bewerbungsverfahren entsprechend der vorhandenen oder evtl. noch zusätzlich zu erwerbenden Qualifikationen im Hinblick auf die Anforderungen an den zu besetzenden Arbeitsplatz einstellen.

Integrationsunternehmen können eine Förderung nach § 134 SGB IX nur erhalten, wenn sie die Voraussetzungen des § 132 SGB IX hinsichtlich der erhöhten Beschäf-

tigungsquote erfüllen. Die Förderung nach § 134 SGB IX schließt bei einer späteren zusätzlichen Einstellung von schwerbehinderten Menschen eine Einzelarbeitsplatzförderung nicht aus. Einen Platzbedarf wie bei der Schaffung oder Erweiterung von Werkstätten für behinderte Menschen gibt es nicht. Die Zahl der Arbeitsplätze richtet sich wie bei jeder Betriebsgründung oder Erweiterung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nach der Nachfrage im Hinblick auf das angebotene Produkt oder die angebotene Dienstleistung.

Das MSGF und das Integrationsamt sind bestrebt, die Integrationsunternehmen auszubauen und flächendeckende Angebote zu erreichen. Entsprechend hat das MSGF dieses Ziel in sein Konzept zur Weiterentwicklung der Politik für Menschen mit Behinderung aufgenommen.

40. Wie stellt sich die Altersstruktur der in den WfB beschäftigten Menschen mit Behinderung jeweils und insgesamt dar?

Antwort:

Die Kommunen haben zu dieser Frage keine Antwort gegeben (s. Vorbemerkung A). Die Angaben der Tabellen F40.1 bis F40.3 basieren deshalb wiederum auf der jährlichen Erhebung des MSGF bei den Werkstätten.

Tab. F40.1: Altersstruktur der Menschen mit Behinderung, die 2006 in einer Werkstatt beschäftigt sind, nach Kreisen

	bis 20J. Anteil in %	21 bis 25J. Anteil in %	26 bis 40J. Anteil in %	41 bis 50J. Anteil in %	51 bis 60J. Anteil in %	61 bis 65J. Anteil in %	66J. u. älter Anteil in %	Gesamt
Flensburg	11,0	11,6	39,3	25,5	11,4	1,3	0,0	100
Kiel	7,7	13,9	39,2	23,8	11,4	1,8	2,1	100
Lübeck	8,3	12,7	37,4	25,5	13,9	1,9	0,3	100
Neumünster	7,1	12,9	43,4	27,0	8,7	1,0	0,0	100
Kreisfreie Städte ges.	8,7	12,8	38,9	25,2	12,1	1,6	0,7	100
Dithmarschen	11,9	11,0	42,1	26,8	7,5	0,7	0,0	100
Herzogtum Lauenburg	9,8	11,5	43,1	23,8	10,8	1,1	0,0	100
Nordfriesland	13,1	13,1	38,4	25,8	7,5	1,6	0,3	100
Ostholstein	6,4	10,2	39,8	31,3	11,5	0,9	0,0	100
Pinneberg	8,9	11,7	43,5	27,5	7,2	1,2	0,0	100
Plön	5,1	12,6	46,0	28,0	7,0	1,2	0,0	100
Rendsburg-Eckernförde	10,7	13,1	36,2	26,0	12,1	1,9	0,1	100
Schleswig-Flensburg	9,1	15,9	43,9	22,4	7,8	0,8	0,1	100
Segeberg	8,0	13,5	38,5	28,0	10,7	1,0	0,3	100
Steinburg	10,4	9,6	39,8	29,1	9,8	1,0	0,4	100
Stormarn	13,7	11,7	36,4	27,2	9,6	1,4	0,0	100
Kreise gesamt	9,9	12,5	40,1	26,6	9,5	1,2	0,1	100
Schleswig-Holstein	9,5	12,6	39,7	26,1	10,4	1,4	0,3	100

Tab. F40.2: Altersstruktur der Menschen mit vorrangig geistiger/geistig mehrfacher Behinderung, die 2006 in einer Werkstatt beschäftigt sind, nach Kreisen

	bis 20J. Anteil in %	21 bis 25J. Anteil in %	26 bis 40J. Anteil in %	41 bis 50J. Anteil in %	51 bis 60J. Anteil in %	61 bis 65J. Anteil in %	66J. u. älter Anteil in %	Gesamt
Flensburg	12,6	12,7	39,3	23,4	10,6	1,4	0,0	100
Kiel	8,9	14,6	36,5	23,1	11,8	2,4	2,7	100
Lübeck	9,2	13,4	37,8	24,0	13,5	1,9	0,3	100
Neumünster	8,5	13,5	41,3	25,5	10,0	1,2	0,0	100
Kreisfreie Städte ges.	9,9	13,5	38,1	23,8	12,1	1,8	0,8	100
Dithmarschen	12,9	10,7	41,9	26,5	7,2	0,8	0,0	100
Herzogtum Lauenburg	11,6	12,6	42,9	22,0	9,6	1,3	0,0	100
Nordfriesland	14,4	13,2	36,9	25,5	8,4	1,7	0,0	100
Ostholstein	7,1	10,7	39,6	30,8	10,9	0,8	0,0	100
Pinneberg	10,0	12,5	42,5	26,6	7,0	1,4	0,0	100
Plön	6,3	14,3	44,0	27,7	6,3	1,4	0,0	100
Rendsburg-Eckernförde	11,7	13,8	34,2	25,5	12,9	1,9	0,1	100
Schleswig-Flensburg	9,6	17,0	44,0	21,2	7,3	0,8	0,1	100
Segeberg	8,4	13,7	37,7	28,2	10,5	1,1	0,3	100
Steinburg	11,6	9,6	39,0	28,9	9,3	1,1	0,5	100
Stormarn	14,4	12,6	36,3	25,4	9,8	1,5	0,0	100
Kreise gesamt	10,9	13,1	39,2	26,0	9,5	1,3	0,1	100
Schleswig-Holstein	10,6	13,2	38,9	25,3	10,3	1,5	0,3	100

Tab. F40.3: Altersstruktur der Menschen mit vorrangig psychischer Behinderung, die 2006 in einer Werkstatt beschäftigt sind, nach Kreisen

	bis 20J. Anteil in %	21 bis 25J. Anteil in %	26 bis 40J. Anteil in %	41 bis 50J. Anteil in %	51 bis 60J. Anteil in %	61 bis 65J. Anteil in %	66J. u. älter Anteil in %	Gesamt
Flensburg	0,0	4,0	39,0	40,0	17,0	0,0	0,0	100
Kiel	3,7	11,7	48,1	26,2	10,3	0,0	0,0	100
Lübeck	0,0	5,9	33,6	40,3	17,6	2,5	0,0	100
Neumünster	0,0	9,6	53,8	34,6	1,9	0,0	0,0	100
Kreisfreie Städte ges.	1,6	8,5	43,3	33,4	12,6	0,6	0,0	100
Dithmarschen	5,7	12,4	43,8	28,6	9,5	0,0	0,0	100
Herzogtum Lauenburg	0,0	5,3	44,0	33,3	17,3	0,0	0,0	100
Nordfriesland	5,4	13,0	47,8	28,3	2,2	1,1	2,2	100
Ostholstein	1,4	6,8	41,1	34,2	15,1	1,4	0,0	100
Pinneberg	0,0	6,1	51,0	34,7	8,2	0,0	0,0	100
Plön	0,0	5,1	55,1	29,5	10,3	0,0	0,0	100
Rendsburg-Eckernförde	4,6	8,8	48,4	29,0	7,4	1,8	0,0	100
Schleswig-Flensburg	5,8	7,7	43,3	30,8	11,5	1,0	0,0	100
Segeberg	4,8	12,0	44,6	26,5	12,0	0,0	0,0	100
Steinburg	1,6	9,5	46,0	30,2	12,7	0,0	0,0	100
Stormarn	7,5	2,5	37,5	45,0	7,5	0,0	0,0	100
Kreise gesamt	3,7	8,7	46,2	30,6	9,9	0,7	0,2	100
Schleswig-Holstein	3,0	8,6	45,2	31,6	10,8	0,7	0,1	100

41. a. Wie viele Werkstattbeschäftigte schieden in den letzten fünf Jahren aus den WfB aus welchen Gründen aus?

b. Welche Wohn- und Betreuungsangebote standen ihnen anschließend zur Verfügung?

Antwort: (gemeinsame Beantwortung der Fragen 41a und b)

Die Kommunen haben zu dieser Frage keine Antwort gegeben (s. Vorbemerkung A); Basis der folgenden Aussagen ist deshalb wiederum die jährliche Erhebung des MSGF bei den Werkstätten, mit der Frage 41b allerdings nur mittelbar beantwortet werden kann.

Tabelle F41 zeigt, wie viele Abgänge die befragten Werkstätten des Landes in den Jahren 2002 bis 2006 registriert haben. Darüber hinaus ist ersichtlich, aus welchem Grund oder wohin die Menschen die Werkstätten verlassen haben (u. a. in welche anderen Einrichtungen der Behindertenhilfe).

Tab. F41: Zahl und Anteil der Menschen mit Behinderung, die in den Jahren 2002 bis 2006 aus der Werkstatt ausgeschieden sind, nach Gründen für ihr Ausscheiden

Wechsel zu/ Abgang wegen	2002		2003		2004		2005		2006		Gesamt	
	Zahl	Anteil in %	Zahl	Anteil in %	Zahl	Anteil in %	Zahl	Anteil in %	Zahl	Anteil in %	Zahl	Anteil in %
Allgemeiner Arbeitsmarkt	24	4,1	26	4,4	8	1,2	18	2,6	26	4,0	102	3,2
Integrationsprojekt	1	0,2	2	0,3	0	0,0	8	1,1	3	0,5	14	0,4
Ausbildung/berufliche Bildungsmaßnahme	13	2,2	15	2,6	8	1,2	10	1,4	4	0,6	50	1,6
Andere Werkstatt	75	12,9	100	17,1	115	17,6	115	16,4	106	16,4	511	16,1
Tagesförderstätte	20	3,4	11	1,9	3	0,5	14	2,0	15	2,3	63	2,0
Stationäre Einrichtung	67	11,5	22	3,8	54	8,2	51	7,3	35	5,4	229	7,2
Medizinische Reha	28	4,8	38	6,5	25	3,8	11	1,6	25	3,9	127	4,0
Alter/Rente	46	7,9	41	7,0	41	6,3	47	6,7	44	6,8	219	6,9
Krankheit/Tod	128	22,0	139	23,7	113	17,3	163	23,2	127	19,7	670	21,1
Sonstiges/ nicht bekannt/ eigener Wunsch	181	31,0	192	32,8	288	44,0	265	37,7	261	40,4	1.187	37,4
Gesamt	583	100	586	100,0	655	100,0	702	100,0	646	100,0	3.172	100,0

In den letzten 5 Jahren ist die absolute Zahl der jährlichen Abgänge leicht gestiegen. Im Mittel des 5-Jahres-Zeitraums haben 6,9% der Beschäftigten die Werkstätten aus Altersgründen oder wegen Verrentung verlassen. 7,2% sind abgegangen, um in eine stationäre Einrichtung zu wechseln, während 16,1% dieser Beschäftigten nun eine andere Werkstatt besuchen. Der wichtigste Abgangsgrund ist mit 21,1% aller registrierten Fälle "Krankheit oder Tod" der Beschäftigten. Sehr hoch ist mit 37,4% die Gruppe derjenigen, zu denen keine Angaben gemacht werden können oder die die

Werkstatt auf eigenen Wunsch verlassen haben. Die weiteren in Tabelle F41 genannten Gründe sind dagegen von marginaler Bedeutung. Eine allgemeine Entwicklung lässt sich bezüglich dieser 10 genannten Kategorien in den letzten 5 Jahren nicht feststellen.

Für den Landtagsbericht "Situation älterer Menschen mit Behinderung in Schleswig-Holstein" sind die Werkstätten des Landes ebenfalls zum Thema "Abgänge von Beschäftigten" befragt worden (vgl. LT-Drs. 16/1461). Dabei wurden aber lediglich Fälle von altersbedingten Abgängen in den Jahren 2005 und 2006 erfasst und danach gefragt, wo diese Menschen anschließend betreut werden. Demnach wurden nur 4,5% der Menschen, die die Werkstätten in den erfassten zwei Jahren aus Altersgründen verlassen haben, unmittelbar anschließend in einem Altenheim oder Altenpflegeheim aufgenommen. Die meisten Menschen (43,2%) wurden nach Verlassen der Werkstatt in ihren Wohnheimen tagesstrukturell betreut. Nur 9,1% der registrierten Fälle waren ohne institutionelle Betreuung (des Weiteren: Tod der Beschäftigten oder keine Angabe verfügbar in 18,2% bzw. 25,0% der Fälle).

c. Inwieweit sind derartige Angebote bedarfsgerecht?

Antwort:

Von den Kommunen liegen Angaben nicht vor (s. Vorbemerkung A). Mit den der Landesregierung vorliegenden Erkenntnissen ist diese Frage nicht zu beantworten. Hinsichtlich der Angebote für ältere Menschen mit Behinderung nach dem Ausscheiden aus der Werkstatt wird auf den bereits zitierten Landtagsbericht verwiesen.

42. Wie viele Werkstattbeschäftigte sind in ein Altenpflegeheim als einzige Alternative übergegangen?

Antwort:

Auch hier wird mangels Datenmaterial aus den Kommunen auf den LT-Bericht zur "Situation älterer Menschen mit Behinderung in Schleswig-Holstein" verwiesen. Demnach ist mit 4,5% lediglich ein sehr geringer Anteil der Menschen, die aus Altersgründen die Werkstätten verlassen, anschließend auf ein Altenheim oder Altenpflegeheim angewiesen. Die Befragung deckt allerdings nur den Zeitraum unmittelbar nach Verlassen der Werkstatt ab. Wie hoch der Anteil im weiteren Verlauf und zunehmendem Alter ist, wurde mit dieser Erhebung nicht erfasst. Andere Daten oder Informationsquellen liegen nicht vor.

43. a. In welchen Altenpflegeheimen in Schleswig-Holstein bestehen besondere Abteilungen oder Angebote für ältere Menschen mit Behinderung?

Antwort:

Nach § 72 SGB XI werden Pflegeeinrichtungen durch Versorgungsvertrag zur pflegerischen Versorgung der Versicherten zugelassen. In dem Versorgungsvertrag sind

Art, Inhalt und Umfang der allgemeinen Pflegeleistungen festzulegen, die von der Pflegeeinrichtung während der Dauer des Vertrages für die Versicherten zu erbringen sind (Versorgungsauftrag).

Pflegebedürftig im Sinne der Sozialen Pflegeversicherung sind gemäß § 14 Abs. 1 SGB XI Personen, die wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens auf Dauer, voraussichtlich für mindestens sechs Monate, in erheblichem oder höherem Maße der Hilfe bedürfen.

Nach dem Ergebnis einer Umfrage bei den Heimaufsichtsbehörden der Kreise und kreisfreien Städte stehen folgende, in der Tabelle F43 aufgelistete Pflegeeinrichtungen nach SGB XI speziell für die Versorgung von Menschen mit Behinderung (Erwachsene) zur Verfügung.

Tab. F43: Pflegeeinrichtungen nach SGB XI für Menschen mit Behinderung in Schleswig-Holstein

Kreisfreie Stadt/Kreis	Pflegeeinrichtung	Erläuterung und Platzzahl
Lübeck	Haus am Tremser Teich Helen-Keller-Weg 10 23554 Lübeck	Für blinde Menschen 30 Pflegeheimplätze und 22 Wohnheimplätze
Neumünster	DRK-Pflegeeinrichtung Hahnknüll 58 24537 Neumünster	Für Menschen mit Schwerst- und Mehrfachbehinderung 48 Pflegeheimplätze
Nordfriesland	Pflegeheim Marienstift Osterstr. 3 25836 Garding	Für Menschen mit mehrfach geistiger und körperlicher Behinderung 27 Pflegeplätze
Ostholstein	Hausgemeinschaften am Priwall Bürgermeister-Steenbock-Str. 6 23701 Eutin	Für Menschen mit Behinderung 32 Pflegeplätze
	AMEOS Psychiatrium gGmbH Friedrich-Ebert-Str. 100 23774 Heiligenhafen	Fachpflege für Menschen mit psychischer Behinderung 66 Pflegeplätze
	AMEOS Psychiatrium gGmbH Friedrich-Ebert-Str. 100 23774 Heiligenhafen	Fachpflege neuropsychiatrisch 27 Pflegeplätze
	AMEOS Psychiatrium gGmbH Friedrich-Ebert-Str. 100 23774 Heiligenhafen	Fachpflege für Menschen mit geistiger Behinderung 52 Pflegeplätze
	Psychiatrium Neustadt Wiesenhof 23737 Neustadt i. H.	Fachpflege für Menschen mit seelischer Behinderung und chronisch Suchtkranke 73 Pflegeplätze
	Psychiatrium Neustadt Wiesenhof 23737 Neustadt i. H.	Fachpflege für Menschen mit geistiger Behinderung 89 Pflegeplätze
Rendsburg-Eckernförde	Wohnanlage für Seniorenpflege und Betreuung Itzehoer Str. 26 24613 Aukrug	Für ältere Menschen mit Behinderung 40 Pflegeplätze
	Wohnanlage für Seniorenpflege und Betreuung An der Bahn 100 24220 Flintbek	Für ältere Menschen mit Behinderung 40 Pflegeplätze (in Bau, Fertigst. vorauss. April 2008)

Kreisfreie Stadt/Kreis	Pflegeeinrichtung	Erläuterung und Platzzahl
Schleswig-Flensburg	Sanatorium Dr. Schulze Dorfstraße 17 24860 Uelsby	Zum Teil für ältere Menschen mit psychischer Behinderung insgesamt 54 Pflegeplätze
	Gemeinnützige Gesellschaft für Seelenpflege Klappschau mbH Klappschau 24837 Schleswig	Für Menschen mit seelischer Behinderung mit Pflegebedarf 43 Pflegeplätze (ansonsten Einrichtung nach SGB XII)
	Brücke Schleswig-Holstein gGmbH Pflegeheim Ulsnis Ulsnisstrand 55 24897 Ulsnis	Für Menschen mit schwerer psychischer Erkrankung 16 Pflegeplätze (ansonsten Einrichtung nach SGB XII)
	Pflegeheim Bergkoppel Bergkoppel 25 24837 Schleswig	Für Menschen mit seelischer oder geistiger Behinderung mit Pflegebedarf 38 Pflegeplätze
	Fachpflege Schubyastraße Schubyastraße 89 24837 Schleswig	Gerontopsychiatrische/psychiatrische Fachpflege 92 Pflegeplätze
	Fachpflege Mühlenredder Mühlenredder 12 24837 Schleswig	Für Menschen mit geistiger Behinderung oder schwerer neurologischer Erkrankung 73 Pflegeplätze
	Diakoniewerk Kropp Johannesallee 24848 Kropp	Krankenheim für Psychiatrie und Gerontopsychiatrie 207 Pflegeplätze
Segeberg	Kastanienhof Dorfstr. 8 24635 Daldorf	Für ältere Menschen mit seelischer Behinderung 11 Pflegeplätze (ansonsten Einrichtung nach SGB XII)
	Haus Sonnenhof gGmbH Am Ring 4 24558 Henstedt-Ulzburg	Zum Teil für Menschen mit seelischer Behinderung 12 Pflegeplätze
	Landesverein für Innere Mission Psychiatrisches Zentrum Daldorfer Str. 2 24635 Rickling	Für Menschen mit psychischer Behinderung 660 Pflegeplätze
Stormarn	Wohn- und Rehasstätte Großhansdorf Am Eilbergweg 22 22927 Großhansdorf	Für Menschen mit MS, Schädel-Hirn-Trauma, Querschnittslähmungen 70 Pflegeplätze

b. Inwieweit ist das Angebot bedarfsgerecht?

Antwort:

In Schleswig-Holstein steht ein quantitativ mehr als ausreichendes Angebot an stationären Pflegeplätzen zur Verfügung, das dem Pflegebedürftigen in der Regel auch vor Ort eine ausreichende, auch qualitative Auswahl ermöglicht.

Die Mehrzahl der älteren und pflegebedürftigen Menschen hat jedoch den Wunsch, solange wie möglich im vertrauten Umfeld, in der gewohnten Umgebung, zu leben und dort auch betreut und versorgt zu werden. Das gilt auch für ältere Menschen mit

Behinderung, die bisher in Einrichtungen der Behindertenhilfe gewohnt und gearbeitet haben und in diesem Umfeld bleiben möchten. Hierfür gibt es bisher nur an einigen Standorten entsprechende Angebote. Nach Auskunft der Heimaufsichtsbehörden gibt es deshalb an verschiedenen Orten Überlegungen von Trägern von Behinderteneinrichtungen, auch eigene Wohnanlagen oder Pflegeeinrichtungen für ältere und pflegebedürftige Menschen mit Behinderung zu errichten. Aus landespolitischer Sicht sollte im Sinne von Selbstbestimmung und Teilhabe im Alter grundsätzlich auch für ältere Menschen mit Behinderung mehr an Alternativen zu den herkömmlichen Versorgungsformen gedacht und für diesen Personenkreis verstärkt auch Betreuungsformen im Zusammenwirken mit ambulanter Pflege sowie alternative Wohnkonzepte, wie etwa Wohngemeinschaften, angeboten werden.

44. Von welcher Prognose ist hinsichtlich des Ausscheidens von Werkstattbeschäftigten in den Ruhestand für die nächsten fünf Jahre auszugehen?

Antwort:

Im Rahmen der Datenerhebung für den Landtagsbericht "Situation älterer Menschen mit Behinderung in Schleswig-Holstein" ist u. a. ermittelt worden, wann die Menschen mit Behinderung in der Regel die Werkstätten verlassen und in den Ruhestand gehen. Die Abfrage bei den Werkstätten hat ergeben, dass es - ähnlich wie bei nicht behinderten Menschen auch – nicht *das* Renteneinstiegsalter gibt (vgl. Tab. F44.1). Von den erfassten Fällen haben 27% die Werkstatt – teilweise noch weit - vor der Vollendung des 60. Lebensjahres verlassen. 18% sind zwischen der Vollendung des 60. und vor Vollendung des 65. Lebensjahres in Rente gegangen. Die Mehrheit der registrierten Fälle hat die Werkstätten mit Erreichen des "klassischen" formalen Rentenalters von 65 Jahren verlassen. Immerhin noch 15% haben über dieses Alter hinaus in einer Werkstatt gearbeitet.

Tab. F44.1: Alter der Werkstattbeschäftigten bei Eintritt in den Ruhestand (Quelle: LT-Drs. 16/1461)

Unter 60 Jahre	60 bis unter 65 Jahre	65 Jahre	Über 65 Jahre
27%	18%	40%	15%

Tab. F44.2: Werkstattbeschäftigte 2006 nach Altersgruppen (Auszug aus Tab. F37.1)

46-50 Jahre	51-55 Jahre	56-60 Jahre	61-65 Jahre	66 Jahre und älter
1.146	708	402	141	29

Angesichts dieser Umstände und der Altersstruktur, wie sie sich im Jahre 2006 in den Werkstätten des Landes zeigt (vgl. Tab. F44.2 und siehe auch Frage 37 sowie 40), ist eine genaue Prognose über die Zahl der Menschen, die in den nächsten fünf Jahren die Werkstätten im Land verlassen, nur sehr vorsichtig möglich.

Gesichert ist lediglich: Alle 170 Werkstattbeschäftigten, die heute 61 Jahre und älter sind, werden in den nächsten 5 Jahren die Werkstätten verlassen. Auch von den 402

Beschäftigten, die 2006 zwischen 56 und 60 Jahre alt sind, wird noch ein relativ hoher Anteil in den Ruhestand gehen. Dieser Anteil wird bei den 708 Menschen, die heute der Gruppe der 51- bis 55-Jährigen angehören, deutlich geringer ausfallen.

Wie hoch die Zahl der Abgänger in den nächsten 5 Jahren genau sein wird, kann aus diesen Daten nicht exakt ermittelt werden, denn auch die Anteilswerte der Tabelle F44.1 stellen nur eine Momentaufnahme für die Jahre 2005 und 2006 dar und können in den nächsten 5 Jahren variieren. Legt man dennoch diese Anteilswerte für eine Schätzung unter den gegebenen Rahmenbedingungen zugrunde, dann kommt man auf eine Zahl von 455 Menschen, die bis zum Jahr 2011 die Werkstätten verlassen, um in den Ruhestand zu gehen. Dieser Wert liegt erwartungsgemäß deutlich höher als die Zahl von 219 Menschen, die in den letzten 5 Jahren aus Altersgründen oder wegen Verrentung ausgeschieden sind (vgl. Tab. F41).

Ob diese Prognose zutrifft, hängt allerdings noch von anderen Faktoren ab (z. B. weitere Entwicklung der Platzzahlen in den Werkstätten und Veränderung der Altersstruktur durch weitere Zugänge in den relevanten Jahrgängen), die hier nicht einbezogen werden konnten, sodass die geschätzte Zahl der Abgänge nur mit großer Vorsicht verwendet werden sollte.

45. a. Welche Wohn- und/oder Betreuungsangebote stehen für diese Menschen heute und voraussichtlich in den nächsten fünf Jahren zur Verfügung?

Antwort:

Mit Ausnahme der Werkstätten und der Einrichtungen, die sich speziell an Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene wenden, steht diesen Menschen grundsätzlich die gesamte Palette der Einrichtungen der Eingliederungshilfe zur Verfügung.

b. Inwieweit ist das Angebot bedarfsgerecht?

Antwort:

Die Kommunen haben zu dieser Frage keine Antwort gegeben (s. Vorbemerkung A). In Ermangelung einer kommunalen Stellungnahme sei hier wiederum auf den Landtagsbericht "Situation älterer Menschen mit Behinderung in Schleswig-Holstein" verwiesen, der eine Einschätzung der Kommunen zu dieser Frage enthält (vgl. LT-Drs. 16/1461, S. 22f.). Diese bezieht sich aber nicht explizit nur auf die "Ruheständlerinnen und Ruheständler", sondern allgemein auf ältere Menschen mit Behinderung.

Nach Auffassung von zwei Dritteln der Kreise und kreisfreien Städte deckt das derzeitige Leistungsangebot den Bedarf von älteren Menschen mit Behinderung nicht vollständig ab. Vor allem fehlt es an qualitativ bedarfsgerechten Angeboten; dieser Meinung sind 13 von 15 Kreisen und kreisfreien Städten. 8 von 15 Kreisen und kreisfreien Städten sehen zudem auch das quantitative Angebot als nicht ausreichend an.

Hinsichtlich der Angebotsinhalte hält die Mehrheit der Kommunen eine Differenzierung des vorhandenen Wohnangebots für erforderlich. Dabei gehe es um ein abgestuftes passgenaues Betreuungsangebots, zum Teil um die Entwicklung eines alternativen „ambulant betreuten Wohnens“ nach den individuellen Bedürfnissen der älteren Menschen mit Behinderung. Darüber hinaus wird in folgenden Bereichen ein zusätzlicher oder anderer Bedarf an Angeboten gesehen:

- Angebote für Menschen, die aus Altersgründen aus der WfbM ausscheiden,
- Angebote für eine altersgerechte Tagesgestaltung,
- ambulant betreutes Wohnen mit Leistungen der Pflege und der Eingliederungshilfe,
- Betreuung von älteren Menschen mit seelischer Behinderung, insbesondere ohne Pflegestufe,
- spezielle Angebote für pflegebedürftig gewordene langjährige Wohnheimbewohnerinnen und -bewohner, insbesondere für den Personenkreis der Menschen mit geistiger Behinderung und Pflegebedürftigkeit.

46. Welche Maßnahmen gedenkt die Landesregierung zu ergreifen, um ein bedarfsgerechtes Angebot für Menschen mit Behinderungen im Ruhestand sicherzustellen?

Antwort:

Grundsätzlich ist die Bereitstellung eines bedarfsgerechten Angebotes die Aufgabe der Kommunen. In Ermangelung einer kommunalen Stellungnahme zu dieser Frage sei auf den Landtagsbericht zur "Situation älterer Menschen mit Behinderung in Schleswig-Holstein" verwiesen, der den Stand der kommunalen Überlegungen diesbezüglich wiedergibt (vgl. LT-Drs. 16/1461, S. 22ff.).

Welchen Beitrag darüber hinaus die Landesregierung für die Flankierung eines bedarfsgerechten Angebotes und seine Weiterentwicklung leisten kann, hat sie ebenfalls in diesem Landtagsbericht ausführlich dargelegt (vgl. LT-Drs. 16/1461 insbesondere S. 26ff.).

XII. Eingliederungshilfen

47. a. Wie viele erwachsene Menschen mit Behinderung erhielten 2006 ambulante Leistungen entsprechend der Eingliederungshilfe (bitte aufteilen nach Hilfsarten sowie Kreisen und kreisfreien Städten)?

b. Wie stellt sich das Angebot gegenüber dem Bedarf dar?

c. Welche weitere Entwicklung wird erwartet?

48. a. Wie viele erwachsene Menschen mit Behinderung leben in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe welcher Art (Differenzierung nach Kreisen und kreisfreien Städten)?

b. Wie stellt sich das Angebot gegenüber dem Bedarf dar?

c. Welche weitere Entwicklung wird erwartet?

Antwort: (Gemeinsame Beantwortung der Fragen 47a und 48a)

Zum Begriff der Einrichtung vgl. die Antwort zu den Fragen 14 und 15. Zu den sich aus der Art der statistischen Erhebung ergebenden Abgrenzungsproblemen wird auf die Vorbemerkung B verwiesen.

Tab. F47: Empfängerinnen und Empfänger von Eingliederungshilfe für behinderte Menschen, die 18 Jahre und älter sind, nach Leistungen innerhalb und außerhalb von Einrichtungen sowie nach Kreisen 2006

	Empfänger/Innen von Eingliederungshilfe 18 Jahre und älter	
	innerhalb von Einrichtungen	außerhalb von Einrichtungen
Flensburg	653	226
Kiel	1.498	593
Lübeck	1.224	562
Neumünster	389	317
Kreisfreie Städte gesamt	3.764	1.698
Dithmarschen	854	96
Herzogtum Lauenburg	749	138
Nordfriesland	867	644
Ostholstein	556	389
Pinneberg	1.029	53
Plön	581	127
Rendsburg-Eckernförde	1.467	508
Schleswig-Flensburg	1.154	225
Segeberg	845	172
Steinburg	615	114
Stormarn	839	295
Kreise gesamt	9.556	2.761
Schleswig-Holstein	13.320	4.459

Antwort: (Gemeinsame Beantwortung der Fragen 47b und c sowie 48b und c)

Siehe hierzu die Ausführungen zu den Fragen 7b und c.

49. Wie kann zukünftig dem Grundsatz „ambulant vor stationär“ stärker Rechnung getragen werden?

Antwort:

Die Kommunen haben zu dieser Frage keine Antwort gegeben (s. Vorbemerkung A). Die Landesregierung geht davon aus, dass mit den gesetzlichen Neuregelungen im Rahmen des SGB XII und dem Landesausführungsgesetz zum Sozialgesetzbuch XII (AG SGB XII) die Weichen für eine konsequente Umsetzung des gesetzlichen Grundsatzes „ambulant vor stationär“ gestellt worden sind.

Mit dem Landesgesetz wurden die bisherigen Zuständigkeitsschnittstellen zwischen stationären und ambulanten Hilfen beseitigt. Darüber hinaus wird durch „Hilfen aus einer Hand“ eine stärkere Ausrichtung der Hilfen am individuellen Bedarf ermöglicht. Eine zentrale Rolle spielt dabei die Verbesserung der individuellen Teilhabeplanung (Hilfeplanung) in den Kreisen und kreisfreien Städten. Der Aufbau einer qualifizierten Teilhabeplanung ist vom Land mit erheblichen Mitteln unterstützt worden; auf den Landtagsbericht zur Umsetzung des AG SGB XII (LT-Drs. 16/1409) wird verwiesen.

Mit dem von der Landesregierung vorgelegten Konzept zur Weiterentwicklung der Politik für Menschen mit Behinderung und seiner Leitorientierung Inklusion ist darüber hinaus ein Diskussionsprozess eingeleitet worden, in dessen Mittelpunkt das Leben in der Gemeinschaft steht. Die Landesregierung verspricht sich auch davon einen stärkeren Ausbau ambulanter Unterstützungsleistungen für Menschen mit Behinderung.

XIII. Persönliches Budget

50. a. Wie viele Menschen mit Behinderung im Rahmen des Pilotprojektes erhalten in den Kreisen Schleswig-Flensburg und Segeberg ein persönliches Budget um z.B. persönliche Assistenz realisieren zu können (Differenzierung nach Kreisen)?

Antwort:

Kreis Schleswig-Flensburg: 28 Budgetnehmende

Kreis Segeberg: 27 Budgetnehmende

b. Wie gestaltet sich die Bezugsdauer minimal, maximal und durchschnittlich?

Antwort:

Der kürzeste Bewilligungszeitraum belief sich auf 3 Monate, der längste auf 12 Monate, am häufigsten wurde ein Budgetzeitraum von 6 Monaten durch die Sozialhilfeträger festgelegt. Die Agentur für Arbeit bewilligt Budgets für 12 Monate.

c. In wie vielen Fällen wurde der Bezug aus welchen Gründen eingestellt?

Antwort:

In fünf Fällen wurde die Nutzung des Persönlichen Budgets vorzeitig beendet, wegen

- Alkoholmissbrauchs
- langfristigen Klinikaufenthaltes
- Überforderung der Budgetnehmerin mit der Budgetnutzung
- Überforderung/Fehlerwartung im Zusammenhang mit den anderen Anforderungen des betrieblichen Berufsbildungsbereiches
- geringeren Unterstützungsbedarfs (von der Budgetnehmerin aktiv mitgestaltet)

51. Bei wie vielen Empfängern eines persönlichen Budgets konnte durch diese Leistung eine stationäre Unterbringung vermieden bzw. beendet werden (Differenzierung nach Kreisen)?

Antwort:

Im Kreis Schleswig-Flensburg konnten durch die Nutzung des Persönlichen Budgets 10, im Kreis Segeberg 14 stationäre Leistungen vermieden werden. In vier dieser Fälle wurde der Berufsbildungsbereich statt in einer Werkstatt für behinderte Menschen betrieblich durchgeführt.

52. Wie gestalten sich die Höhen des Budgets minimal, durchschnittlich und maximal? Welche Auswirkungen ergeben sich für die Kostenträger in Form von Mehr- oder Minderbelastungen?

Antwort:

Das höchste Budget belief sich auf 4.889 € pro Monat (Kreis Schleswig-Flensburg), das niedrigste auf 86 € pro Monat (Kreis Segeberg). Die Durchschnittshöhe beträgt 897 € pro Monat.

Eine einfache Ableitung hinsichtlich der Mehr- und Minderausgaben könnte nur vorgenommen werden, wenn zuvor eine einheitliche Form der Erfassung von Vergleichswerten etabliert worden wäre. Dies war nicht der Fall, sodass eine Aussage zu Mehr- oder Minderbelastungen nicht getroffen werden kann. Eine generelle Aussage ist insoweit auch deshalb nicht möglich, weil die Gesamtzahl von 55 Budgetnehmenden dafür zu gering ist. Von der bundesweiten Auswertung der Modellphase können hierzu sicherere Aussagen erwartet werden.

XIV. Sozialpädiatrische Zentren

53. Welche sozialpädiatrischen Zentren gibt es in Schleswig-Holstein?

Antwort:

In Schleswig-Holstein gibt es zurzeit zwei sozialpädiatrische Zentren (SPZ); ein drittes befindet sich im Aufbau (vgl. Tab. F53).

Tab. F53: Sozialpädiatrische Zentren in Schleswig-Holstein

Bestehende SPZ	SPZ im Aufbau
Universitätsklinikum Schleswig-Holstein Klinik für Neuropädiatrie Schwanenweg 20 24105 Kiel	Universitätsklinikum Schleswig-Holstein Klinik für Kinder- und Jugendmedizin Lübeck Ratzeburger Allee 160 23538 Lübeck
Kinderzentrum Pelzerhaken Sozialpädiatrisches Zentrum gGmbH Wiesenstraße 30 23730 Neustadt/Holstein	Diese Einrichtung nach § 119 SGB V befindet sich im Aufbau und wird voraussichtlich den Betrieb im 1. Quartal 2008 aufnehmen.

54. Wie sind die sozialpädiatrischen Zentren gegenwärtig personell ausgestattet?

Antwort:

Die **Klinik für Neuropädiatrie** am Universitätsklinikum Schleswig-Holstein beschäftigt eine Psychologin, Krankenpflegepersonal (2 volle Stellen), Sozialarbeiter (0,5 Stellen) und eine Krankengymnastin. Die ärztlichen Leistungen werden aus drei Abteilungen, insbesondere der Klinik für Neuropädiatrie (zu ca. 65%), aus der Klinik für Allgemeine Pädiatrie (zu ca. 33%) und aus der Kinderkardiologie bereitgestellt. Die logopädische Betreuung erfolgt durch die HNO-Klinik.

Das **Kinderzentrum Pelzerhaken** ist sowohl ambulant als auch stationär tätig. Zum Kinderzentrum gehört die sozialpädiatrische Fachklinik, die im aktuellen Krankenhausplan für Schleswig-Holstein mit einer Gesamtzahl von 33 Planbetten verankert ist. In der Klinik werden 470 Fälle pro Jahr stationär behandelt. Ein Teil der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter arbeitet sowohl in der Fachklinik als auch in der Ambulanz. Insgesamt kommen 5 Behandlungsteams zum Einsatz. Zu den Teams gehören Fachärztinnen und Fachärzte, Psychologinnen und Psychologen, Physiotherapeutinnen und -therapeuten, Ergotherapeutinnen und -therapeuten, Heilpädagoginnen und -pädagogen, Logopädinnen und -pädagogen sowie Sozialpädagoginnen und -pädagogen.

55. Welche Entwicklungsprobleme von Kindern wurden in den fünf Jahren am häufigsten beobachtet?

Antwort:

Die **Klinik für Neuropädiatrie** am Universitätsklinikum Schleswig-Holstein meldet als häufigste Entwicklungsprobleme:

- Geistige und motorische Retardierung,
- Verhaltensstörungen, insbesondere ADHS,
- Störungen des Sozialverhaltens,
- Autismus.

Das **Kinderzentrum Pelzerhaken** meldet als die wichtigsten Hauptdiagnosen (die Reihenfolge entspricht der Häufigkeit des Auftretens):

- Kombinierte Entwicklungsstörungen,
- Bewegungsstörungen,
- einfache Aktivitäts-Aufmerksamkeitsstörungen,
- Sprachentwicklungsstörungen,
- Intelligenzminderungen,
- emotionale Störungen des Kindesalters,
- Autismus,
- Störungen des Sozialverhaltens.

Während noch Mitte des 20. Jahrhunderts Infektions- und Mangelkrankungen die häufigsten Erkrankungen im Kindesalter waren, sind es heute Störungen der Entwicklung und Auffälligkeiten im Verhalten wie Lernstörungen, Aufmerksamkeits- und Aktivitätsstörungen, Gewaltbereitschaft, emotionale Verwahrlosung, Alkohol- und Drogenkonsum. Das Zentrum verwendet in diesem Zusammenhang den Begriff der „Neuen Kinderkrankheiten“.

56. Gibt es einen Zusammenhang zwischen sozialer Herkunft und Entwicklungsstörung?

Antwort:

Generell kommen nach Auffassung der Sozialpädiatrischen Zentren Entwicklungsstörungen in allen sozialen Gruppen der Bevölkerung vor. Privilegierte Gruppen benötigen aber weniger Unterstützung als benachteiligte. Zudem liegen bei letztgenannter Gruppe vielfältige Probleme vor, die nicht allein an der Entwicklungsstörung der Kinder festgemacht werden können. Die Sozialpädiatrischen Zentren verweisen darauf, dass die Sterblichkeit bei Kindern aus benachteiligten Bevölkerungsgruppen durchschnittlich um mehr als das doppelte höher ist als bei Kindern aus Familien mit einem höheren sozioökonomischen Status. Noch größer ist der soziale Gradient bei Gesundheits- und Entwicklungsstörungen. Es liegt demnach für die Sozialpädiatrischen Zentren nahe, dass die „Neuen Kinderkrankheiten“ in einem kausalen Zusammenhang mit sozialer Benachteiligung stehen. Keine der Einrichtungen kann diese Einschätzungen aber bisher mit entsprechenden eigenen Untersuchungen belegen.

XV. Mitwirkungsmöglichkeiten in kommunalen Gremien der Politik

57. In welchen Kreisen und kreisfreien Städten in Schleswig-Holstein gibt es kommunale Behindertenbeiräte sowie Behindertenbeauftragte?

58. Mit welchen Befugnissen, Kompetenzen und Aufgaben sind diese Behindertenbeiräte bzw. Behindertenbeauftragte ausgestattet?

Antwort: (Gemeinsame Beantwortung der Fragen 57 und 58)

In den Kreisen Ostholstein und Segeberg wurden Beauftragte für behinderte Menschen benannt. Der Kreis Schleswig-Flensburg hat einen Vertreter der im Kreis Schleswig-Flensburg aktiven Organisationen für Menschen mit Behinderungen benannt, dessen Aufgaben denen eines Beauftragten gleichen. Der Kreis Nordfriesland bereitet eine Beauftragung vor.

In Kiel ist ein Beirat für behinderte Menschen eingerichtet, die Vorsitzende wird als Beauftragte bezeichnet. In Flensburg ist eine Beauftragte tätig. In der Hansestadt Lübeck übernimmt ein von Verbänden gegründeter Sprecherinnenrat Aufgaben eines Beirats; eine offizielle Beauftragung durch die Stadt, zum Beispiel über eine Satzung, ist bislang nicht erfolgt.

In weiteren 20 der über 1.000 Städte und Gemeinden Schleswig-Holsteins sind kommunale Beauftragte oder Beiräte auf unterschiedlichen Rechtsgrundlagen und mit variierenden Aufgabenbeschreibungen tätig.

59. a. Gibt es Kreise und kreisfreie Städte in Schleswig-Holstein mit einer örtlichen Teilhabeplanung?

b. Wenn ja, welche und wie wird diese umgesetzt?

Antwort: (Gemeinsame Beantwortung der Fragen 59a und b)

Die Kommunen haben zu dieser Frage keine Antwort gegeben (s. Vorbemerkung A). Der Landesregierung ist bekannt, dass in der Landeshauptstadt Kiel eine örtliche Teilhabeplanung in Vorbereitung ist.

XVI. Menschen mit psychischer Behinderung in Schleswig-Holstein

60. Wie stellt sich die flächendeckende Versorgung mit offenen (und geschlossenen) psychiatrischen Angeboten dar?

Antwort:

Die Kommunen haben zu dieser Frage keine Antwort gegeben (s. Vorbemerkung A).

XVII. Leistungen, Förderung**61. a. Wie haben sich die Aufwendungen der Kreise, der kreisfreien Städte und des Landes für Leistungen für Menschen mit Behinderung in Schleswig-Holstein in den letzten fünf Jahren entwickelt?**

Antwort:

Die Nettoausgaben der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach §§ 53 ff. SGB XII sind in den Jahren 2002 bis 2006 von 386,4 Mio. € auf 435,8 Mio. € angestiegen (vgl. Tab. F61). Die mittlere Steigerungsrate lag damit bei etwa 3% jährlich.

Bereits 2003 wurden mit Einführung des Grundsicherungsgesetzes bisherige Leistungen der Eingliederungshilfe teilweise zu Leistungen der Grundsicherung und daher statistisch nicht mehr als Leistungen der Eingliederungshilfe erfasst. Darüber hinaus war bis zum 31.12.2004 der notwendige Lebensunterhalt in Einrichtungen nach § 27 Abs. 3 BSHG Bestandteil der Eingliederungshilfe und in der Sozialhilfestatistik auszuweisen. Mit dem Inkrafttreten des SGB XII ist der notwendige Lebensunterhalt ab 2005 nicht mehr Bestandteil der Eingliederungshilfe und deshalb in der Statistik getrennt zu erfassen. Um die Daten vor und nach dieser Umstellung miteinander vergleichen zu können, müssten für die Jahre 2003 bis 2006 die Nettoausgaben der Leistungen der Grundsicherung in Einrichtungen bzw. ab 2005 auch die Hilfe zum Lebensunterhalt dem Aufwand für die Eingliederungshilfe hinzugerechnet werden. Für 2005 und 2006 sind daher in Tabelle F61 die reinen Kosten der Eingliederungshilfe angegeben worden.

Tab. F61: Entwicklung der Nettoausgaben der Eingliederungshilfe in den Jahren 2002 bis 2006

2002	2003	2004	2005	2006
386.384.423 €	393.819.575 €	427.422.261 €	433.473.21 €	435.754.846 €

b. Von welcher weiteren Entwicklung geht die Landesregierung aus?

Antwort:

Die Landesregierung geht für die nächsten Jahre von weiterhin steigenden Nettoausgaben aus. Eine wesentliche Ursache hierfür ist der weitere Anstieg der Empfängerinnen- und Empfängerzahlen (vgl. Antwort zu Frage 4b).

62. Welche Förderung gewährt das Land Behindertenorganisationen und -verbänden oder ähnlichen Institutionen bzw. Selbsthilfegruppen von Menschen mit Behinderung?

63. Welche institutionelle Förderung und Projektförderung gewährt das Land?

Antwort: (Gemeinsame Beantwortung der Fragen 62 und 63)

Regionale Förderung im Rahmen des Sozialvertrages II (Projektförderung)

Laufzeit: 01.01.2007 bis 31.12.2009

- der **ambulanten Suchtkrankenhilfe**: Für die Aufgabenfelder Beratung (einschl. Prävention), Psychosoziale Begleitung Substituierter und Betreuung (PSB) und spezifische Hilfen für Suchtmittelabhängige in Ballungszentren (einschließlich niedrighschwelliger Kontaktmöglichkeiten) werden jährlich Mittel in Höhe von 1.671.000 € gewährt. Diese Mittel werden der Landesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände Schleswig-Holstein (LAG) zur Weiterleitung an die Verbände zur Verfügung gestellt.
- der **dezentralen Psychiatrie**: Für Projekte der offenen Hilfen im sozialpsychiatrischen Bereich werden jährlich Mittel in Höhe von 846.500 € gewährt. Diese Mittel werden der Landesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände Schleswig-Holstein (LAG) zur Weiterleitung an die Verbände zur Verfügung gestellt.

Landesweite Förderung im Rahmen der „Richtlinie zur Förderung der dezentralen Psychiatrie und der ambulanten Suchtkrankenhilfe“ (Projektförderung)

Laufzeit: 01.01.2007 bis 31.12.2009

- für Projekte der **ambulanten Suchtkrankenhilfe**: bis zu 1.038.500 € jährlich für Prävention, Aufsuchende Arbeit im Strafvollzug (ASS), spezifische und befristete Projekte, Landesverbände der Selbsthilfe, Landesstelle für Suchtfragen (LSSH) und Gender Mainstreaming.
- für Projekte der **dezentralen Psychiatrie**: bis zu 11.200 € jährlich für Maßnahmen der Angehörigen psychisch kranker Menschen, der Psychiatrieerfahrenen, Beschwerdestellen für psychisch kranke Menschen und Selbsthilfegruppen Essstörungen.

Zusätzlich werden folgende Behindertenorganisationen und –verbände im Haushaltsjahr 2007 gefördert:

- Lebenshilfe Landesverband mit 190.867 €: zur Unterstützung der Organisation der Familienentlastenden Dienste in Schleswig-Holstein.
- Rehabilitations- und Behinderten-Sportverband Schleswig-Holstein e. V. mit 51.200 €: zur Mitfinanzierung der Kosten für die Durchführung des Sports mit behinderten Menschen, die keine Ansprüche nach dem Bundesversorgungsgesetz oder anderen Bestimmungen haben.
- Blinden- und Sehbehindertenverein Schleswig-Holstein e. V. mit 23.000 €: zur Unterstützung der Beratungsarbeit sowie der kulturellen und fürsorglichen Betreuungsarbeit. Diese Unterstützung erfolgt unabhängig und zusätzlich zur Förderung im Rahmen des Blindengeldfonds (vgl. die Antwort zu Frage 77b).
- Gehörlosenverband Schleswig-Holstein e. V. mit 90.000 €: zur Mitfinanzierung des Gehörlosenberatungs- und Dolmetscherdienstes.

Darüber hinaus bezuschusst das Land Schleswig-Holstein die Norddeutsche Blindenhörbücherei in Hamburg auf Grundlage einer zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg, der Hansestadt Bremen sowie den Ländern Niedersachsen und Schleswig-Holstein geschlossenen Vereinbarung (66.498 € im Jahr 2007).

Zudem finanziert die Landesregierung auf vertraglicher Basis im Rahmen der Weiterentwicklung der Politik für Menschen für Behinderung zurzeit 7 Modellvorhaben und Projekte zur Umsetzung der Leitorientierung „Inklusion“.

64. a. Welches sind die Förderkriterien?

b. Wonach richtet sich die Höhe der Förderung?

Antwort: (gemeinsame Beantwortung der Fragen 64a und b)

- Sozialvertrag II:
Allgemeine Grundsätze, die Bestandteil des Sozialvertrages sind, und jährlich zu schließende Zielvereinbarungen mit den Wohlfahrtsverbänden
- „Richtlinie zur Förderung der dezentralen Psychiatrie und der ambulanten Suchtkrankenhilfe“:
Die Vorlage eines fachlich fundierten Konzeptes oder einer fachlich fundierten Projektbeschreibung, das bzw. die sich, in Abhängigkeit von der Zielgruppe, an den Zielen und Leitlinien des Suchthilfeplanes oder des Psychiatrieplanes 2000 sowie den „Leitlinien für frauengerechte Angebote – Psychiatrie und Suchthilfe“ orientiert.

Die Höhe der Förderung richtet sich nach den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln

- im Titel 1002-00-684 04 „Zuschüsse für Zwecke der ambulanten Suchtkrankenhilfe und der dezentralen Psychiatrie“. Die Förderung erfolgt im Rahmen des Sozialvertrages II.
- im Titel 1002-61-684 61 „Bekämpfung des Suchtmittelmissbrauchs“ und im Titel 1002-00-684 03 „An Verbände für Einrichtungen der dezentralen psychiatrischen Versorgung“. Die Förderungen erfolgen auf der Grundlage der „Richtlinie zur Förderung der dezentralen Psychiatrie und der ambulanten Suchtkrankenhilfe“.

Die Förderung der Behindertenorganisationen und –verbänden (siehe auch Frage 62) richtet sich nach dem Landesinteresse gemäß § 23 LHO und den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln. Die Zuwendung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses im Rahmen der Festbetragsfinanzierung gewährt.

Die Bezuschussung der Norddeutschen Blindenhörbücherei erfolgt auf Grundlage einer zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg, der Hansestadt Bremen sowie den Ländern Niedersachsen und Schleswig-Holstein geschlossenen Vereinbarung. Der Zuschussbedarf der Norddeutschen Blindenhörbücherei wird von der Kulturbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg festgesetzt. Die Aufteilung des Zuwendungsbetrages auf die Länder erfolgt nach dem Königsteiner Schlüssel.

Für eine Finanzierung von Projekten im Zusammenhang mit dem Konzept zur Weiterentwicklung der Politik für Menschen mit Behinderung kommen nur Querschnittsprojekte in Betracht. Im Rahmen der Auswahl der Projekte werden dabei Kriterien wie Inklusionspotenzial, Innovationsgehalt, Nachhaltigkeit oder Spektrum der Handlungsfelder des Konzepts zugrunde gelegt. Die Höhe der Finanzierung richtet sich dabei nach den Projektinhalten und den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln.

65. a. Wie ist der Sachstand zum Ausführungsgesetz des Landes Schleswig-Holstein zum SGB XII?

Antwort:

Unter der LT-Drs. Nr. 16/1409 liegt dem Landtag Schleswig-Holstein ein Bericht der Landesregierung zur Umsetzung des Landesausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch XII (AG SGB XII) vor, auf den hier verwiesen wird.

An der Ausgestaltung des individuellen Teilhabeplanverfahrens (s. Ziffer 2 des Berichts) beteiligt sich das Land im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel nunmehr mit einem Betrag in Höhe von 9 Mio. Euro.

b. Wer beteiligt sich an der Zusammenarbeit des gemeinsamen Ausschusses?

Antwort:

In Ziffer 3.2 des o. g. Berichts werden die Gründe dargelegt, warum es bislang noch nicht zum Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Bildung eines „Gemeinsamen Ausschusses“ gekommen ist. An der ablehnenden Haltung der kommunalen Seite hat sich bislang nichts geändert.

c. Welche Aufgaben hat die Koordinierungsstelle in Rendsburg-Eckernförde übernommen und in wie weit sind die Träger von Rehabilitationsmaßnahmen in die Arbeit der Koordinierungsstelle und des gemeinsamen Ausschusses eingebunden?

Antwort:

Die Aufgaben der „Koordinierungsstelle soziale Hilfen“ (Kosoz) in Rendsburg werden in dem o. a. Bericht unter Ziffer 3.1 aufgezählt.

Die Kosoz ist kein Rehabilitationsträger nach dem SGB IX, arbeitet aber mit den im SGB IX genannten Rehabilitationsträgern zusammen, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben und zur kreisgebietsübergreifenden Koordinierung erforderlich ist.

XVIII. Behindertenfreundlichkeit in der Landesverwaltung

66. Durch welche Maßnahmen werden die anstehenden Funktional- und Strukturreformen in der Landesverwaltung mit der Umsetzung einer behindertenbewussten Personalpolitik verbunden?

Antwort:

Im Rahmen der Funktional- und Strukturreformen der Landesverwaltung wird generell davon ausgegangen, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei einem Aufgabenübergang ihren bisherigen Aufgaben folgen. Dies gilt sowohl für Menschen mit als auch ohne Behinderung. In den Entscheidungsprozessen werden die Vertrauenspersonen vor Ort oder in den Stufenvertretungen einbezogen werden. Inwieweit hier die Erarbeitung von konzeptionellen behindertenbewussten Lösungen zweckmäßig sein kann, ist im jetzigen Stadium nicht zu beantworten.

67. Inwieweit arbeiten Landesbehörden und nachgeordnete Einrichtungen des Landes Schleswig-Holstein an der Konzipierung und Umsetzung behindertenfreundlicher Arbeitszeitmodelle?

Antwort:

Durch die vor zehn Jahren gestartete Initiative der Landesregierung zur flexiblen Arbeitszeit sowie durch das Gesetz über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge (TzBfG) aus dem Jahre 2000 und den vielfach ergänzend vereinbarten Dienstvereinbarungen zur variablen Arbeitszeit einzelner Dienststellen haben sich die Möglichkeiten für Beschäftigte – mit oder ohne Behinderung –, ihre Arbeitszeiten nach ihren individuellen Bedürfnissen zu gestalten, stark verbessert. In der Rückschau der letzten 5 Jahre wurden allein im Innenministerium alle Anträge bzw. Wünsche auf Teilzeitarbeit bzw. Arbeitszeitmodell der Beschäftigten uneingeschränkt genehmigt bzw. vertraglich vereinbart. Hierzu gehört auch die Schaffung von Telearbeit und Heimarbeitsplätzen. Die Ausgestaltung behindertenfreundlicher Arbeitszeitmodelle stellt daher in der Praxis kein Problem dar, sodass kein genereller weitergehender Regelungsbedarf gesehen wird.

Darüber hinaus hat die Landesregierung bei der Änderung der Arbeitszeitverordnung zum 1. August 2006 auf die Erhöhung der Arbeitszeit für schwerbehinderte Beamtinnen und Beamten verzichtet.

68. Welchen Bedarf an Maßnahmen zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie mit Angehörigen mit Behinderung und Beruf sieht die Landesregierung in den Landesbehörden?

Antwort:

Durch die Vielzahl der möglichen Teilzeitvarianten und Arbeitszeitmodelle und deren flexiblen Ausgestaltung bis hin zu Telearbeit und Heimarbeitsplätzen besteht bereits

heute die Möglichkeit, den außerdienstlichen Erfordernissen der Landesbediensteten entgegenzukommen. Hierdurch kann auch die Vereinbarkeit von Familie mit Angehörigen mit Behinderung und Beruf verbessert werden. Weitergehende Maßnahmen für die Landesverwaltung, die zu gesonderten Regelungen für Landesbedienstete führen, hält die Landesregierung nicht für erforderlich.

XIX. Behindertenpolitik als Querschnittsaufgabe

69. In welcher Weise realisiert die Landesregierung die Tatsache, dass die Behindertenpolitik ein Querschnittsfeld und somit Anliegen aller Ressorts ist?

Antwort:

Im Prozess der Entwicklung eines Konzepts „Politik für Menschen mit Behinderung“ hat sich das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren zunächst auf den Bereich der Sozialpolitik im engeren Sinne konzentriert. Bei den jetzt anstehenden weiteren Schritten werden auch andere Ressorts (z. B. das Bildungsministerium in Hinblick auf Kindertagesstätten und Schulen oder das Innenministerium beim Thema Wohnen) einbezogen. Darüber hinaus wird auch durch die mit der Leitorientierung „Inklusion“ verbundene Öffentlichkeitsarbeit deutlich, dass Politik für Menschen mit Behinderung eine gesamtgesellschaftliche, ressortübergreifende Aufgabe ist.

70. a. Welche der Förderprogramme der Landesregierung enthalten Präferenzregelungen für Menschen mit Behinderungen?

Antwort:

Im Rahmen der Umsetzung der Bund-Länder- und Landesprogramme der Städtebauförderung und bei der Förderung der Nachhaltigen Stadtentwicklung im Zukunftsprogramm Wirtschaft sind keine Präferenzregelungen für Menschen mit Behinderungen möglich. Die Förderung ist im Schwerpunkt ausgerichtet auf bauliche Maßnahmen, die zur Behebung städtebaulicher Missstände sowie zur Stabilisierung und Aufwertung von durch soziale Missstände benachteiligten Stadtteilen beitragen oder die der Anpassung von städtischen Gebieten dienen, die von erheblichen städtebaulichen Funktionsverlusten betroffen sind. Die speziellen Belange von Menschen mit Behinderungen werden hierbei als Querschnittsaufgabe beim Bau oder der Neugestaltung öffentlicher Erschließungsanlagen und öffentlicher Gebäude berücksichtigt. Die Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderungen ist in den Städtebauförderungsrichtlinien verpflichtend vorgeschrieben.

Bisher werden noch vereinzelt in Städtebauförderungsgebieten Projekte umgesetzt, die ausschließlich die Herstellung der Barrierefreiheit öffentlicher Straßen und Plätze beinhalten.

Im Programmteil Modellvorhaben des Städtebauförderungsprogramms Soziale Stadt werden künftig auch nicht investive Maßnahmen gefördert. Die Förderung zielt insbesondere auf die Verbesserung der Lebensbedingungen in den Quartieren, die Schaffung stabiler Sozialstrukturen und die Verbesserung der Lebenschancen für die Bewohnerinnen und Bewohner ab. In diesem Programmteil können grundsätzlich auch Projekte gefördert werden, die die Verbesserung der Lebenschancen von Menschen mit Behinderungen in den Gebieten der Sozialen Stadt zum Inhalt haben. Ein Fördervorrang für Projekte dieser Art ist bisher nicht vorgesehen.

Tab. F70: Präferenzregelungen und Finanzierungsinstrumente für Menschen mit Behinderung

Förderungsgegenstand (in Klammern Fundstelle in der Finanzierungsrichtlinie u. a.)	Besondere Förderung und Forderung	Gegenleistung
Mietwohnungsbau Neubau und Sanierung (Nr. 1.3 Abs. 8)	Aufstockung der Höhe des Baudarlehens für allgemeine Sozialwohnungen um einen Maximalbetrag von 7.700 Euro je Wohnung.	Bindung an den Personenkreis. Die Anforderungen der DIN 18025 Teil 1 müssen eingehalten werden. Mietgrenzen.
Mietwohnungsbau Modernisierung I (Nr. 3.2 Abs. 1)	Aufstockung der Höhe des Modernisierungsdarlehens um einen Maximalbetrag v. 50 Euro/m ² Wfl.	dito
Mietwohnungsbau Modernisierung II (Nr. 3.2 Abs. 1)	Aufstockung der Höhe des Modernisierungsdarlehens um einen Maximalbetrag v. 50 Euro/m ² Wfl.	Bindung an den Personenkreis, der auf eine barrierefreie Wohnung angewiesen ist, die aber nicht alle Komponenten der DIN 18025 Teil 1 erfüllen muss. Mietgrenzen
Wohnberechtigungsschein Freibeträge (§ 2 Abs. 1 WoFG)	Bei der Berechnung des Gesamteinkommens werden Freibeträge in Abhängigkeit vom Grad der Behinderung berücksichtigt.	
Wohnberechtigungsschein angemessene Wohnfläche (Nr. 8.5.5.1 und Nr. 8.5.6 VwV-SozWo 2004)	Bei der Ausstellung eines WB-Scheines wird eine zusätzliche angemessene Wohnfläche zuerkannt.	
Aufzugsprogramm (Amtsbl. Schl.-H. 2003 S. 194)	Förderung des Baus von Aufzügen in oder an Gebäuden mit mehr als zwei Vollgeschossen mit dem Ziel der barrierefreien Erreichbarkeit von Wohnungen.	
Eigentumsmaßnahmen Einkommensgrenzen (§ 2 Abs. 1 WoFG)	Bei der Berechnung des Gesamteinkommens werden Freibeträge in Abhängigkeit vom Grad der Behinderung berücksichtigt.	
Eigentumsmaßnahmen Antragsberechtigung (6.2.4)	Generell sind nur Haushalte mit mindestens einem Kind antragsberechtigt; schwerbehinderte Menschen können auch ohne Kind gefördert werden.	
Eigentumsmaßnahmen Neubau, Ersterwerb, Bestandserwerb: Zusatzdarlehen I (6.3.2)	Gewährung eines Zusatzdarlehens für die mit der Behinderung verbundenen Mehraufwendungen i. H. von max. 7.700 Euro.	Die Anforderungen der DIN 18025 Teil 1 müssen eingehalten werden.
Eigentumsmaßnahmen Neubau, Ersterwerb, Bestandserwerb: Zusatzdarlehen II (6.3.2)	Gewährung eines Zusatzdarlehens für schwerbehinderte Menschen (aG, Bl, H) i. H. von 5.100 Euro.	
Eigentumsmaßnahmen Ausbau und Erweiterung (6.3.4)	Nur für behinderte Menschen, deren Behinderung nach dem Bau oder Erwerb des Eigenheims eingetreten ist, kann ein Baudarlehen ausgereicht werden.	Bindung an den Personenkreis
Allgemeine Qualitätsstandards lt. WFB	Barrierefreiheit immer zum Erdgeschoss, Nachrüstgebot für alle Wohnungen im geförderten Mietwohnungsbau	

Das laufende Wohnraumförderprogramm 2007/2008 Amtsbl. Schl.-H. 2007 Seite 34 und die für die soziale Wohnraumförderung maßgebenden Finanzierungsrichtlinien und Wohnraumförderungsbestimmungen enthalten zahlreiche der gefragten Regelungen.

Die in dem Förderprogramm bereitgestellten Fördermittel stellen ein zinsgünstiges Finanzierungsangebot dar für die Schaffung und den Erwerb von selbst genutztem Wohneigentum sowie auch für Schaffung, Erwerb und Modernisierung von belegungsgebundenen Mietwohnraum und genossenschaftlich genutztem Wohnraum. Menschen mit Behinderungen kommen als besonderer Zielgruppe spezielle Präferenzbedingungen und Finanzierungsinstrumente zu Gute. In Tabelle F70 sind die wichtigsten Punkte genannt.

Das Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz Schleswig-Holstein sieht als Voraussetzung der Förderung vor, dass die Belange behinderter Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung berücksichtigt werden und den Anforderungen der Barrierefreiheit möglichst weitreichend entsprochen wird. Bei der Vorhabenplanung sind die zuständigen Behindertenbeauftragten oder Behindertenbeiräte anzuhören. Verfügt eine Gebietskörperschaft nicht über Behindertenbeauftragte oder Behindertenbeiräte, sind stattdessen die entsprechenden Verbände im Sinne des § 5 des Behindertengleichstellungsgesetzes anzuhören.

b. Für welche Förderprogramme sind solche Regelungen geplant?

Antwort:

Angaben über zukünftige Planungen derartiger Förderprogramme sind nicht möglich.

71. Wie wird im Land Schleswig-Holstein der nun seit Jahren existierende Paradigmenwechsel in der Behindertenpolitik umgesetzt?

Antwort:

Der sog. Paradigmenwechsel ist mit dem am 1. Juli 2001 in Kraft getretenen SGB IX eingeleitet worden. Diese Regelung bindet alle Rehabilitationsträger im Sinne dieses Gesetzes. Im Rahmen der Erprobung des Persönlichen Budgets in den Jahren 2005 bis 2007 gehörte Schleswig-Holstein mit zwei Kreisen zu den insgesamt acht Modellregionen in Deutschland. Die Landesregierung hat die beiden Modellkreise Schleswig-Flensburg und Segeberg auch finanziell unterstützt und das Modellvorhaben durch einen Landesbeirat begleitet.

Mit dem AG SGB XII hat der Landtag einen wichtigen Impuls für die wohnortnahe, individuelle und bedarfsorientierte Leistungserbringung aus einer Hand gesetzt. Darüber hinaus hat die Landesregierung es für erforderlich gehalten, den Paradigmenwechsel durch flankierende politische Maßnahmen zu unterstützen. In diesem Zusammenhang gehört insbesondere das bereits erwähnte Konzept „Politik für Menschen mit Behinderung“, mit dem die Prinzipien der Teilhabe und der Selbstbestimmung stärker in das Bewusstsein aller Akteure im Land gerückt werden sollen. Die-

ser Prozess wird durch Konzeptionen der Kommunalen Landesverbände und der LAG der Wohlfahrtsverbände verstärkt.

72. Welche Ziele verfolgt die Landesregierung mit der Einrichtung des Inklusionsbüros?

Antwort:

Das Inklusionsbüro der Lebenshilfe Landesverband Schleswig-Holstein e. V. hat den Auftrag, die Entwicklung eines Konzepts „Politik für Menschen mit Behinderung“ zu unterstützen und eine breite gesellschaftliche Akzeptanz für Inklusion in Schleswig-Holstein zu schaffen. Die Arbeit des Inklusionsbüros ist trägerübergreifend angelegt und auf das ganze Land ausgerichtet (vgl. auch LT-Drs. 16/1446). Das Inklusionsbüro wird mit Mitteln der Landesregierung gefördert. Besondere Zielsetzungen sind:

- Die Gesellschaft auf dem Weg zur Inklusion begleiten.
- Menschen mit Behinderung dabei unterstützen, sich selbst in Politik und Gesellschaft zu vertreten.
- Öffentlichkeitsarbeit machen und Netzwerke aufbauen.

Dies geschieht beispielhaft durch:

- Inklusionspartnerschaften mit gesellschaftlich relevanten Gruppen.
- Angebote und Hinweise auf Veranstaltungen und Fortbildungen zum Thema „Inklusion“.
- Vermittlung von Fachleuten, die zum Thema „Inklusion“ referieren können.
- Aufbau und Unterstützung von Selbstvertretungen von Menschen mit Behinderung.
- Aufbau einer barrierefreien Internetseite (www.alle-inklusive.de), die Kontakte und Beziehungen zwischen Menschen mit und ohne Behinderungen ermöglicht.
- Information von Vertreterinnen und Vertretern der Presse.
- Berichte über positive Beispiele für „gelebte Inklusion“.
- Erstellung und Herausgabe von Informationsmaterialien (z. B. „Post vom Inklusionsbüro“).

73. Wie wird der Behindertensport im Land Schleswig-Holstein unterstützt (Differenzierung nach Kreisen und kreisfreien Städten und Sportarten)?

Antwort:

Das Innenministerium stellt für den Behindertensport über die Sportförderrichtlinie vom 01.03.2007 (Amtsbl. Schl.-H. S. 260) dem Rehabilitations- und Behinderten-Sportverband SH (RBSV) auf Antrag für verschiedene Einzelprojekte Mittel zur Verfügung. Auf diesem Weg werden zum Beispiel Fachübungsleiter-Ausbildungen und Fachlehrgänge, Schwimmlehrgänge und Sportabzeichen von Kindern gefördert. Diese Einzelprojekte finden z. T. in den RBSV Leistungszentren statt. Eine Differenzierung nach weiteren Aspekten wie beispielsweise Kreise/kreisfreie Städte oder Breitensport/Leistungssport erfolgt nicht. Das Innenministerium unterstützt den Behindertensport wie in Tabelle F73.1 aufgezeigt.

Tab. F73.1: Förderung des Behindertensports durch das Innenministerium 2002 bis 2007

Zuwendungsempfänger	2002	2003	2004	2005	2006	2007 geplant
Reha- und Behindertensport	2.000 €	19.250 €	13.000 €	15.250 €	22.500 €	20.500 €
LSV – Behindertensport	13.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	
TUS Aumühle - Wohltorf/Rollstuhlrampe						2.000 €
Norderstedter Werkstätten	0 €	30.000 €	0 €	0 €	0 €	
Rollstuhlsportclub Husum	0 €	600 €	0 €	1.000 €	0 €	
Schach-WM Gehörlosen-Sportverband	0 €	0 €	3.000 €	0 €	0 €	
Gesamt	15.000 €	49.850 €	16.000 €	16.250 €	22.500 €	22.500 €

Der RBSV unterstützt mit seinen Mitteln seine Mitgliedsvereine nach Bedarf. Eine Aufgliederung in Kreisverbände und Sportarten gibt es nicht.

Darüber hinaus fördert auch der Landessportverband den Behindertensport - wie alle Fach- und Kreissportverbände - mit einem jährlichen Verwaltungskostenzuschuss:

- a. Institutionelle Förderung = 17.700 €
- b. Sport mit behinderten Kindern = 11.000 €

und zusätzlich über den Gehörlosensportverband:

- a. Institutionelle Förderung = 4.500 €
- b. Gebärdendolmetscher = 1.200 €

Auf gesonderten Antrag beim Landessportverband (LSV) sind zusätzliche Mittel aus den Bereichen Leistungssport und Sportjugend möglich.

Tab. F73.2: Förderung des RBSV durch das Sozialministerium 2006

	Personen	Vereine
Flensburg	46	1
Kiel	112	1
Lübeck	160	1
Neumünster	0	0
Kreisfreie Städte gesamt	318	3
Dithmarschen	78	3
Herzogtum Lauenburg	118	2
Nordfriesland	351	4
Ostholstein	116	2
Pinneberg	99	3
Plön	262	5
Rendsburg-Eckernförde	16	1
Schleswig-Flensburg	286	7
Segeberg	35	1
Steinburg	37	2
Stormarn	279	3
Kreise gesamt	1.677	33
Schleswig-Holstein	1.995	36

Schließlich fördert das Sozialministerium den Rehabilitations- und Behinderten-Sportverband Schleswig-Holstein e. V. (RBSV S-H) mit jährlich 51.200 Euro (Haushaltstitel 1005 – 684 11). In Abgrenzung zur Förderung des RBSV durch das Innen-

ministerium sind diese Mittel bestimmt zur Mitfinanzierung der Kosten für die Durchführung des Sports für Menschen mit Behinderung, die keine Ansprüche nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) oder anderen Bestimmungen haben. Gemäß Verwendungsnachweis sind im Jahr 2006 in den Kreisen und kreisfreien Städten Schleswig-Holsteins insgesamt 1.995 Personen in 36 Behindertensportvereinen unterstützt worden (vgl. Tab. F73.2). Daten zu einzelnen Sportarten liegen nicht vor.

74. Wie wird der Behinderten Breitensport unterstützt?

Antwort:

Für das Innenministerium und den LSV siehe Antwort auf Frage 73.

Im Projekt „Kooperation Schule und Verein“, an dem der LSV beteiligt ist, wurden im Schuljahr 2007/08 vier Kooperationen im Bereich Verein und Förderschule (Schüler mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung) gefördert.

Der Behinderten Breitensport wird zusätzlich vom Sozialministerium (siehe Frage 73) im Rahmen der Mitfinanzierung der Kosten zur Durchführung des Sportes mit behinderten Menschen, die nicht zum Personenkreis der Versorgungsberechtigten im Sinne des Bundesversorgungsgesetzes gehören bzw. für die Leistungen gemäß § 12 Nr. 5 des Rehabilitations-Ausgleichsgesetzes anderer Rehabilitationsträger nicht in Betracht kommen, unterstützt.

75. Wie wird der Behindertenspitzensport unterstützt?

Antwort:

Für das Innenministerium siehe Antwort auf Frage 73.

Der Behindertensportverband partizipiert nicht unmittelbar an der Leistungssportförderung des LSV. Einzelne Maßnahmen, wie z. B. die Teilnahme an Meisterschaften, werden jedoch durch den LSV gefördert.

Der Behindertenspitzensport wird vom Bundesinnenministerium jährlich unterstützt. Der RBSV unterstützt seine Mitglieder zusätzlich, indem er die Fahrt- und Übernachtungskosten bei Deutschen oder internationalen Meisterschaften im Einzelfall bezuschusst. In den Landesleistungszentren in den Sportarten Leichtathletik, Tischtennis, Schwimmen werden behinderte Breitensportler an den Leistungssport herangeführt. Das Landesleistungszentrum Norderstedt hat in dem Bereich Leichtathletik hervorragende Ergebnisse auf nationaler und internationaler Ebene erzielt (Meistertitel) und ist in Deutschland als Vorzeigeprojekt bekannt.

76. Wie werden Paralympikteilnehmer und/oder deren Organisationen in Schleswig-Holstein unterstützt?

Antwort:

Für das Innenministerium und den LSV siehe Antwort auf Frage 73.

Die Paralympikteilnehmerinnen und -teilnehmer werden vom Bundesinnenministerium unterstützt (siehe Frage 73). Die Mittel werden durch den Deutschen Behindertensportverband bewirtschaftet und bundeseinheitlich für die Nationalmannschaft, die für die Paralympischen Spiele nominiert wird, ausgegeben. Eine Aufteilung nach Bundesländern erfolgt hierbei nicht. Der RBSV unterstützt seine Mitglieder zusätzlich zum Bundesinnenministerium, indem er die Fahrt- und Übernachtungskosten bei Deutschen oder internationalen Meisterschaften bezuschusst.

XX. Barrierefreiheit

77. a. Wie wird durch die Landesregierung die Barrierefreiheit der öffentlichen Gebäude in Schleswig-Holstein umgesetzt?

Antwort:

Die Herstellung von Barrierefreiheit ist eines der Hauptanliegen des Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen des Landes Schleswig-Holstein (Landesbehindertengleichstellungsgesetz – LBGG). Das Gesetz verfolgt dabei die Ziele, Barrieren zu beseitigen, die Menschen mit Behinderung an einer gleichberechtigten Teilhabe hindern, Diskriminierungen auszuschließen und Ursachen für mögliche Benachteiligungen zu beseitigen. Das LBGG ergänzt die gesetzgeberischen Maßnahmen auf Bundesebene, insbesondere das Behindertengleichstellungsgesetz (BGG). Die Ziele des LBGG sollen vor allem durch den Abbau von Mobilitäts-, Informations- und Kommunikationsbarrieren erreicht werden.

Bei den Baumaßnahmen des Landes wird die Barrierefreiheit unter Berücksichtigung der Vorgaben des LBGG, der Landesbauordnung (LBO), insbesondere §§ 3 und 52, sowie den einschlägigen technischen DIN-Normen (insbesondere DIN 18024 /DIN 18025) umgesetzt. In § 59 der LBO heißt es, dass bauliche Anlagen und andere Anlagen und Einrichtungen, zu denen ein allgemeiner Besucherverkehr führt, so herzustellen und instand zu halten sind, dass sie von Menschen mit Behinderungen, alten Menschen und Personen mit Kleinkindern ohne fremde Hilfe zweckentsprechend genutzt oder aufgesucht werden können.

Gemäß § 11 LBGG sind alle Träger der öffentlichen Verwaltung gehalten, Neubauten sowie große Um- und Erweiterungsbauten sowie öffentlich zugängliche Verkehrsanlagen der Träger der öffentlichen Verwaltung entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik barrierefrei zu gestalten. Ausnahmen sind nur dann gestattet, wenn mit einer anderen Lösung in gleichem Maße die Anforderungen an die Barrierefreiheit erfüllt werden können. Bei großen Um- und Erweiterungsbaumaßnahmen können Ausnahmen von den Vorschriften gestattet werden, wenn die Anforderungen nur mit einem unverhältnismäßig hohen Mehraufwand erfüllt werden können. Lediglich kleine Um- und Erweiterungsbaumaßnahmen, Bauunterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen bleiben von den Bestimmungen des LBGG unberührt. In vielen verschiedenen Vorschriften und Fördergrundsätzen sind die Anliegen der Barrierefreiheit berücksichtigt und werden von der Landesregierung auch umgesetzt, indem Zuwendungsempfänger zur Einhaltung verpflichtet werden.

Die uneingeschränkte Umsetzung der Vorgaben des LBGG bei Bestandsgebäuden des Landes, insbesondere denkmalgeschützten Gebäuden, kann im Landeshaushalt zu unverhältnismäßig hohen Kosten führen oder mieterhöhend wirken. Das Finanzministerium hat deshalb eine Handlungsanweisung für die Durchführung von Baumaßnahmen des Landes herausgegeben mit dem Ziel, die Verhältnismäßigkeit bei der Umsetzung der barrierefreien Maßnahmen zu wahren. Danach sind Neubauten insbesondere für Rollstuhlbenutzerinnen und -benutzer durchgängig barrierefrei herzustellen und im Einzelfall - nach Maßgabe des Erfordernisses - auch für andere zu berücksichtigende Benutzergruppen im Sinne des LBGG.

Große Um- und Erweiterungsbauten sind barrierefrei zu gestalten mit der Einschränkung des § 11 Abs. 1 Satz 3 LBGG, wonach Ausnahmen gestattet werden, wenn die Anforderungen nur mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand erfüllt werden können. Hierzu ist jeweils eine Einzelfallentscheidung des Referats Gebäudemanagement im Finanzministerium einzuholen. Für die vorgenannten Fälle gilt zudem, dass von den Anforderungen abgewichen werden kann (vgl. § 11 Abs. 1 Satz 2 LBGG), wenn mit einer anderen Lösung in gleichem Maße die Anforderungen an die Barrierefreiheit erfüllt werden können, z. B. durch betrieblich/organisatorische Maßnahmen. Diese Einzelfallentscheidungen liegen im Ermessen der GMSH in Abstimmung mit dem Nutzer bzw. der hausverwaltenden Dienststelle.

Im Rahmen der Städtebauförderung können öffentliche Gebäude, die der Betreuung der Bevölkerung dienen (Gemeinbedarfseinrichtungen), errichtet oder umgebaut werden. Dabei sind die Belange von Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen. Die Förderung und die damit verbundenen Auflagen umfassen jedoch nur die baulichen Aspekte der Barrierefreiheit.

Städtebauförderungsmittel dürfen nur in Städtebauförderungsgebieten eingesetzt werden (Sanierungs- und Entwicklungsgebiete, Gebiete der Sozialen Stadt und des Stadtumbaus). Mit den Programmen der Städtebauförderung ist daher kein flächendeckender Förderansatz zur Herstellung der Barrierefreiheit in öffentlichen Gebäuden möglich.

b. Sind die Bedürfnisse von Menschen mit Sinnesbehinderung berücksichtigt?

Antwort:

Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Berücksichtigung der Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen oftmals auf die Gruppe der Menschen mit Mobilitätseinschränkungen reduziert wird. Barrierefreiheit im Bereich des Bauens muss aber auch die Belange von Menschen mit Sinnesbehinderungen oder geistiger Behinderung berücksichtigen. Dies erfolgt bereits regelmäßig bei der Neugestaltung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie Grünanlagen und bei anderen Baumaßnahmen im Einzelfall je nach Art der Behinderung eingegangen mit Hilfe baulicher, organisatorischer oder betrieblicher Maßnahmen.

Menschen mit Sinnesbehinderungen oder geistiger Behinderung werden z. B. dadurch unterstützt, dass in Aufzügen die erreichte Etage angesagt wird. Eine ähnliche Unterstützung kann erreicht werden, indem in baulichen Anlagen, die mit einer fest installierten Lautsprechanlage ausgestattet sind, Induktionsschleifen für Hörbehinderte eingebaut werden. Für Menschen mit Sehbehinderung ist auf eine kontrastreiche Gestaltung, z. B. im Bereich von Absätzen, Treppen oder Verkehrsinseln, zu achten. Darüber hinaus wird bei der Gestaltung des Internetauftritts der Landesregierung auf Barrierefreiheit geachtet. Beschäftigte mit Sinnesbehinderungen erhalten die notwendigen technischen Hilfsmittel, wie z. B. Lupen. Für Menschen mit geistiger Behinderung kann Barrierefreiheit durch das Anbringen von Piktogrammen, die eine bessere Orientierung ermöglichen, erreicht werden.

Zusätzlich zu den Verpflichtungen nach den unter 77a genannten Rechtsvorschriften ist vom Landtag mit dem Haushaltsstrukturgesetz 2006 ein Fonds zur Herstellung der Barrierefreiheit im öffentlichen Raum für blinde und sehbehinderte Menschen eingerichtet worden (sog. Blindengeldfonds). Ziel der Förderung ist es, die Benachteiligung blinder und sehbehinderter Menschen zu verhindern sowie für diesen Personenkreis gleichwertige Lebensbedingungen und Chancengleichheit zu schaffen. Hierfür stellt das Land Schleswig-Holstein in den Haushaltsjahren 2006 bis 2010 einen jährlichen Betrag in Höhe von 400.000 Euro für Pilotprojekte zur Verfügung. Aus diesem Fonds werden innovative Maßnahmen gefördert, die dem Abbau von Barrieren für blinde und sehbehinderte Menschen im öffentlichen Raum dienen.

Die Vergabe der Mittel erfolgt mit Beteiligung des Blinden- und Sehbehindertenvereins Schleswig-Holstein e. V. Partner für Projekte und Maßnahmen sind schleswig-holsteinische Gemeinden und Gemeindeverbände, Verbände und Vereine und in Schleswig-Holstein ansässige private Unternehmen. U. a. wurden bisher gefördert:

- Anschaffung und Einsatz eines Audioinformations- und -leitsystems für blinde und sehbehinderte Menschen, das für unterschiedliche kulturelle und touristische Veranstaltungen in Schleswig-Holstein eingesetzt werden kann, z. B. für die Ausstellungen „Sandworld“ und „Iceworld“ in Lübeck, Theateraufführungen in Kiel, Rendsburg und Husum oder auch für die Begleitung eines Bundesligaspiels des Handballvereins Flensburg-Handewitt.
- Vorbereitung und Durchführung der barrierefreien Gestaltung der Landesgartenschau 2008 in Schleswig in Kooperation mit dem Fachbereich Multimedia der Fachhochschule Kiel
- Produktion von Reportagen, Interviews und Kurzfeatures zum Thema Sehbehinderung im Rahmen des Projektes „Campus Radio“ der Fachhochschule Kiel. Die Beiträge werden über den Offenen Kanal Kiel und im Internet online ausgestrahlt.
- Anschaffung eines digitalen Aufnahme- und Kommunikationssystems zur komprimierten Speicherung gesprochener Texte auf CD-Rom (geeignet z. B. für Hörbücher). Dieses System löst die bisher genutzten und inzwischen veralteten Magnetkassetten ab.
- Projekt zur Durchführung wohnortnaher Schulungsmaßnahmen für PC und Internet, die individuell für blinde und sehbehinderte Menschen gestaltet werden.
- Projekt zum Erlernen der Blindenschrift speziell für ältere Sehbehinderte und spät erblindete Menschen.
- Einrichtung eines blinden- und sehbehindertengerechten Tourismusangebots auf der Hallig Hooge. Die Hallig Hooge will als erster Touristenort ein umfassendes Angebot für blinde und sehbehinderte Menschen erstellen. Dazu gehört der Aufbau einer Informations- und Orientierungshilfe, mit der Blinde selbständig die Hallig und damit Teile von Europas größter zusammenhängender Wattenmeerlandschaft „Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer“ erleben können.
- Errichtung einer Lern-, Informations-, Kommunikations- und Erfahrungsaustauschplattform im Internet.

78. Welche Maßnahmen werden ergriffen, um den öffentlichen Personennahverkehr und den Schienenpersonennahverkehr in Schleswig-Holstein barrierefrei zu gestalten?

Antwort:

Der barrierefreie Zugang zum ÖPNV-System ist auch schon in der Vergangenheit ein wesentliches Ziel der Landesregierung gewesen. Busse und Bahnen sind als Verkehrsmittel für Mobilitätsbeeinträchtigte unverzichtbar und von daher werden für diese Nutzergruppen weiterhin verbesserte Zugangsmöglichkeiten zum ÖPNV geschaffen.

Um eine barrierefreie Gestaltung der öffentlichen Verkehrsanlagen und Verkehrsmittel erreichen zu können, wurden mit der Verabschiedung des BGG gleichzeitig diverse Gesetz und Verordnungen angepasst. Dies sind u. a.:

- Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG)
- Personenbeförderungsgesetz (PBefG)
- Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO)
- Straßenbahnbau- und Betriebsordnung (BOStrab)

Nach dem PBefG sind die Nahverkehrspläne das wichtigste Instrumentarium, um Maßnahmen zum barrierefreien ÖPNV festzulegen. Diese werden von den Kreisen und kreisfreien Städten im Rahmen der nach ÖPNV-Gesetz geregelten Aufgabenträgerschaft für den übrigen ÖPNV (Busverkehr) erstellt. Neben der Finanzierungsverantwortung für den ÖPNV gewährleisten die Aufgabenträger die Sicherstellung einer ausreichenden Bedienung im übrigen ÖPNV als freiwillige Selbstverwaltungsaufgabe. Auch im Landesweiten Nahverkehrsplan LNVP 2003 bis 2007 finden sich Aussagen zum barrierefreien ÖPNV, zumal die Pläne korrespondieren.

Vor dem Hintergrund der rechtlichen Regelungen werden im Rahmen der finanziellen und betrieblichen Möglichkeiten folgende übergeordnete Maßnahmen für den barrierefreien ÖPNV ergriffen:

- Barrierefreier Zugang zum ÖPNV-System (Busse und Bahnen),
- Sicherung des Einsatzes von Niederflurbussen mit entsprechender Kennzeichnung der Linien und/oder Abfahrten im Fahrplan,
- Berücksichtigung der Anforderungen mobilitätsbehinderter Menschen bei der Personalschulung in den Verkehrsunternehmen,
- sukzessive Verbesserung der Bushaltestellen-Zugänglichkeit, der Haltestellen-Gestaltung und der Haltestellen-Ausstattung im Hinblick auf die Barrierefreiheit (einschließlich Anfahrbarkeit für Niederflur-Fahrzeuge und Informationsangebote),
- Modernisierung der Bahnstationen im Zuge des Stationsprogramms Schleswig-Holstein durch z. B. die Aufhöhung von Bahnsteigen (Ziel: möglichst barrierefreies Ein- und Aussteigen), Verbesserung der Fahrgastinformation und die Optimierung der Aufenthaltsqualität,
- Berücksichtigung der Belange mobilitätseingeschränkter Personen bei Ausschreibungen von Leistungen und Schienenpersonennahverkehr,
- Berücksichtigung der gängigen Richtlinien und DIN-Empfehlungen zur barrierefreien Gestaltung von Fahrzeugen und Haltestellen,
- Einsatz von Niederflurbussen in der Straßenplanung.

Die vom Land mit der Bestellung und Organisation des SPNV beauftragte Landesweite Verkehrsservicegesellschaft (LVS) lädt Vertreter aus Behindertenverbänden, von Eisenbahnverkehrsunternehmen und von Eisenbahninfrastrukturunternehmen zum „Runden Tisch“ ein, um über die Belange der Mobilitätsbehinderten im Schienenverkehr zu sprechen. Ziel ist es, gegenseitiges Verständnis zu wecken und gemeinsam nach Lösungen zu suchen. Als ein Ergebnis des „Runden Tisches für mobilitätseingeschränkte Reisende“ wird seit Ende 2004 eine Broschüre mit dem Titel „Mobilität für alle“ veröffentlicht. Hierin wurden unter der Federführung von LVS und Hamburger Verkehrsverbände (HVV) sämtliche Informationen über das Reisen innerhalb Schleswig-Holsteins und Hamburgs in einer Broschüre zusammengefasst. Unter www.geofox.de können sich Reisende im Detail informieren, an welchen Stationen mögliche Barrieren zu überwinden sind. Dies gilt nicht nur innerhalb des Bahnhofes, sondern auch für mögliche Barrieren im Übergang zu weiterführenden Verkehrsmitteln. So kann sich der Reisende bereits vor Fahrtantritt über mögliche Erschwernisse informieren und ggf. Hilfestellung anfordern. Das System ist in Kooperation zwischen der Hamburger Landesarbeitsgemeinschaft für behinderte Menschen e. V. (LAG), dem Direkten Bürgerinformations-Services (DiBIS), dem HVV und der LVS entstanden.

Nach und nach wird der für Schleswig-Holsteins Nahverkehr auf der Schiene genutzte Wagenpark modernisiert. Die Waggonen und Triebwagen haben niedrige Einstiege, automatische Türen, behindertenfreundliche WC und Fahrgastinformationssysteme, die optische Anzeigen und akustische Ansagen beinhalten. Auch bei noch eingesetztem älteren Wagenmaterial wurde im Rahmen von Modernisierungen auf die Bedürfnisse behinderter Menschen besonders Rücksicht genommen. Ab Ende 2009 werden im gesamten Netz Ost (auf Lübeck zuführende Strecken) Niederflurfahrzeuge eingesetzt.

Die Schaffung barrierefreier Bahnhöfe und Haltpunkte ist ein wichtiger Bestandteil des Stationsprogramms Schleswig-Holstein, mit dem das Land und die Stationsbetreiber die Situation an den Stationen verbessern. Heute ist bereits über die Hälfte der Stationen barrierefrei. Nach Möglichkeit wird ein ebener Übergang vom öffentlichen Raum über die Bahnsteige in die Fahrzeuge angestrebt. Wo dies aus Sicherheitserwägungen nicht möglich ist, helfen Rampen und Aufzüge. Blindenleitstreifen und moderne optische und akustische Informationsanlagen werden ebenfalls eingesetzt.

Durch die zwischen dem Land und der DB Station&Service SH geschlossene Planungsvereinbarung soll die Herstellung der Barrierefreiheit an einigen Stationen beschleunigt werden. Dabei werden durch das Land Schleswig-Holstein Planungsleistungen vorfinanziert und die DB Station&Service AG so in die Lage versetzt, Bundesmittel zu beantragen. Neben der generellen Aufwertung der Bahnsteige und Bahnhofsanlagen steht die Herstellung der Barrierefreiheit im Vordergrund.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das Thema Barrierefreiheit für alle ÖPNV Beteiligten eine zentrale Rolle spielt und in der Verantwortung der zuständigen Aufgabenträger entsprechend umgesetzt wird, um gerade den mobilitätseingeschränkten Nutzern einen attraktiven ÖPNV im Lande zu bieten.

79. Sind die Sport-, Freizeit-, Kultur- und Bildungseinrichtungen in Schleswig-Holstein barrierefrei? (Wenn nur teilweise mit ja zu beantworten: Welche sind es und welche sind es nicht?)

Antwort:

Eine Gesamtübersicht über den Stand der Barrierefreiheit dieser Einrichtungen existiert nicht. Eine Antwort wäre nur mit einem unverhältnismäßig hohen Ermittlungsaufwand möglich. Die Landesregierung geht davon aus, dass viele der in der Frage genannten Einrichtungen inzwischen barrierefrei gestaltet worden sind oder bei künftigen Modernisierungen die Barrierefreiheit verwirklicht wird.

Daten über die Barrierefreiheit von **Sportstätten** sind weder dem Innenministerium noch dem LSV bekannt. Der LSV achtet jedoch auch bei seinen Großveranstaltungen auf Barrierefreiheit. Nach Auffassung des RBSV ist eine große Anzahl der oben genannten Einrichtungen nicht barrierefrei. Bereits die LBO von 1994 schrieb für Sportstätten barrierefreies Bauen in den allgemein dem Besucherverkehr dienenden Teilen vor. Die geltende Fassung des § 59 LBO regelt zusätzliche Anforderungen (vgl. Antwort zu Frage 77a). Diese Anforderungen gelten insbesondere für die in Frage 79 genannten Einrichtungen.

Die **Kultureinrichtungen** in Schleswig-Holstein sind entsprechend den gesetzlichen Regelungen dem Ziel der Barrierefreiheit gegenüber umfassend verpflichtet. Im Bereich der öffentlichen Nutzung kulturhistorisch bedeutender Bausubstanz sind hierbei Grenzen durch die Kulturgeschichte gesetzt. Gleichwohl ist auch dort angestrebt, das Ziel der Barrierefreiheit zumindest im Sinne einer exemplarischen Wahrnehmung des kulturellen Angebots durch Menschen mit Behinderungen zu sichern.

Hinsichtlich der Barrierefreiheit insbesondere für blinde und sehbehinderte Menschen wird auf die Antwort zu Frage 77b verwiesen.

Für die Gebäude der wissenschaftlichen Einrichtungen im Bereich des **Ministeriums für Wissenschaft und Verkehr** ergibt sich in Bezug auf die Barrierefreiheit der in Tabelle F79 wiedergegebene Sachstand.

Für Einrichtungen im Bereich des **Bildungsministeriums**: Das IQSH weist nur eine begrenzte Barrierefreiheit auf, wohingegen die Räumlichkeiten des Studienkollegs ebenerdig sind und insoweit Barrierefreiheit besteht.

Der größte Teil der öffentlichen Schulen befindet sich in kommunaler Trägerschaft. Da von den Kommunen hierzu keine Angaben erfolgt sind (s. Vorbemerkung A), kann die Frage der Barrierefreiheit nicht beantwortet werden.

Die freien Schulen ("Privatschulen") befinden sich in der Trägerschaft privater natürlicher oder juristischer Personen, weshalb dem Bildungsministerium zum Fragekomplex 'Barrierefreiheit' hierüber ebenfalls keine Erkenntnisse vorliegen.

Tab. F79: Barrierefreiheit in den Einrichtungen im Bereich des MWV

Einrichtung	Vollständig oder teilweise barrierefrei	Nicht barrierefrei
Christian-Albrechts-Universität Kiel	Etwa 50% der 168 Gebäude	Kunsthalle, Zoologisches Museum, Medizin- und Pharmaziehistorische Sammlung, alle drei Gebäude der ehemaligen Erziehungswissenschaftlichen Fakultät, der gesamte Gebäudekomplex der Kunsthistorik, Physikzentrum, Phytopathologie, Tierernährung, Mensa II, Physikalische Chemie und das Laborgebäude für einen Sonderforschungsbereich. Die Belange der behinderten Beschäftigten oder Studierenden werden hier derzeit durch organisatorische Maßnahmen gelöst.
Universität zu Lübeck	Alle Gebäude	
Universität Flensburg	Alle Gebäude	
Fachhochschule Kiel	Nahezu alle Gebäude	Gebäude Heikendorfer Weg 31 und Fröbelstraße 49 (Verkauf 2010)
Fachhochschule Lübeck	Nahezu alle Gebäude	Gebäude für den Fachbereich Bauwesen und das Rektoratsgebäude.
Fachhochschule Westküste in Heide	Nahezu alle Gebäude	Wenige tiefer liegende Laborflächen in der Nordspange, die bei Bedarf nachgerüstet werden sollen.
Fachhochschule Flensburg	Nahezu alle Gebäude	Planetarium in Glücksburg (Sanierung und Behebung dieses Mangels 2008)
Muthesius Kunsthochschule in Kiel		Überwiegend nicht barrierefrei. Der zukünftige neue Standort (ab 2010) wird barrierefrei hergerichtet.
Musikhochschule in Lübeck		Untergebracht in einer Denkmal geschützten Liegenschaft und deshalb Überwiegend nicht barrierefrei: Große Petersgrube 17-29 (mit Ausnahme der Bereiche, in denen öffentliche Konzerte stattfinden), Große Petersgrube 4, Jerusalemberg 4
Universitätsklinikum Schleswig-Holstein Campus Kiel und Lübeck	Nahezu alle Gebäude	Bedarfe nur in Teilbereichen des Gebäudeinneren, sollen bei anstehenden Baumaßnahmen (Masterpläne) berücksichtigt werden
Leibniz-Institut für Meereswissenschaften in Kiel	Nahezu alle Gebäude	3 angemietete Liegenschaften sowie die Hohenbergstraße 2
Leibniz-Institut für die Pädagogik der Naturwissenschaften in Kiel	Das gesamte Gebäude	
Institut für Weltwirtschaft	Das gesamte Gebäude	Zugangsschwierigkeiten zum Gebäude werden mit Hilfestellung vom Personal überwunden
Deutsche Zentralbibliothek für Wirtschaftswissenschaften in Kiel	Das gesamte Gebäude	

Die Barrierefreiheit wurde bisher bei allen Gebäuden des Landes im **Zuständigkeitsbereich der GMSH** im Rahmen großer Neu-, Um- und Erweiterungsbaumaßnahmen umgesetzt. Auch im Rahmen kleiner Um- und Erweiterungsbaumaßnahmen, Bauunterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen wurden im Einzelfall je nach Erfordernis Maßnahmen zur Umsetzung der Barrierefreiheit durchgeführt. Die Einrichtungen, die noch nicht barrierefrei sind, werden im Rahmen künftiger Sanierungsmaßnahmen entsprechend hergestellt.

80. a. Gibt es in Schleswig-Holstein touristische Angebote für Menschen mit Behinderung?**b. Wenn ja, welche?**

Antwort: (Gemeinsame Beantwortung der Fragen 80a und b)

Unter dem Motto „Barrierefreier Urlaub“ versuchen viele Kurorte und Seebäder, aber auch Privatvermieter in Schleswig-Holstein, die Urlaubs- und Freizeitgestaltung behindertenfreundlich und erleichternd zu gestalten. Es entspricht der Leitorientierung „Inklusion“, dass alle touristischen Angebote in Schleswig-Holstein in gleicher Weise von Menschen mit und ohne Behinderung in Anspruch genommen werden können. Barrierefreie Angebote liegen noch nicht „flächendeckend“ vor. Vorbildlich sind die Angebote auf Amrum und Föhr, Westerland, Büsum und der Gebietsgemeinschaft „Grünes Binnenland“.

Beispiele:

(1) Gebietsgemeinschaft „Grünes Binnenland“:

'Urlaub ohne Barrieren'/'Treenetal Barrierefrei':

- betreute und geführte Busreisen für Menschen mit Handicap
- Neben einer Unterbringung in Privatquartieren oder Hotels besteht ergänzend die Möglichkeit der Tagesbetreuung pflegebedürftiger Menschen

(2) Büsum

- Barrierefreier Zugang zum Hauptstrand
- Barrierefreiheit im Erlebnisbad „Piraten-Meer“ und dem Gesundheitszentrum „Vitamaris“
- Rollstühle mit dicken Reifen für Ausflüge ins Watt

Viele Seebäder bieten inzwischen Strandmobile, stufenlose Zugänge zum Strand und ins Meer führende Badestege an. Herausragende Beispiele sind: Ostseeheilbad Grömitz, die Insel Föhr, St. Peter-Ording und Büsum. Einmalig bisher in Deutschland ist das Angebot in Timmendorfer Strand für Menschen mit Gehbehinderung, mit schwimmenden Rollstühlen in der Ostsee zu baden.

Die Angebote für einen barrierefreien Urlaub in Schleswig-Holstein konzentrieren sich noch überwiegend auf Menschen, die auf einen Rollstuhl angewiesen sind. Erste Angebote gibt es inzwischen aber auch für blinde Menschen oder Menschen mit Sehbehinderung. So bietet die 'Sand World Travemünde' Menschen mit Blindheit oder Sehbehinderung die Möglichkeit, den Besuch des Skulpturenparks auf dem Priwall mit einer speziellen Audioführung und dem Textinformationssystem barrierefrei zu erleben. Auf der Hallig Hooge ist erstmalig in Deutschland ein blinden- und sehbehindertengerechten Tourismusangebots entstanden. In Vorbereitung ist die barrierefreie Gestaltung der Landesgartenschau 2008 in Schleswig in Kooperation mit dem Fachbereich Multimedia der Fachhochschule Kiel. Näheres zu den genannten Vorhaben ergibt sich aus der Antwort zu Frage 77b.

c. Was unternimmt die Landesregierung um Schleswig-Holstein für Menschen mit Behinderung als „Urlaubsland“ attraktiver zu gestalten?

Antwort:

Mit der Neuausrichtung der Tourismusstrategie durch den Kabinettsbeschluss vom November 2006 weicht das Land Schleswig-Holstein vom bisherigen Themenmarketing ab. Neu ist die Ausrichtung auf die für das Urlaubsland Schleswig-Holstein ökonomisch interessanten Zielgruppen: Familien mit Kindern, 'Best Ager' und 'Anspruchsvolle Genießer'. Vor allem beim Aufbau touristischer Angebote für die Gruppe der 'Best Ager' (Singles und Partnerschaften im Alter von 56 bis 77 Jahren) werden die besonderen Bedürfnisse nach Barrierefreiheit jeglicher Art berücksichtigt werden. Erste Hinweise dazu sind im „Leitfaden zur Gestaltung eines Beherbergungsangebotes für ältere Reisende“ (Herausgeber: Fachhochschule Westküste, 2007) zu finden.

Darüber hinaus ist Barrierefreiheit ein Querschnittsziel bei der Umsetzung von touristischen Infrastrukturprojekten. In diesem Zusammenhang sind im Rahmen der Förderung öffentlicher touristischer Infrastruktureinrichtungen diese barrierefrei zu gestalten, soweit dies mit einem vertretbaren Aufwand möglich ist.

81. Gibt es in Schleswig-Holstein Beratungsstellen und Einrichtungen für Frauen mit Behinderung?

Antwort:

In Schleswig-Holstein gibt es folgende frauenspezifische Einrichtungen der Eingliederungshilfe:

- Arbeits- und Beschäftigungsprojekt „Gut Betucht“ (Secondhand - Ladenverkauf & Näherei) für Frauen mit seelischer Behinderung in Kiel; Träger: Kieler Fenster
- Übergangwohnheim „Luisenhof“ für Frauen mit Persönlichkeitsstörungen in Kiel; Träger: NGD e. V.
- Sozialtherapeutische Wohngruppen für Frauen mit seelischer Behinderung „LUNA“ in Kiel; Träger: Verein zur Förderung des Gesundheitswesens e. V.
- Therapeutische Wohngruppen für Frauen mit Psychotraumatisierungen in Kiel; Träger: Verein zur Förderung feministischer Mädchen- und Frauenarbeit e. V.
- Sozialtherapeutische Wohngruppen für Frauen mit Persönlichkeitsstörungen und/oder Essstörungen in Lübeck; Träger: Brücke Lübeck gGmbH
- Einrichtung für Frauen mit psychosomatischen und manifesten neurotischen Erkrankungen in Eutin; Träger: Brücke Ostholstein gGmbH
- Wohngruppe für Frauen mit einer psychischen Erkrankung in Bargfeld-Stegen; Träger: Tohus gGmbH

Spezielle Beratungsstellen für Frauen mit Behinderung sind - abgesehen von der im Folgenden vorgestellten Beratungsstelle mixed pickles e. V. - nicht bekannt. Die Inanspruchnahme der Beratungsangebote steht grundsätzlich allen Frauen offen unabhängig davon, ob es sich dabei um Frauen mit oder ohne Behinderung handelt.

Der Verein mixed pickles e.V. ist Träger einer kommunalen Beratungsstelle für Frauen und Mädchen mit Behinderungen in Lübeck. Der Verein erfüllt im Wesentlichen folgende Aufgaben: Er fördert die Zusammenarbeit von Frauenberatungsstellen, Behindertenverbänden und Jugendorganisationen, damit diese für Frauen und Mädchen mit Behinderungen bedarfsgerechte Angebote bereitstellen. Dazu führt mixed pickles Fortbildungsveranstaltungen durch und unterstützt die vernetzten Organisationen darüber hinaus durch Informationsmaterialien. Dadurch konnte beispielsweise erreicht werden, dass inzwischen vier von 16 Frauenhäusern (in Lensahn, in Lübeck, in Kiel und in Neumünster) sowie ein großer Teil der 23 Frauenberatungsstellen barrierefrei zugänglich sind. Auch haben diese Einrichtungen die Arbeit mit Frauen und Mädchen mit Behinderung zu einem fachlichen Standard entwickelt. mixed pickles vertritt aber auch die Interessen von behinderten Mädchen und Frauen in Gremien und arbeitet eng mit dem Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung zusammen. Im Rahmen des Projektes „Kategorie Geschlecht mitdenken“ fördert das Land ein Vorhaben von mixed pickles, das darauf abzielt, Frauen mit Behinderung ein weitgehend selbständiges Leben zu ermöglichen. Dazu werden junge Frauen mit hohem Assistenzbedarf, die bisher bei ihren Eltern lebten, beim Übergang in das ambulant betreute Wohnen begleitet. Durch dieses Projekt will mixed pickles auch Erkenntnisse darüber gewinnen, wie mehr jungen Frauen mit Behinderung ein selbständiges Wohnen ermöglicht werden kann.

82. Welche Angebote gibt es in Schleswig-Holstein für Menschen mit Behinderung außerhalb von Einrichtungen der Behindertenhilfe (Differenzierung nach Kreisen und kreisfreien Städten)?

Antwort:

Der Landesregierung ist bekannt, dass im Land eine Vielzahl von Angeboten für Menschen mit Behinderung außerhalb von Einrichtungen existiert. Sie reichen von Beratungsangeboten durch die Verbände über Freizeit- und Tourismusangebote bis hin zu den Fahrdiensten für Menschen mit Behinderung. Auf die Antworten insbesondere zu den Fragen 73 und 77 bis 80 wird verwiesen. Eine differenzierte Darstellung aller im Land vorhandenen Angebote ist nicht möglich, weil die Kommunen zu dieser Frage keine Antwort gegeben haben (s. Vorbemerkung A).

Generell ist das Bemühen festzustellen, Angebote jeglicher Art so vorzuhalten, dass sie sowohl von Menschen mit und ohne Behinderungen genutzt werden können. Dies entspricht auch der von der Landesregierung verfolgten Leitorientierung „Inklusion“. Die Erreichung dieses Ziels in allen Lebensbereichen ist ein längerfristiger Prozess und setzt einen Bewusstseinswandel voraus.

83. Wie wird in Schleswig-Holstein ein barrierefreies Fernsehprogramm im öffentlich-rechtlichen Fernsehen für Menschen mit Sinnesbehinderung umgesetzt?

Antwort:

Die Landesregierung hat dem Landtag auf Antrag der Fraktionen von CDU und SPD (LT-Drs. 16/658) mit dem Bericht vom 16. Mai 2006 (LT-Drs. 16/773) ausführlich

dargelegt, wie und in welchem Umfang seh- und hörbehinderte Menschen in Schleswig-Holstein das Medium des öffentlich-rechtlichen und privaten Fernsehens, insbesondere auch in der Regionalberichterstattung, nutzen können. Mit diesem Bericht und der diesbezüglichen Parlamentsdebatte sollte insbesondere der öffentlich-rechtliche Rundfunk ermuntert und bestärkt werden, im Engagement für die Barrierefreiheit – das bereits erkennbar ausgebaut worden ist – nicht nachzulassen und weiterhin neue Akzente zu setzen. Dabei gilt auch für die Umsetzung der Barrierefreiheit die verfassungsrechtlich geschützte Programmautonomie. Auf Bitte der Landesregierung haben der Norddeutsche Rundfunk (NDR), dieser auch für die Gemeinschaftsprogramme der ARD, und das Zweite Deutsche Fernsehen (ZDF) mit dem Stand Oktober 2007 die Darstellungen ihrer Anstrengungen für eine Barrierefreiheit aktualisiert.

NDR/ARD

Der NDR weist darauf hin, dass sein Angebot für Menschen mit Behinderung in diesem Jahr deutlich ausgebaut worden sei. Er sende nun auch das tägliche Regionalmagazin „DAS! live“ mit Untertiteln. Bei 350 Folgen in einer Länge von jeweils 45 Minuten kommen so 15.750 zusätzliche barrierefreie Sendeminuten pro Jahr hinzu. Der NDR hebt hervor, dass damit der Anteil seines barrierefreien Programms von 5,7% auf nun 12% gesteigert sei. Dies sei ein großer Schritt. Denn grundsätzlich gelte, dass die Untertitelung von Live-Sendungen mit Gesprächsanteilen und aktuellen Berichten - wie es bei „DAS!“ der Fall sei - weit aufwändiger sei, als die Bearbeitung von aufgezeichnetem und lange vorliegendem Programm. Live-Sendungen seien in Echtzeit von ausgebildeten Fachkräften zu transkribieren, was Aufwand und Kosten verursache.

Weiter weist der NDR darauf hin, dass er auch bei der Produktion von Hörfilmfassungen von Spielfilmen stark engagiert sei - mit jährlich wachsenden Produktionszahlen. Bis heute seien so mehr als 80 Audiodeskriptionen entstanden. Mindestens einmal wöchentlich zeige das NDR Fernsehen einen Hörfilm; für Das Erste vertone der NDR mehr als zwölf Filme pro Jahr. Außerdem sende der NDR seit nunmehr drei Jahren sämtliche in die ARD eingebrachten Wiederholungen als Audiodeskription. Langfristig wolle er die aktuellen Produktionen additiv mit einer Hörfilmfassung versehen.

Der NDR führt weiter aus, dass er bei den diesjährigen Nordischen Filmtagen in Lübeck Anfang November erstmals drei Uraufführungen von Hörfilmen auf einer großen Kinoleinwand zeige, gemeinsam mit den Nordischen Filmtagen Lübeck und dem Blinden- und Sehbehindertenverein Schleswig-Holstein e. V.

Der NDR engagiere sich nicht nur im NDR Fernsehen für Barrierefreiheit, sondern auch im Gemeinschaftsprogramm der ARD. Mit Fernsehfilmen, Serien und weiteren Zulieferungen zum Ersten sei der NDR stark daran beteiligt, dass die ARD den Anteil des barrierefreien Programms im Jahr 2007 auf 20,6% steigern konnte. Die angebotenen Sendeminuten belaufen sich damit auf insgesamt 108.300 im Jahr 2007. Im Ersten seien inzwischen alle fiktionalen Produktionen im Hauptabend, also Filme und Serien, Untertitelt. Auch die Hauptausgaben der Tagesschau um 16:00, 17:00 und 20:00 Uhr würden barrierefrei präsentiert. Zudem werde die Bundesliga-Sportschau in dieser Saison mit Untertiteln im

ARD Videotext angeboten. Dieses Angebot umfasse außerdem alle großen Sportevents wie Olympische Spiele, Fußball-Welt- und Europameisterschaften bis hin zu Länderspielen. Darüber hinaus werde in einzelnen Pilotprojekten eine sinnvolle Ausweitung auf weitere Programme getestet. Der NDR weist darauf hin, dass alle Bemühungen auf diesem Gebiet auch unter dem Gesichtspunkt der finanziellen Aufwendungen Grenzen unterlägen.

ZDF

Das ZDF hat dargelegt, dass es im vergangenen Jahr die Zahl der Sendeminuten mit Untertiteln auf gut 122.000 gesteigert habe. Damit sei die Quote der ZDF-Sendeminuten mit Untertiteln auf rund 23% angewachsen. Die Kosten für die Untertitelung im ZDF beliefen sich in 2006 auf 1.141.000 Euro. 2006 sei ein Sportjahr mit Großereignissen wie der Fußball-WM und den Olympischen Winterspielen gewesen, zu denen das ZDF durchgehend Live-Untertitel angeboten habe. Obwohl es solche Live-Sendestrecken, die sich für eine Untertitelung eignen, im Jahr 2007 nicht gebe, sei das ZDF zuversichtlich, dass die Quote von 2006 wieder erreicht werden könne. Das ZDF habe damit seine Selbstverpflichtung erfüllt, die Beseitigung von Barrieren in seinen Programm-Angeboten weiter voranzutreiben. Während der Sitzung des ZDF-Fernsehrates in Bremen am 28. September 2007 habe der ZDF-Intendant angekündigt, dass das ZDF seine großen Erfahrungen auf diesem Gebiet auch in den kommenden Jahren nutzen und das Serviceangebot für Menschen mit Behinderung weiter ausbauen wolle. Das ZDF habe sich deshalb in seinen Programmrichtlinien 2007-2008 dazu verpflichtet, die Untertitelung von Sendungen weiter auszubauen und damit seine Position als führender Anbieter in Deutschland auf diesem Feld zu unterstreichen.

Das ZDF weist ferner auf eine Umfrage zum Thema Untertitel hin, die das ZDF Anfang 2007 bei den Nutzerinnen und Nutzern dieses Videotextservices durchgeführt hat. Neben einem großen grundsätzlichen Zuspruch der Zuschauerinnen und Zuschauer habe das ZDF auch die Bestätigung bekommen, dass sich die Entscheidung bewährt habe, von einer Eins-zu-Eins-Umsetzung des gesprochenen Wortes abzusehen. Viele Zuschauerinnen und Zuschauer seien nicht in der Lage, den ganzen Text zu lesen, der bei versuchsweise im vollen Wortlaut untertitelten Szenen eingeblendet worden sei. Auch bei der Audiodeskription könne das ZDF eine Steigerung verzeichnen: von 4.600 neu produzierten Hörfilm-Sendeminuten im Jahr 2004 auf über 5.000 im Jahr 2006. Das seien 41% aller für den deutschen Sprachraum produzierten Audiodeskriptionen.

Der Landtag hat in seiner Sitzung am 14. September 2007 einen Entschließungsantrag des Sozialausschusses zum barrierefreien Fernsehen angenommen (LT-Drs. 16/1518). Mit diesem Beschluss bekundet der Landtag seine Erwartung, dass in den Rundfunkstaatsvertrag Regelungen aufgenommen werden, die sicherstellen, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk langfristig alle, bis zum Jahr 2012 die Hälfte seiner Programme untertitelt oder mit Gebärdendolmetschung anbietet und auch die Angebote mit Audiodeskription deutlich ausweitet. Der Chef der Staatskanzlei hat diesen Antrag in die Rundfunkkommission der Länder eingebracht mit der Bitte, diesen Punkt in die demnächst beginnenden Beratungen zum Elften Rundfunkänderungsstaatsvertrag einzubeziehen, der schwerpunktmäßig Regelungen zum öffentlich-rechtlichen Rundfunk enthalten wird und im Oktober 2008 unterzeichnet werden soll.

Anhang

Tabelle F7.2

Tabelle F7.3

Tabelle F7.4

Tabelle F7.5

Tabelle F7.6

Abbildung F35

Tab. F7.2: Zahl der Einrichtungen und Zahl der vereinbarten Plätze in den voll- und teilstationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe 2004 bis 2006 nach Kreisen

	2004*				2005				2006					
	vollstationär		teilstationär		vollstationär		teilstationär		vollstationär		teilstationär		gesamt	
	Anzahl	Plätze	Anzahl	Plätze	Anzahl	Plätze	Anzahl	Plätze	Anzahl	Plätze	Anzahl	Plätze	Anzahl	Plätze
Flensburg			7	330	8	980	15	1.310	7	330	8	1.049	15	1.379
Kiel			14	568	18	1.116	32	1.684	15	565	18	1.143	33	1.708
Lübeck			14	1.136	10	1.289	24	2.425	14	1.127	11	1.410	25	2.537
Neumünster			3	101	12	433	15	534	3	101	13	448	16	549
Kreisfreie Städte ges.			38	2.135	48	3.818	86	5.953	39	2.123	50	4.050	89	6.173
Dithmarschen			20	619	8	820	28	1.439	21	635	9	850	30	1.485
Herzogtum Lauenburg			18	654	17	741	35	1.395	18	621	17	744	35	1.365
Nordfriesland			11	390	10	517	21	907	11	391	10	512	21	903
Ostholstein			22	816	12	726	34	1.542	22	849	14	763	36	1.612
Pinneberg			14	387	18	652	32	1.039	14	397	19	681	33	1.078
Plön			10	415	8	484	18	899	10	408	7	482	17	890
Rendsburg-Eckernförde			31	1.049	20	1.676	51	2.725	35	1.227	15	1.758	50	2.985
Schleswig-Flensburg			36	1.318	14	947	50	2.265	34	1.310	14	991	48	2.301
Segeberg			23	537	13	825	36	1.362	22	536	13	935	35	1.471
Steinburg			10	391	8	550	18	941	10	391	9	565	19	956
Stormarn			18	599	14	601	32	1.200	18	599	15	623	33	1.222
Kreise gesamt			213	7.175	142	8.539	355	15.714	215	7.364	142	8.904	357	16.268
Schleswig-Holstein	244	9.260	188	11.918	426	20.878	251	9.310	190	12.357	441	21.667	254	9.487
													192	12.954
													658	25.338

*) Für das Jahr 2004 sind differenzierte Angaben nicht erhoben worden.

Tab. F7.3: Zahl der vollstationären Einrichtungen und Zahl der vereinbarten Plätze in den vollstationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe 2005 nach Kreisen

Einrichtungstyp	A I.1		A I.2		A I.3		A I.4		A II.1		A II.2		A II.3		Sonstige		Hilfe zum Über- gang		Internate	
	Anzahl Einr.	Plätze	Anzahl Einr.	Plätze	Anzahl Einr.	Plätze	Anzahl Einr.	Plätze	Anzahl Einr.	Plätze	Anzahl Einr.	Plätze	Anzahl Einr.	Plätze	Anzahl Einr.	Plätze	Anzahl Einr.	Plätze	Anzahl Einr.	Plätze
Flensburg	0	0	4	278	0	0	0	0	2	39	1	13	0	0	0	0	0	0	0	0
Kiel	1	50	2	242	3	40	0	0	4	160	2	29	1	22	1	10	1	15	0	0
Lübeck	1	50	3	521	1	282	0	0	4	98	1	10	1	25	3	113	1	37	0	0
Neumünster	0	0	1	68	0	0	0	0	2	33	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Kreisfreie Städte ges.	2	100	10	1.109	4	322	0	0	12	330	4	52	2	47	4	123	2	52	0	0
Dithmarschen	1	11	6	258	4	112	0	0	4	150	4	64	0	0	1	24	0	0	0	0
Herzogtum Lauenburg	2	78	4	229	1	70	3	73	3	55	1	10	0	0	2	30	0	0	2	109
Nordfriesland	0	0	3	205	2	36	0	0	2	53	1	30	0	0	3	66	0	0	0	0
Ostholstein	1	20	7	241	3	205	0	0	7	259	2	42	0	0	2	49	0	0	0	0
Pinneberg	1	49	7	134	1	10	0	0	2	57	2	69	0	0	0	0	1	68	0	0
Plön	0	0	3	197	0	0	1	11	5	133	0	0	0	0	0	0	0	0	1	74
Rendsburg- Eckernförde	2	22	10	538	2	26	3	59	9	244	3	105	0	0	0	0	1	30	1	25
Schleswig-Flensburg	1	10	6	397	3	194	2	22	11	286	6	167	1	16	4	123	0	0	2	103
Segeberg	0	0	8	206	3	37	8	195	3	64	1	35	0	0	0	0	0	0	0	0
Steinburg	0	0	1	158	2	32	1	7	3	91	3	103	0	0	0	0	0	0	0	0
Stormarn	1	24	7	221	1	35	1	58	7	245	1	16	0	0	0	0	0	0	0	0
Kreise gesamt	9	214	62	2.784	22	757	19	425	56	1.637	24	641	1	16	12	292	2	98	6	311
Schleswig-Holstein	11	314	72	3.893	26	1.079	19	425	68	1.967	28	693	3	63	16	415	4	150	6	311

Tab. F7.4: Zahl der teilstationären Einrichtungen und Zahl der vereinbarten Plätze in den teilstationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe 2005 nach Kreisen

Einrichtungstyp	B I.1		B I.2		B I.3		B I.4		B II.5		B I.6		B I.7		B II.1		B II.2		B II.3		B II.4		B II.5		Sonst.		
	Anzahl Einr. Plätze	Anzahl Plätze	Anzahl Einr. Plätze	Anzahl Plätze	Anzahl Einr. Plätze	Anzahl Plätze	Anzahl Einr. Plätze	Anzahl Plätze	Anzahl Einr. Plätze	Anzahl Plätze	Anzahl Einr. Plätze	Anzahl Plätze	Anzahl Einr. Plätze	Anzahl Plätze	Anzahl Einr. Plätze	Anzahl Plätze	Anzahl Einr. Plätze	Anzahl Plätze	Anzahl Einr. Plätze	Anzahl Plätze	Anzahl Einr. Plätze	Anzahl Plätze	Anzahl Einr. Plätze	Anzahl Plätze	Anzahl Einr. Plätze	Anzahl Plätze	
Flensburg							2	881	1	17	0	0	0	0	1	16	1	10	0	0	1	24	0	0	0	2	32
Kiel							3	791	0	0	0	0	0	0	4	61	4	64	1	16	2	52	2	40	2	92	
Lübeck							3	1.147	2	34	0	0	0	0	3	53	0	0	1	45	0	0	0	0	0	1	10
Neumünster							2	286	1	15	0	0	0	0	3	54	0	0	0	0	0	5	66	0	0	1	12
Kreisfreie Städte ges.							10	3.105	4	66	0	0	0	0	11	184	5	74	2	61	8	142	2	40	6	146	
Dithmarschen							2	715	1	12	0	0	0	0	2	50	1	6	1	6	1	31	0	0	0	0	
Herzogtum Lauenburg							2	494	2	24	0	0	2	43	4	54	1	15	2	25	2	36	0	0	2	50	
Nordfriesland							2	359	1	12	0	0	1	26	2	33	0	0	2	49	1	35	0	0	1	3	
Ostholstein							2	523	2	24	0	0	1	70	3	53	1	12	2	42	0	0	0	0	1	2	
Pinneberg							2	365	2	40	0	0	0	0	3	38	2	37	2	24	3	66	1	12	3	70	
Plön							2	410	1	12	0	0	0	0	2	34	0	0	1	12	1	12	0	0	1	4	
Rendsburg-Eckernförde							3	1.325	3	40	0	0	0	0	3	93	1	24	3	50	2	24	1	20	4	100	
Schleswig-Flensburg							2	770	1	16	0	0	2	22	3	39	1	12	1	18	3	42	0	0	1	28	
Segeberg							2	648	2	18	0	0	1	12	3	52	3	55	1	30	0	0	0	0	1	10	
Steinburg							2	451	1	18	0	0	1	20	1	17	2	20	1	24	0	0	0	0	0	0	
Stormarn							1	382	0	0	0	0	0	0	4	66	2	11	1	16	1	10	0	0	5	116	
Kreise gesamt							22	6.442	16	216	0	0	8	193	30	529	14	192	17	296	14	256	2	32	19	383	
Schleswig-Holstein	36	826	165	1.043	k.A. ^{*)}	958	32	9.547	20	282	0	0	8	193	41	713	19	266	19	357	22	398	4	72	25	529	

*) B I.3 = Einzelintegration im Kindergarten: Einzelne Plätze in vorhandenen Kindertagesstätten, Zahl der Einrichtungen wird nicht erhoben.

Tab. F7.5: Zahl der vollstationären Einrichtungen und Zahl der vereinbarten Plätze in den vollstationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe 2006 nach Kreisen

Einrichtungstyp	A I.1		A I.2		A I.3		A I.4		A II.1		A II.2		A II.3		Sonstige		Hilfe zum Über- gang		Internate		
	Anzahl Einr. Plätze	Anzahl Einr. Plätze	Anzahl Einr. Plätze	Anzahl Einr. Plätze	Anzahl Einr. Plätze	Anzahl Einr. Plätze	Anzahl Einr. Plätze	Anzahl Einr. Plätze	Anzahl Einr. Plätze	Anzahl Einr. Plätze	Anzahl Einr. Plätze	Anzahl Einr. Plätze	Anzahl Einr. Plätze	Anzahl Einr. Plätze	Anzahl Einr. Plätze	Anzahl Einr. Plätze	Anzahl Einr. Plätze	Anzahl Einr. Plätze	Anzahl Einr. Plätze	Anzahl Einr. Plätze	
Flensburg	0	0	4	278	0	0	0	0	2	39	1	13	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Kiel	1	50	2	239	3	40	0	0	4	160	2	29	1	22	1	10	1	15	0	0	0
Lübeck	1	50	3	521	1	282	0	0	4	98	1	10	1	25	2	104	1	37	0	0	0
Neumünster	0	0	1	68	0	0	0	0	2	33	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Kreisfreie Städte ges.	2	100	10	1.106	4	322	0	0	12	330	4	52	2	47	3	114	2	52	0	0	0
Dithmarschen	1	11	6	258	4	112	0	0	5	166	4	64	0	0	1	24	0	0	0	0	0
Herzogtum Lauenburg	2	78	4	229	1	70	3	73	3	55	1	10	1	10	2	30	0	0	1	66	0
Nordfriesland	0	0	3	206	2	36	0	0	2	53	1	30	0	0	3	66	0	0	0	0	0
Ostholstein	1	20	7	241	3	209	0	0	7	264	2	42	0	0	2	73	0	0	0	0	0
Pinneberg	1	49	7	144	1	10	0	0	2	57	2	69	0	0	0	0	1	68	0	0	0
Plön	0	0	3	190	0	0	1	11	5	133	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	74
Rendsburg- Eckernförde	2	22	10	538	3	34	3	59	10	324	4	179	0	0	1	16	1	30	1	25	0
Schleswig-Flensburg	1	10	5	387	3	194	2	22	11	290	5	165	1	16	4	123	0	0	2	103	0
Segeberg	0	0	7	205	3	37	8	195	3	64	1	35	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Steinburg	0	0	1	158	2	32	1	7	3	91	3	103	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Stormarn	1	24	7	221	1	35	1	58	7	245	1	16	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Kreise gesamt	9	214	60	2.777	23	769	19	425	58	1.742	24	713	2	26	13	332	2	98	5	268	5
Schleswig-Holstein	11	314	70	3.883	27	1.091	19	425	70	2.072	28	765	4	73	16	446	4	150	5	268	5

Tab. F7.6: Zahl der teilstationären Einrichtungen und Zahl der vereinbarten Plätze in den teilstationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe 2006 nach Kreisen

Einrichtungstyp	B I.1		B I.2		B I.3		B I.4		B II.5		B I.6		B I.7		B II.1		B II.2		B II.3		B II.4		B II.5		Sonst.		
	Anzahl Einr. Plätze	Anzahl Einr. Plätze	Anzahl Einr. Plätze	Anzahl Einr. Plätze	Anzahl Einr. Plätze	Anzahl Einr. Plätze	Anzahl Einr. Plätze	Anzahl Einr. Plätze	Anzahl Einr. Plätze	Anzahl Einr. Plätze	Anzahl Einr. Plätze	Anzahl Einr. Plätze	Anzahl Einr. Plätze	Anzahl Einr. Plätze	Anzahl Einr. Plätze	Anzahl Einr. Plätze	Anzahl Einr. Plätze	Anzahl Einr. Plätze	Anzahl Einr. Plätze	Anzahl Einr. Plätze	Anzahl Einr. Plätze	Anzahl Einr. Plätze	Anzahl Einr. Plätze	Anzahl Einr. Plätze	Anzahl Einr. Plätze	Anzahl Einr. Plätze	
Flensburg							2	950	1	17	0	0	0	0	0	1	16	1	10	0	0	1	24	0	0	2	32
Kiel							3	804	0	0	0	0	0	0	0	4	60	4	64	1	31	2	52	2	40	2	92
Lübeck							3	1267	2	26	0	0	0	0	0	3	53	0	0	1	48	0	0	0	0	2	16
Neumünster							2	279	1	15	0	0	0	0	0	3	54	0	0	0	0	5	78	0	0	2	22
Kreisfreie Städte ges.							10	3.300	4	58	0	0	0	0	0	11	183	5	74	2	79	8	154	2	40	8	162
Dithmarschen							2	735	1	12	0	0	0	0	0	2	50	1	6	1	6	1	31	0	0	1	10
Herzogtum Lauenburg							2	494	2	24	0	0	2	43	4	54	1	15	1	15	2	25	2	36	0	2	53
Nordfriesland							2	353	1	12	0	0	1	26	2	33	0	0	0	0	2	49	1	35	0	1	4
Ostholstein							2	520	2	24	0	0	1	70	4	81	1	12	1	12	2	42	1	12	0	1	2
Pinneberg							2	394	2	40	0	0	0	0	0	3	38	2	37	2	24	3	66	1	12	4	70
Plön							2	422	1	12	0	0	0	0	0	2	34	0	0	1	10	0	0	0	0	1	4
Rendsburg-Eckernförde							3	1.355	3	36	0	0	0	0	0	2	93	1	24	1	50	1	95	0	0	4	105
Schleswig-Flensburg							2	820	1	16	0	0	2	22	4	39	1	12	1	12	1	18	2	30	0	1	34
Segeberg							2	688	3	54	0	0	1	12	3	52	2	74	1	45	1	45	0	0	0	1	10
Steinburg							2	451	1	18	0	0	1	20	1	17	2	20	1	24	1	24	0	0	1	15	0
Stormarn							1	382	1	12	0	0	0	0	0	4	51	2	11	1	16	1	10	0	0	5	141
Kreise gesamt							22	6.614	18	260	0	0	8	193	31	542	13	211	15	309	12	315	2	27	21	433	
Schleswig-Holstein	36	821	176	1.083	k.A. ^{*)}	993	32	9.914	22	318	0	0	8	193	42	725	18	285	17	388	20	469	4	67	29	595	

*) B I.3 = Einzelintegration im Kindergarten: Einzelne Plätze in vorhandenen Kindertagesstätten, Zahl der Einrichtungen wird nicht erhoben.

